

**- E N T W U R F -**

**Verordnung über Vorhaben nach dem Umweltgesetzbuch  
(Vorhaben-Verordnung - VorhabenV)\***

Vom ...

Auf Grund der §§ 49 Abs. 3 und 116 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch (BGBl. I S. ...) sowie auf Grund der §§ 2 Abs. 1 Satz 2 und 25 Satz 2 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch (BGBl. I S. ...) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung bestimmt die Vorhaben, die einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen, und weist diesen Vorhaben Genehmigungs- und Verfahrensarten zur Erteilung der integrierten Vorhabengenehmigung zu.

---

\* Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung) (ABl. EU Nr. L 24 S. 8; IVU-Richtlinie),
- Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), geändert durch Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 (ABl. EG Nr. L 73 S. 5) und Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 156 S. 17),
- Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 275 S. 32), geändert durch Richtlinie 2004/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 (ABl. EU Nr. L 338 S. 18).

(2) Diese Verordnung bestimmt für die in Absatz 1 genannten Vorhaben, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend oder abhängig vom Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

(3) Diese Verordnung bestimmt diejenigen der in Absatz 1 genannten Vorhaben, die dem Anwendungsbereich des Fünften Buches Umweltgesetzbuch unterfallen, und bestimmt die Vorhaben, bei denen mehrere Anlagen als einheitliche Anlage zusammengefasst werden können.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

(1) Vorhaben im Sinne dieser Verordnung sind

1. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im Sinne von § 50 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch (Anlagen),
2. Gewässerbenutzungen im Sinne von § 50 Abs. 2 Nr. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch (Gewässerbenutzungen),
3. die Errichtung und der Betrieb von Deponien im Sinne von § 50 Abs. 3 Nr. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch (Deponien),
4. die Errichtung und der Betrieb von Rohrleitungsanlagen und künstlichen Wasserspeichern im Sinne von § 50 Abs. 3 Nr. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch (Rohrleitungsanlagen und künstliche Wasserspeicher) und
5. Gewässerausbauten sowie Deich- und Dammbauten im Sinne von § 50 Abs. 3 Nr. 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch (Gewässerausbauten sowie Deich- und Dammbauten).

(2) UVP-Pflicht im Sinne dieser Verordnung ist die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 78 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch.

### **§ 3**

#### **Genehmigungsbedürftige Vorhaben**

(1) Die Durchführung der in Spalte b des Anhangs genannten Vorhaben bedarf einer integrierten Vorhabengenehmigung.

(2) Hängt die Genehmigungsbedürftigkeit der im Anhang genannten Vorhaben vom Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Leistungsgrenze oder Vorhabensgröße ab, ist jeweils auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Umfang des durch denselben Vorhabenträger durchgeführten Vorhabens abzustellen. Unabhängig vom Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Leistungsgrenze oder Vorhabensgröße durch das Vorhaben selbst bedarf die Durchführung der in Spalte b des Anhangs genannten Vorhaben einer integrierten Vorhabengenehmigung, wenn für das Vorhaben nach § 82 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch über kumulierende Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

(3) Abweichend von Absatz 1 bedürfen Vorhaben nach den Nummern 13.1.2, 13.1.3, 13.2.2, 13.2.3, 13.3.3 oder 13.5.2 des Anhangs nur dann einer integrierten Vorhabengenehmigung, wenn für ein solches Vorhaben im Einzelfall eine UVP-Pflicht besteht. Soweit für diese Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, kann durch Landesrecht bestimmt werden, dass diese Vorhaben einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen. Ist eine integrierte Vorhabengenehmigung nach Satz 1 und 2 nicht erforderlich, richtet sich die Zulassungsbedürftigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch.

(4) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen bedürfen einer integrierten Vorhabengenehmigung nur, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass die Anlagen

länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden. Für die in Nummer 8 des Anhangs genannten Vorhaben, ausgenommen Anlagen zur Behandlung am Entstehungsort, gilt Satz 1 nicht. Satz 1 gilt ferner nicht, wenn für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Ist eine integrierte Vorhabengenehmigung nach Satz 1 nicht erforderlich, bedürfen zur Anlage gehörende Gewässerbenutzungen einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Maßgabe der §§ 8 und 9 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch.

(5) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen bedürfen keiner integrierten Vorhabengenehmigung, soweit Anlagen der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen (Forschungsanlagen); hierunter fallen auch solche Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab, in denen neue Erzeugnisse in der für die Erprobung ihrer Eigenschaften durch Dritte erforderlichen Menge vor der Markteinführung hergestellt werden, soweit die neuen Erzeugnisse noch weiter erforscht oder entwickelt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht; § 83 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bleibt unberührt. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

## **§ 4**

### **Vorhabensumfang; gemeinsame Anlagen**

(1) Das Genehmigungserfordernis für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen erstreckt sich auf alle vorgesehenen

1. Vorhabenteile und Verfahrensschritte, die zur Durchführung notwendig sind, und
2. Nebeneinrichtungen, die mit den Vorhabenteilen und Verfahrensschritten nach Nummer 1 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für
  - a) das Entstehen schädlicher Umweltveränderungen,

- b) die Vorsorge gegen schädliche Umweltveränderungen oder
- c) das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

Für Gewässerbenutzungen, die Errichtung und den Betrieb von Deponien, Rohrleitungsanlagen und künstlichen Wasserspeichern, Gewässerausbauten sowie Deich- und Dammbauten gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass anstelle des betriebstechnischen Zusammenhangs ein funktionaler Zusammenhang erforderlich ist.

(2) Die im Anhang bestimmten Voraussetzungen liegen auch vor, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Vorhabensgrößen erreichen oder überschreiten werden. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang nach Satz 1 ist gegeben, wenn die Anlagen

1. auf demselben Betriebsgelände liegen,
2. mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und
3. einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.

(3) Gehören zu einem Vorhaben Teile oder Nebeneinrichtungen, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären, so bedarf es lediglich einer integrierten Vorhabengenehmigung.

(4) Soll die für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Leistungsgrenze oder Vorhabengröße durch die Erweiterung eines bestehenden Vorhabens erstmals überschritten werden, bedarf das gesamte Vorhaben der integrierten Vorhabengenehmigung.

(5) Eine UVP-Pflicht nach den §§ 78 bis 83 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bleibt durch die Absätze 1 bis 4 unberührt.

## § 5

### **Zuordnung zu den Genehmigungs- und Verfahrensarten**

(1) Die integrierte Vorhabengenehmigung wird nach Maßgabe der Spalte d des Anhangs als Genehmigung oder als planerische Genehmigung nach den Vorschriften des Kapitels 2, Abschnitt 1 bis 5 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch erteilt.

(2) Über die Genehmigung ist nach Maßgabe der Spalte d des Anhangs in einem vereinfachten Verfahren nach den Vorschriften des Kapitels 2, Abschnitt 5, Unterabschnitt 7 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch zu entscheiden. Abweichend von Satz 1 ist in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden, wenn für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

(3) Über die planerische Genehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 116 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch nach Maßgabe der Spalte d des Anhangs in einem vereinfachten Verfahren nach den Vorschriften des Kapitels 2, Abschnitt 5, Unterabschnitt 7 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch entschieden werden. Abweichend von Satz 1 ist in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden, wenn für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

(4) Soweit die Zuordnung zu den Verfahrensarten nach Spalte d des Anhangs von der Leistungsgrenze oder Vorhabensgröße abhängt, gilt § 3 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(5) Kann ein Vorhaben vollständig verschiedenen Vorhabensbezeichnungen im Anhang zugeordnet werden, so ist die speziellere Vorhabensbezeichnung maßgebend.

(6) Setzt sich ein Vorhaben aus mehreren Vorhaben des Anhangs zusammen, von denen mindestens eines einer planerischen Genehmigung bedarf, ist über das zusammengesetzte Vorhaben im Verfahren zur Erteilung einer planerischen Genehmigung zu entscheiden. Setzt sich ein Vorhaben aus mehreren Vorhaben des Anhangs zusammen und ist über mindestens eines der Vorhaben in einem Verfahren mit Öff-

fentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden, ist über das zusammengesetzte Vorhaben in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

(7) Wird die für die Zuordnung zu einer Verfahrensart nach der Spalte d des Anhangs maßgebende Leistungsgrenze oder Vorhabensgröße durch die Durchführung eines weiteren Teilvorhabens oder durch eine sonstige Erweiterung des Vorhabens erreicht oder überschritten, wird die integrierte Vorhabengenehmigung für die Änderung in dem Verfahren erteilt, dem das Vorhaben nach der Summe seiner Leistung oder Größe entspricht. Abweichend von Satz 1 ist in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden, wenn für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

(8) Für Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren, Einsatzstoffe, Brennstoffe oder Erzeugnisse dienen (Versuchsanlagen), wird abweichend von Spalte d des Anhangs ein vereinfachtes Verfahren nach den Vorschriften des Kapitels 2, Abschnitt 5, Unterabschnitt 7 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch durchgeführt, wenn die Genehmigung für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach Inbetriebnahme des Vorhabens erteilt werden soll; dieser Zeitraum kann auf Antrag bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Abweichend von Satz 1 ist in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden, wenn für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht; § 83 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bleibt unberührt. Soll ein nach Satz 1 genehmigtes Vorhaben abweichend von der Genehmigung für einen anderen Entwicklungs- oder Erprobungszweck geändert werden, ist ein Verfahren nach Satz 1 durchzuführen.

(9) Für Deponien, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren dienen, kann abweichend von Spalte d des Anhangs ein vereinfachtes Verfahren nach den Vorschriften des Kapitels 2, Abschnitt 5, Unterabschnitt 7 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch durchgeführt werden, wenn die integrierte Vorhabengenehmigung für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren nach Inbetriebnahme des Vorhabens erteilt werden soll; Absatz 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Für Deponien zur Ablagerung von gefährlichen Abfällen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Zeitraum höchstens ein Jahr beträgt.

## **§ 6**

### **UVP-pflichtige Vorhaben**

Die in § 1 Abs. 1 genannten Vorhaben bedürfen nach Maßgabe der Spalte c des Anhangs einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 78 bis 81 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch, soweit sich nicht aus oder aufgrund der §§ 82 und 83 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch etwas anderes ergibt.

## **§ 7**

### **Anwendung des Fünften Buches Umweltgesetzbuch**

Die in § 1 Abs. 1 genannten Vorhaben unterfallen nach Maßgabe der Spalte e des Anhangs dem Anwendungsbereich des Fünften Buches Umweltgesetzbuch, soweit bei deren Betrieb Kohlendioxid ausgestoßen wird.

## **§ 8**

### **Einheitliche Anlage nach § 25 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch**

Mehrere Anlagen nach den Nummern 1.11.1, 3.1.1, 3.2.1, 3.2.2.1, 3.6.1, 3.7, 3.9.1, 4.1.1, 4.4.1 und 4.4.2 des Anhangs können unter den Voraussetzungen des § 25 Satz 1 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch als einheitliche Anlage zusammengefasst werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den ...

**Inhaltsverzeichnis**

|  |    |
|--|----|
| 1. Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie .....   | 11 |
| 2. Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe.....   | 13 |
| 3. Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung .....   | 15 |
| 4. Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung .....  | 17 |
| 5. Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen ..... | 19 |
| 6. Holz, Zellstoff .....   | 21 |
| 7. Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse.....   | 21 |
| 8. Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen .....   | 27 |
| 9. Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen .....  | 31 |
| 10. Sonstige Anlagen.....  | 33 |
| 11. Leitungsanlagen und andere Anlagen.....  | 35 |
| 12. Abfalldeponien .....   | 37 |
| 13. Wasserwirtschaftliche Vorhaben .....   | 37 |

| <b>Legende</b>          |   |                      |   |   |   |
|-------------------------|---|----------------------|---|---|---|
| <b>UVP / Vorprüfung</b> |   | <b>Verfahrensart</b> |   | <b>Emissionshandel</b>  |   |
| <b>Spalte c</b>         |   | <b>Spalte d</b>      |   | <b>Spalte e</b>   |   |
| <b>X</b>                | UVP-Pflicht                                 | <b>G</b>             | Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung   | <b>E</b>  | Anwendungsbereich des Fünften Buches Umweltgesetzbuch   |
| <b>A</b>                | allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls       | <b>(G)</b>           | Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, soweit <b>A</b> oder <b>S</b> positiv; ansonsten nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 der VorhabenV wie <b>V</b>                        | <b>(E)</b>  | wie <b>E</b> , soweit die installierte Feuerungswärmeleistung mehr als 20 Megawatt (MW) beträgt |
| <b>S</b>                | standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls | <b>V</b>             | Genehmigung im vereinfachten Verfahren  | <i>[redaktioneller Hinweis:<br/>ggf. weitere Kriterien in Endnoten beachten!]</i> |   |
|                         |   | <b>P</b>             | Planerische Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung   |   |   |
|                         |   | <b>(P)</b>           | Planerische Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, soweit <b>A</b> oder <b>S</b> positiv; im Übrigen nach Maßgabe des § 116 Abs. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch |   |   |

| Nr.        | Vorhaben  | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|------------|---|------------------|---------------|-----------------|
| a          | b   | c                | d             | e               |
| <b>1.</b>  | <b>Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie</b>  |                  |               |                 |
| <b>1.1</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von                           |                  |               |                 |
| 1.1.1      | 300 MW oder mehr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| 1.1.2      | 50 MW bis weniger als 300 MW;   | <b>A</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| <b>1.2</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von |                  |               |                 |
| 1.2.1      | Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    | <b>(E)</b>      |
| 1.2.2      | gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von  |                  |               |                 |
| 1.2.2.1    | 10 MW bis weniger als 50 MW,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    | <b>(E)</b>      |
| 1.2.2.2    | 1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 1.2.3      | Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von  |                  |               |                 |
| 1.2.3.1    | 20 MW bis weniger als 50 MW,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    | <b>E</b>        |
| 1.2.3.2    | 1 MW bis weniger als 20 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 1.2.4      | anderen als in Nummer 1.2.1 oder 1.2.3 genannten festen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von  |                  |               |                 |
| 1.2.4.1    | 1 MW bis weniger als 50 MW,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    | <b>(E)</b>      |
| 1.2.4.2    | 100 Kilowatt (kW) bis weniger als 1 MW;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>1.3</b> | (nicht besetzt)   |                  |               |                 |
| <b>1.4</b> | Errichtung und Betrieb von Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von  |                  |               |                 |

| Nr.         | Vorhaben  | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|-------------|---|------------------|---------------|-----------------|
| a           | b   | c                | d             | e               |
| 1.4.1       | Heizöl EL, Dieselmotorkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koks- ofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff) mit einer Feuerungs- wärmeleistung von |                  |               |                 |
| 1.4.1.1     | 300 MW oder mehr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| 1.4.1.2     | 50 MW bis weniger als 300 MW,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| 1.4.1.3     | 1 MW bis 50 MW, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen,   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    | <b>(E)</b>      |
| 1.4.2       | anderen als in Nummer 1.4.1 genannten Brennstoffen mit einer Feuerungs- wärmeleistung von   |                  |               |                 |
| 1.4.2.1     | 300 MW oder mehr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 1.4.2.2     | 50 MW bis weniger als 300 MW,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 1.4.2.3     | 1 MW bis weniger als 50 MW,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 1.4.2.4     | 100 kW bis weniger als 1 MW;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>1.5</b>  | (nicht besetzt)   |                  |               |                 |
| <b>1.6</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Windenergie zur Strom- erzeugung mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bestehend aus   |                  |               |                 |
| 1.6.1       | 20 oder mehr Generatoren,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 1.6.2       | 6 bis weniger als 20 Generatoren,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 1.6.3       | 3 bis weniger als 6 Generatoren,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 1.6.4       | weniger als 3 Generatoren;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>1.7</b>  | (nicht besetzt)   |                  |               |                 |
| <b>1.8</b>  | Errichtung und Betrieb von Hochspannungsanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Hochspannungsanlagen;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>1.9</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>1.10</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Stein- kohle;   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| <b>1.11</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien) von  |                  |               |                 |
| 1.11.1      | Steinkohle oder Braunkohle mit einer Produktionsleistung von  |                  |               |                 |
| 1.11.1.1    | 500 Tonnen oder mehr je Tag,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| 1.11.1.2    | weniger als 500 Tonnen je Tag,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| 1.11.2      | anderen als in Nummer 1.11.1 genannten Stoffen, insbesondere Holz, Torf oder Pech, mit einer Produktionsleistung von  |                  |               |                 |
| 1.11.2.1    | 500 Tonnen oder mehr je Tag,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 1.11.2.2    | weniger als 500 Tonnen je Tag, ausgenommen Holzkohlenmeiler;  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |

| Nr.         | Vorhaben  | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|-------------|---|------------------|---------------|-----------------|
| a           | b   | c                | d             | e               |
| <b>1.12</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer oder Gaswasser;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>1.13</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung oder Aufbereitung von<br>a) Biogas, soweit nicht durch Nummer 8.6 erfasst, oder<br>b) sonstigen Gasen (insbesondere Generator-, Wasser-, oder Holzgas) aus festen Brennstoffen<br>mit einer Produktionsleistung an Gas, die einem Energieäquivalent von 1 MW oder mehr entspricht; | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>1.14</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer mit einer Produktionsleistung von   |                  |               |                 |
| 1.14.1      | 500 Tonnen oder mehr je Tag,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 1.14.2      | weniger als 500 Tonnen je Tag;  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| <b>1.15</b> | (nicht besetzt)   |                  |               |                 |
| <b>1.16</b> | (nicht besetzt)   |                  |               |                 |
| <b>2.</b>   | <b>Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe</b>   |                  |               |                 |
| <b>2.1</b>  | Errichtung und Betrieb von Steinbrüchen mit einer Abbaufäche von  |                  |               |                 |
| 2.1.1       | 25 Hektar (ha) oder mehr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 2.1.2       | 10 ha bis weniger als 25 ha,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 2.1.3       | weniger als 10 Hektar, soweit Sprengstoffe verwendet werden;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>2.2</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies sowie Anlagen, die nicht mehr als zehn Tage im Jahr betrieben werden;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>2.3</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen  |                  |               |                 |
| 2.3.1       | bei Zementklinker mit einer Produktionsleistung von   |                  |               |                 |
| 2.3.1.1     | 1.000 Tonnen oder mehr je Tag,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| 2.3.1.2     | 500 Tonnen bis weniger als 1.000 Tonnen je Tag,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| 2.3.1.3     | 50 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen je Tag, soweit nicht in Drehrohröfen,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| 2.3.1.4     | weniger als 500 Tonnen je Tag, soweit nicht durch Nummer 2.3.1.3 erfasst,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 2.3.2       | bei Zementen mit einer Produktionsleistung von  |                  |               |                 |
| 2.3.2.1     | 1.000 Tonnen oder mehr je Tag,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 2.3.2.2     | weniger als 1.000 Tonnen je Tag,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>2.4</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Brennen von  |                  |               |                 |
| 2.4.1       | Kalkstein, Magnesit oder Dolomit mit einer Produktionsleistung von  |                  |               |                 |
| 2.4.1.1     | 50 Tonnen oder mehr Branntkalk je Tag,  |                  | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| 2.4.1.2     | weniger als 50 Tonnen Branntkalk je Tag,  |                  | <b>V</b>      |                 |
| 2.4.2       | Bauxit, Gips, Kieselgur, Quarzit oder Ton zu Schamotte;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>2.5</b>  | (nicht besetzt)   |                  |               |                 |

| Nr.         | Vorhaben   | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel      |
|-------------|--|------------------|---------------|----------------------|
| a           | b  | c                | d             | e                    |
| <b>2.6</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Asbest;   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                      |
| <b>2.7</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Be- oder Verarbeitung von Asbest oder Asbestzeugnissen mit  |                  |               |                      |
| 2.7.1       | einer Jahresproduktion von   |                  |               |                      |
| 2.7.1.1     | 20 000 t oder mehr Fertigerzeugnissen bei Asbestzementerzeugnissen,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                      |
| 2.7.1.2     | 50 t oder mehr Fertigerzeugnissen bei Reibungsbelägen,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                      |
| 2.7.2       | einem Einsatz von 200 t oder mehr Asbest bei anderen Verwendungszwecken,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                      |
| 2.7.3       | einer geringeren Jahresproduktion oder einem geringeren Einsatz als in den vorstehenden Nummern angegeben;   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                      |
| <b>2.8</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, mit einer Schmelzleistung von   |                  |               |                      |
| 2.8.1       | 200 000 t oder mehr je Jahr oder bei Flachglasanlagen, die nach dem Floatglasverfahren betrieben werden, 100 000 t oder mehr je Jahr,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>             |
| 2.8.2       | 20 Tonnen je Tag bis weniger als in der vorstehenden Nummer angegeben,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>             |
| 2.8.3       | 100 Kilogramm bis weniger als 20 Tonnen je Tag, ausgenommen in Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, die für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind,   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                      |
| 2.8.4       | 1 Tonne bis weniger als 20 Tonnen je Tag, in Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, die für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind;   |                  | <b>V</b>      |                      |
| <b>2.9</b>  | (nicht besetzt)  |                  |               |                      |
| <b>2.10</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton)  |                  |               |                      |
| 2.10.1      | mit einer Produktionsleistung von mehr als 75 Tonnen je Tag,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      | <b>E<sup>i</sup></b> |
| 2.10.2      | mit einem Rauminhalt der Brennanlage von 4 Kubikmetern oder mehr oder einer Besatzdichte von mehr als 100 Kilogramm je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage, soweit nicht durch Nummer 2.10.1 erfasst und ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden; | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                      |
| <b>2.11</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzleistung von   |                  |               |                      |
| 2.11.1      | 20 Tonnen oder mehr je Tag,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>             |
| 2.11.2      | weniger als 20 Tonnen je Tag;  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                      |
| <b>2.12</b> | (nicht besetzt)  |                  |               |                      |
| <b>2.13</b> | (nicht besetzt)  |                  |               |                      |
| <b>2.14</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr je Stunde;   |                  | <b>V</b>      |                      |

| Nr.         | Vorhaben  | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|-------------|---|------------------|---------------|-----------------|
| a           | b   | c                | d             | e               |
| <b>2.15</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen, ausgenommen Anlagen, die Mischungen in Kaltbauweise herstellen, einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>3.</b>   | <b>Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung</b>  |                  |               |                 |
| <b>3.1</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von  |                  |               |                 |
| 3.1.1       | Eisenerzen,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| 3.1.2       | sonstigen Erzen;  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| <b>3.2</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen  |                  |               |                 |
| 3.2.1       | und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei denen sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (Integrierte Hüttenwerke),  | <b>X</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| 3.2.2       | oder Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzleistung von  |                  |               |                 |
| 3.2.2.1     | 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| 3.2.2.2     | weniger als 2,5 Tonnen je Stunde;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>3.3</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren;   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| <b>3.4</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von  |                  |               |                 |
| 3.4.1       | 100 000 Tonnen oder mehr je Jahr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 3.4.2       | 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen bis weniger als 100 000 Tonnen je Jahr,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 3.4.3       | 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, ausgenommen<br>a) Vakuum-Schmelzanlagen,<br>b) Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,<br>c) Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen,<br>d) Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen,<br>e) Schwalllötbäder und<br>f) Heißluftverzinnungsanlagen; | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>3.5</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>3.6</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Umformung von  |                  |               |                 |
| 3.6.1       | Stahl durch Warmwalzen mit einer Leistung je Stunde von   |                  |               |                 |

| Nr.         | Vorhaben   | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel         |
|-------------|--|------------------|---------------|-------------------------|
| a           | b  | c                | d             | e                       |
| 3.6.1.1     | 20 Tonnen oder mehr,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      | <b>(E)<sup>II</sup></b> |
| 3.6.1.2     | weniger als 20 Tonnen,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    | <b>(E)<sup>II</sup></b> |
| 3.6.2       | Stahl durch Kaltwalzen mit einer Bandbreite von 650 Millimetern oder mehr,   |                  | <b>V</b>      |                         |
| 3.6.3       | Schwermetallen durch Walzen mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde,  |                  | <b>V</b>      |                         |
| 3.6.4       | Leichtmetallen durch Walzen mit einer Leistung von 0,5 Tonnen oder mehr je Stunde;   |                  | <b>V</b>      |                         |
| <b>3.7</b>  | Errichtung und Betrieb Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung an Flüssigmetall von   |                  |               |                         |
| 3.7.1       | 200 000 Tonnen oder mehr je Jahr,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      | <b>(E)<sup>II</sup></b> |
| 3.7.2       | 20 Tonnen je Tag bis weniger als 200 000 Tonnen je Jahr,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      | <b>(E)<sup>II</sup></b> |
| 3.7.3       | 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    | <b>(E)<sup>II</sup></b> |
| <b>3.8</b>  | Errichtung und Betrieb von Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Produktionsleistung an Flüssigmetall von   |                  |               |                         |
| 3.8.1       | 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                         |
| 3.8.2       | 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, ausgenommen<br>- Gießereien für Glocken- oder Kunstguss,<br>- Gießereien, in denen in metallische Formen abgegossen wird, und<br>- Gießereien, in denen das Material in ortsbeweglichen Tiegeln niedergeschmolzen wird; | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                         |
| <b>3.9</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten   |                  |               |                         |
| 3.9.1       | mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungsleistung von  |                  |               |                         |
| 3.9.1.1     | 100 000 Tonnen Rohgut oder mehr je Jahr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      | <b>(E)<sup>II</sup></b> |
| 3.9.1.2     | 2 Tonnen Rohgut je Stunde bis weniger als 100 000 Tonnen je Jahr,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      | <b>(E)<sup>II</sup></b> |
| 3.9.1.3     | 500 Kilogramm bis weniger als 2 Tonnen Rohgut je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren,   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    | <b>(E)<sup>II</sup></b> |
| 3.9.2       | durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit einem Durchsatz an Blei, Zinn, Zink, Nickel, Kobalt oder ihren Legierungen von 2 Kilogramm oder mehr je Stunde;   |                  | <b>V</b>      |                         |
| <b>3.10</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von   |                  |               |                         |
| 3.10.1      | 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                         |
| 3.10.2      | 1 Kubikmeter bis weniger als 30 Kubikmeter bei der Behandlung von Metalloberflächen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                         |
| <b>3.11</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder Fallwerken bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes  |                  |               |                         |

| Nr.         | Vorhaben  | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|-------------|---|------------------|---------------|-----------------|
| a           | b   | c                | d             | e               |
| 3.11.1      | 50 Kilojoule oder mehr beträgt,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 3.11.2      | 20 Kilojoule bis weniger als 50 Kilojoule beträgt,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 3.11.3      | 1 Kilojoule bis weniger als 20 Kilojoule beträgt;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>3.12</b> | (nicht besetzt)   |                  |               |                 |
| <b>3.13</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Sprengverformung oder zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 Kilogramm Sprengstoff oder mehr je Schuss;   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>3.14</b> | (nicht besetzt)   |                  |               |                 |
| <b>3.15</b> | (nicht besetzt)   |                  |               |                 |
| <b>3.16</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl;  |                  | <b>G</b>      |                 |
| <b>3.17</b> | (nicht besetzt)   |                  |               |                 |
| <b>3.18</b> | Errichtung und Betrieb einer Schiffswerft zur Herstellung oder Reparatur von  |                  |               |                 |
| 3.18.1      | Seeschiffen mit einer Größe von 100 000 Bruttoregistertonnen oder mehr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 3.18.2      | Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr;  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>3.19</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen mit einer Produktionsleistung von 600 Schienenfahrzeugeinheiten oder mehr je Jahr; 1 Schienenfahrzeugeinheit entspricht 0,5 Lokomotiven, 1 Straßenbahn, 1 Wagen eines Triebzuges, 1 Triebkopf, 1 Personenwagen oder 3 Güterwagen;               | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>3.20</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guss mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen sowie Anlagen mit einem Luftdurchsatz von weniger als 300 m <sup>3</sup> /h; |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>3.21</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>3.22</b> | (nicht besetzt)   |                  |               |                 |
| <b>3.23</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Edelmetallpulver;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>3.24</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder Anlagen für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Leistung von jeweils 100 000 Stück oder mehr je Jahr;  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>3.25</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen für Bau und Instandhaltung, ausgenommen die Wartung einschließlich kleinerer Reparaturen, von Luftfahrzeugen mit einem Höchstabfluggewicht von   |                  |               |                 |
|             | 20 Tonnen oder mehr,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
|             | 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>4.</b>   | <b>Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung</b>   |                  |               |                 |

| Nr.        | Vorhaben   | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel        |
|------------|--|------------------|---------------|------------------------|
| a          | b  | c                | d             | e                      |
| <b>4.1</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung (insbesondere in chemischen, biochemischen oder biologischen Verfahren) in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von |                  |               |                        |
| 4.1.1      | Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische),   | <b>A</b>         | <b>G</b>      | <b>E<sup>iii</sup></b> |
| 4.1.2      | sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                        |
| 4.1.3      | schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                        |
| 4.1.4      | stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Amine, Amide, Nitroso- Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                        |
| 4.1.5      | phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                        |
| 4.1.6      | halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                        |
| 4.1.7      | metallorganischen Verbindungen,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                        |
| 4.1.8      | Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis),   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                        |
| 4.1.9      | synthetischen Kautschuken,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                        |
| 4.1.10     | Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                        |
| 4.1.11     | Tensiden,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                        |
| 4.1.12     | Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                        |
| 4.1.13     | Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                        |
| 4.1.14     | Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                        |
| 4.1.15     | Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                        |
| 4.1.16     | Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                        |
| 4.1.17     | phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger),  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                        |
| 4.1.18     | Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Biozide,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                        |
| 4.1.19     | Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel),   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                        |
| 4.1.20     | Explosivstoffen,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                        |
| 4.1.21     | sonstigen nicht in den Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 genannten Stoffen oder Stoffgruppen,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                        |
| 4.1.22     | Stoffen oder Stoffgruppen nach Nummer 4.1.1 bis 4.1.21 bei denen sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (integrierten chemischen Anlagen);   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                        |

| Nr.         | Vorhaben  | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|-------------|---|------------------|---------------|-----------------|
| a           | b   | c                | d             | e               |
| <b>4.2</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen, in denen Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Biozide oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit diese Stoffe in einer Menge von 5 Tonnen je Tag oder mehr gehandhabt werden;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>4.3</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit<br>a) Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenbestandteile extrahiert, destilliert oder auf ähnliche Weise behandelt werden, ausgenommen Extraktionsanlagen mit Ethanol ohne Erwärmen, oder<br>b) Tierkörper, auch lebender Tiere, sowie Körperteile, Körperbestandteile und Stoffwechselprodukte von Tieren eingesetzt werden, und soweit nicht von Nummer 4.1.19 erfasst, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich der Herstellung der Darreichungsform dienen; | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>4.4</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in   |                  |               |                 |
| 4.4.1       | Mineralölraffinerien,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| 4.4.2       | Schmierstoffraffinerien,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| 4.4.3       | Gasraffinerien,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 4.4.4       | petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>4.5</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>4.6</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Ruß;   |                  | <b>V</b>      | <b>(E)</b>      |
| <b>4.7</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile;   |                  | <b>G</b>      |                 |
| <b>4.8</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>4.9</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Erschmelzen von Naturharzen oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Tag;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>4.10</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 Tonnen oder mehr je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben;  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>5.</b>   | <b>Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen</b>  |                  |               |                 |
| <b>5.1</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Behandlung von Oberflächen – ausgenommen Anlagen, soweit die Farben oder Lacke ausschließlich hochsiedende Öle (mit einem Dampfdruck von weniger als 0,01 Kilopascal bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin) als organische Lösungsmittel enthalten – soweit nicht von Nummer 5.5 erfasst, von   |                  |               |                 |

| Nr.        | Vorhaben   | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|------------|--|------------------|---------------|-----------------|
| a          | b  | c                | d             | e               |
| 5.1.1      | Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von  |                  |               |                 |
| 5.1.1.1    | 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr,   |                  | <b>G</b>      |                 |
| 5.1.1.2    | 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr,  |                  | <b>V</b>      |                 |
| 5.1.2      | bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke<br>a) organische Lösungsmittel mit einem Anteil von mehr als 50 Gew.-% an Ethanol enthalten und in der Anlage insgesamt 50 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 30 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr an organischen Lösungsmitteln verbraucht werden oder<br>b) sonstige organische Lösungsmittel enthalten und in der Anlage insgesamt 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm organische Lösungsmittel je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr an organischen Lösungsmitteln verbraucht werden; |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>5.2</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen, mit einem Harzverbrauch von 10 Kilogramm oder mehr je Stunde;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>5.3</b> | (nicht besetzt)  |                  |               |                 |
| <b>5.4</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, soweit die Menge dieser Kohlenwasserstoffe 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>5.5</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken mit einem Verbrauch an organischen Lösemitteln von weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder von weniger als 200 Tonnen je Jahr;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>5.6</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>5.7</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu<br>a) Formmassen (zum Beispiel Harzmatten oder Faserformmassen) oder<br>b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden,<br>für einen Harzverbrauch von 500 Kilogramm oder mehr je Woche;  |                  | <b>V</b>      |                 |

| Nr.         | Vorhaben  | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|-------------|---|------------------|---------------|-----------------|
| a           | b   | c                | d             | e               |
| <b>5.8</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>5.9</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von 10 Kilogramm oder mehr je Stunde an Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>5.10</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 5.1 erfasst werden;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>5.11</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Polyurethan-Ausgangsstoffe 200 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischem Polyurethangranulat; |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>6.</b>   | <b>Holz, Zellstoff</b>  |                  |               |                 |
| <b>6.1</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen;   | <b>X</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| <b>6.2</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von  |                  |               |                 |
| 6.2.1       | 200 Tonnen oder mehr je Tag,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| 6.2.2       | 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Tag,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| 6.2.3       | weniger als 20 Tonnen je Tag, ausgenommen Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe bestehen, soweit die Bahnlänge des Papiers, des Kartons oder der Pappe bei allen Maschinen weniger als 75 Meter beträgt;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>6.3</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfaserplatten;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>7.</b>   | <b>Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse</b>   |                  |               |                 |
| <b>7.1</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von   |                  |               |                 |
| 7.1.1       | Hennen mit  |                  |               |                 |
| 7.1.1.1     | 60 000 oder mehr Hennenplätzen,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.1.1.2     | 40 000 bis weniger als 60 000 Hennenplätzen,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.1.1.3     | 15 000 bis weniger als 40 000 Hennenplätzen,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.1.2       | Junghennen mit  |                  |               |                 |
| 7.1.2.1     | 85 000 oder mehr Junghennenplätzen,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.1.2.2     | 40 000 bis weniger als 85 000 Junghennenplätzen,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.1.2.3     | 30 000 bis weniger als 40 000 Junghennenplätzen,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.1.3       | Mastgeflügel mit  |                  |               |                 |

# ENTWURF

| Nr.      | Vorhaben  | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|----------|---|------------------|---------------|-----------------|
| a        | b   | c                | d             | e               |
| 7.1.3.1  | 85 000 oder mehr Mastgeflügelplätzen,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.1.3.2  | 40 000 bis weniger als 85 000 Mastgeflügelplätzen,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.1.3.3  | 30 000 bis weniger als 40 000 Mastgeflügelplätzen,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.1.4    | Truthühnern mit   |                  |               |                 |
| 7.1.4.1  | 60 000 oder mehr Truthühnermastplätzen,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.1.4.2  | 40 000 bis weniger als 60 000 Truthühnermastplätzen,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.1.4.3  | 15 000 bis weniger als 40 000 Truthühnermastplätzen,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.1.5    | Rindern (ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr) mit                                       |                  |               |                 |
| 7.1.5.1  | 800 oder mehr Rinderplätzen,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.1.5.2  | 600 bis weniger als 800 Rinderplätzen,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.1.6    | Kälbern mit   |                  |               |                 |
| 7.1.6.1  | 1 000 oder mehr Kälberplätzen,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.1.6.2  | 500 bis weniger als 1 000 Kälberplätzen,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.1.7    | Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit   |                  |               |                 |
| 7.1.7.1  | 3 000 oder mehr Mastschweineplätzen,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.1.7.2  | 2 000 bis weniger als 3 000 Mastschweineplätzen,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.1.7.3  | 1 500 bis weniger als 2 000 Mastschweineplätzen,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.1.8    | Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit                                     |                  |               |                 |
| 7.1.8.1  | 900 oder mehr Sauenplätzen,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.1.8.2  | 750 bis weniger als 900 Sauenplätzen,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.1.8.3  | 560 bis weniger als 750 Sauenplätzen,   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.1.9    | Ferkeln für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 Kilogramm bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit   |                  |               |                 |
| 7.1.9.1  | 9 000 oder mehr Ferkelplätzen,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.1.9.2  | 6 000 bis weniger als 9 000 Ferkelplätzen,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.1.9.3  | 4 500 bis weniger als 6 000 Ferkelplätzen,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.1.10   | Pelztieren mit  |                  |               |                 |
| 7.1.10.1 | 1 000 oder mehr Pelztierplätzen,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.1.10.2 | 750 bis weniger als 1 000 Pelztierplätzen,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.1.11   | gemischten Beständen mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Vom Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden   |                  |               |                 |
| 7.1.11.1 | in den Nummern 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, 7.1.4.1, 7.1.7.1, 7.1.8.1 oder 7.1.9.1,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.1.11.2 | in den Nummern 7.1.1.2, 7.1.2.2, 7.1.3.2, 7.1.4.2, 7.1.7.2, 7.1.8.2 oder 7.1.9.2 auch in Verbindung mit den Nummern 7.1.6.1, 7.1.7.1 oder 7.1.10.1, | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |

| Nr.        | Vorhaben  | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|------------|---|------------------|---------------|-----------------|
| a          | b   | c                | d             | e               |
| 7.1.11.3   | soweit ausschließlich in den Nummern 7.1.5.1, 7.1.6.1 oder 7.1.10.1,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.1.11.3   | in den Nummern 7.1.1.3, 7.1.2.3, 7.1.3.3, 7.1.4.3, 7.1.5.2, 7.1.6.2, 7.1.7.3, 7.1.8.3, 7.1.9.3 oder 7.1.10.2;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>7.2</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von   |                  |               |                 |
| 7.2.1      | 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.2.2      | 0,5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag bei Geflügel oder 4 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag bei sonstigen Tieren;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>7.3</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen  |                  |               |                 |
| 7.3.1      | zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen von Milch, mit einer Produktionsleistung von  |                  |               |                 |
| 7.3.1.1    | 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.3.1.2    | weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus selbst gewonnenen tierischen Fetten in Fleischereien mit einer Leistung weniger als 200 Kilogramm Speisefett je Woche,          | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.3.2      | zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionsleistung von   |                  |               |                 |
| 7.3.2.1    | 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.3.2.2    | von weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung zu weniger als 200 Kilogramm Speisefett je Woche; | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>7.4</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Fleisch-, Fisch- oder Gemüsekonserven aus  |                  |               |                 |
| 7.4.1      | tierischen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von   |                  |               |                 |
| 7.4.1.1    | 75 Tonnen Konserven oder mehr je Tag,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.4.1.2    | 1 Tonne bis weniger als 75 Tonnen Konserven je Tag, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.4.2      | pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung als Vierteljahresdurchschnittswert von  |                  |               |                 |
| 7.4.2.1    | 300 Tonnen Konserven oder mehr je Tag,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.4.2.2    | 10 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Konserven je Tag, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>7.5</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von  |                  |               |                 |
| 7.5.1      | 75 Tonnen geräucherten Waren oder mehr je Tag,  |                  | <b>G</b>      |                 |

| Nr.         | Vorhaben  | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|-------------|---|------------------|---------------|-----------------|
| a           | b   | c                | d             | e               |
| 7.5.2       | von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen<br>a) Anlagen in Gaststätten,<br>b) Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und<br>c) Anlagen, bei denen mindestens 90 vom Hundert der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden; |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>7.6</b>  | (nicht besetzt)   |                  |               |                 |
| <b>7.7</b>  | (nicht besetzt)   |                  |               |                 |
| <b>7.8</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Gelatine mit einer Produktionsleistung je Tag von  |                  |               |                 |
| 7.8.1       | 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr,   |                  | <b>G</b>      |                 |
| 7.8.2       | weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen, sowie Anlagen zur Herstellung von Hautleim, Lederleim oder Knochenleim;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>7.9</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut, soweit diese nicht durch Nummer 7.35 erfasst werden;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>7.10</b> | (nicht besetzt)   |                  |               |                 |
| <b>7.11</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbst gewonnene Knochen in<br>a) Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 Kilogramm Fleisch verarbeitet werden, und<br>b) Anlagen, die nicht durch Nummer 7.2 erfasst werden;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>7.12</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur  |                  |               |                 |
| 7.12.1      | Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungsleistung von  |                  |               |                 |
| 7.12.1.1    | 10 Tonnen oder mehr je Tag,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.12.1.2    | weniger als 10 Tonnen je Tag,   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.12.2      | Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Abfällen tierischer Herkunft zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1, ausgenommen Anlagen mit einem gekühlten Lagervolumen von weniger als 2 Kubikmetern;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>7.13</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Trocknen, Einsalzen oder Lagern ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle, ausgenommen Anlagen, in denen weniger Tierhäute oder Tierfelle je Tag behandelt werden als beim Schlachten von weniger als 4 Tonnen sonstiger Tiere nach Nummer 7.2.2 anfallen;                                    |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>7.14</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungsleistung von  |                  |               |                 |
| 7.14.1      | 12 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.14.2      | weniger als 12 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen weniger Tierhäute oder Tierfelle behandelt werden als beim Schlachten von weniger als 4 Tonnen sonstiger Tiere nach Nummer 7.2.2 anfallen;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>7.15</b> | Errichtung und Betrieb von Kottrocknungsanlagen;  |                  | <b>V</b>      |                 |

| Nr.         | Vorhaben   | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|-------------|--|------------------|---------------|-----------------|
| a           | b  | c                | d             | e               |
| <b>7.16</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl;   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| <b>7.17</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen   |                  |               |                 |
| 7.17.1      | zur Aufbereitung oder ungefassten Lagerung von Fischmehl,  |                  | <b>V</b>      |                 |
| 7.17.2      | zum Umschlag oder zur Verarbeitung von ungefasstem Fischmehl, soweit 200 Tonnen oder mehr je Tag bewegt oder verarbeitet werden können;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>7.18</b> | (nicht besetzt)  |                  |               |                 |
| <b>7.19</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung als Vierteljahresdurchschnittswert von   |                  |               |                 |
| 7.19.1      | 300 Tonnen Sauerkraut oder mehr je Tag,  |                  | <b>G</b>      |                 |
| 7.19.2      | 10 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Sauerkraut je Tag;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>7.20</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung als Vierteljahresdurchschnittswert von  |                  |               |                 |
| 7.20.1      | 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.20.2      | weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>7.21</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen pflanzlichen Stoffen (Mühlen) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert; |                  | <b>G</b>      |                 |
| <b>7.22</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung als Vierteljahresdurchschnittswert von   |                  |               |                 |
| 7.22.1      | 300 Tonnen oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.22.2      | 1 Tonne bis weniger als 300 Tonnen Hefe oder Stärkemehlen je Tag;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>7.23</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung als Vierteljahresdurchschnittswert von  |                  |               |                 |
| 7.23.1      | 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.23.2      | weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag mit Hilfe von Extraktionsmitteln, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 Tonne oder mehr beträgt;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>7.24</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker mit einer Produktionsleistung je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert von   |                  |               |                 |
| 7.24.1      | 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.24.2      | weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen;   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>7.25</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbst gewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>7.26</b> | (nicht besetzt)  |                  |               |                 |
| <b>7.27</b> | Errichtung und Betrieb von   |                  |               |                 |
| 7.27.1      | Brauereien mit einem Ausstoß als Vierteljahresdurchschnittswert von  |                  |               |                 |

| Nr.         | Vorhaben   | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|-------------|--|------------------|---------------|-----------------|
| a           | b  | c                | d             | e               |
| 7.27.1.1    | 3 000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.27.1.2    | 200 bis weniger als 3 000 Hektoliter Bier je Tag,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.27.2      | Anlagen zur Trocknung von Biertreber,  |                  | <b>V</b>      |                 |
| 7.27.3      | Anlagen zum Brennen von Melasse;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>7.28</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus  |                  |               |                 |
| 7.28.1      | tierischen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von  |                  |               |                 |
| 7.28.1.1    | 75 Tonnen Speisewürzen oder mehr je Tag,   |                  | <b>G</b>      |                 |
| 7.28.1.2    | weniger als 75 Tonnen Speisewürzen je Tag,   |                  | <b>V</b>      |                 |
| 7.28.2      | pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung als Vierteljahresdurchschnittswert von   |                  |               |                 |
| 7.28.2.1    | 300 Tonnen Speisewürzen oder mehr je Tag,  |                  | <b>G</b>      |                 |
| 7.28.2.2    | weniger als 300 Tonnen Speisewürzen je Tag;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>7.29</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung als Vierteljahresdurchschnittswert von      |                  |               |                 |
| 7.29.1      | 300 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag,   |                  | <b>G</b>      |                 |
| 7.29.2      | 0,5 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen geröstetem Kaffee je Tag;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>7.30</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung als Vierteljahresdurchschnittswert von |                  |               |                 |
| 7.30.1      | 300 Tonnen gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag,   |                  | <b>G</b>      |                 |
| 7.30.2      | 1 Tonne bis weniger als 300 Tonnen gerösteten Erzeugnissen je Tag;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>7.31</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von   |                  |               |                 |
| 7.31.1      | Süßwaren oder Sirup mit einer Produktionsleistung von  |                  |               |                 |
| 7.31.1.1    | 75 Tonnen oder mehr Süßwaren oder Sirup je Tag bei der Verwendung von tierischen Rohstoffen, ausgenommen von Milch,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.31.1.2    | 300 Tonnen oder mehr Süßwaren oder Sirup je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert bei der Verwendung pflanzlicher Rohstoffe,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.31.2      | Kakaomasse aus Rohkakao oder thermischen Veredelung von Kakao oder Schokoladenmasse mit einer Produktionsleistung von  |                  |               |                 |
| 7.31.2.1    | 50 Kilogramm bis weniger als 75 Tonnen je Tag bei der Verwendung tierischer Rohstoffe,   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.31.2.2    | 50 Kilogramm bis weniger als 300 Tonnen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert bei der Verwendung pflanzlicher Rohstoffe,   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.31.3      | Lakritz mit einer Produktionsleistung von  |                  |               |                 |
| 7.31.3.1    | 50 Kilogramm bis weniger als 75 Tonnen je Tag bei der Verwendung tierischer Rohstoffe,   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.31.3.2    | weniger als 300 Tonnen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert bei der Verwendung pflanzlicher Rohstoffe;  |                  | <b>V</b>      |                 |

| Nr.         | Vorhaben   | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel         |
|-------------|--|------------------|---------------|-------------------------|
| a           | b  | c                | d             | e                       |
| <b>7.32</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einem Einsatz als Jahresdurchschnittswert von   |                  |               |                         |
| 7.32.1      | 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                         |
| 7.32.2      | 5 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen je Tag bei Sprühtrocknern;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                         |
| <b>7.33</b> | (nicht besetzt)  |                  |               |                         |
| <b>7.34</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft;   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                         |
| <b>7.35</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen mit einer Produktionsleistung von   |                  |               |                         |
| 7.35.1      | 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag bei der Verwendung tierischer Rohstoffe, ausgenommen von Milch,  |                  | <b>G</b>      |                         |
| 7.35.2      | 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert bei der Verwendung pflanzlicher Rohstoffe;   |                  | <b>G</b>      |                         |
| <b>8.</b>   | <b>Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen</b>   |                  |               |                         |
| <b>8.1</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch  |                  |               |                         |
| 8.1.1       | thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren   |                  |               |                         |
| 8.1.1.1     | bei gefährlichen Abfällen,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                         |
| 8.1.1.2     | bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 Tonnen Abfällen oder mehr je Stunde,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                         |
| 8.1.1.3     | bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von weniger als 3 Tonnen Abfällen je Stunde,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                         |
| 8.1.2       | Verbrennen von Altöl oder Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von  |                  |               |                         |
| 8.1.2.1     | 50 MW oder mehr,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                         |
| 8.1.2.2     | 1 MW bis weniger als 50 MW,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                         |
| 8.1.2.3     | weniger als 1 MW,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                         |
| 8.1.3       | Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    | <b>(E)<sup>iv</sup></b> |
| <b>8.2</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, durch den Einsatz von<br>a) gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder<br>b) Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, mit einer Feuerungswärmeleistung von |                  |               |                         |

| Nr.        | Vorhaben   | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|------------|--|------------------|---------------|-----------------|
| a          | b  | c                | d             | e               |
| 8.2.1      | 50 MW oder mehr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 8.2.2      | 1 MW bis weniger als 50 MW;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>8.3</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur   |                  |               |                 |
| 8.3.1      | thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht,   |                  | <b>V</b>      |                 |
| 8.3.2      | Behandlung<br>a) edelmetallhaltiger Abfälle einschließlich der Präparation, soweit die Menge der Einsatzstoffe 10 Kilogramm oder mehr je Tag beträgt, oder<br>b) von mit organischen Verbindungen verunreinigten Metallen, Metallspänen oder Walzzunder<br>zum Zweck der Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen durch thermische Verfahren, insbesondere Pyrolyse, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren, sofern diese Abfälle nicht gefährlich sind; |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>8.4</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch überwiegend manuelles Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>8.5</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung an Einsatzstoffen je Jahr von  |                  |               |                 |
| 8.5.1      | 30 000 Tonnen oder mehr,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 8.5.2      | 3 000 Tonnen bis weniger als 30 000 Tonnen;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>8.6</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst,  |                  |               |                 |
| 8.6.1      | mit einer Durchsatzleistung je Tag an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von   |                  |               |                 |
| 8.6.1.1    | 10 Tonnen oder mehr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 8.6.1.2    | 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen,   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 8.6.2      | mit einer Durchsatzleistung je Tag an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von   |                  |               |                 |
| 8.6.2.1    | 50 Tonnen oder mehr,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 8.6.2.2    | 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen,   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 8.6.3      | bei Einsatz von Gülle in Anlagen zur Erzeugung oder Aufbereitung von Biogas mit einer Produktionsleistung an Gas, die einem Energieäquivalent von 1 MW oder mehr entspricht  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>8.7</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz je Tag an verunreinigtem Boden bei   |                  |               |                 |
| 8.7.1      | gefährlichen Abfällen von  |                  |               |                 |
| 8.7.1.1    | 10 Tonnen oder mehr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 8.7.1.2    | 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen,   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 8.7.2      | nicht gefährlichen Abfällen von  |                  |               |                 |
| 8.7.2.1    | 50 Tonnen oder mehr,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 8.7.2.2    | 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |

| Nr.         | Vorhaben   | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|-------------|--|------------------|---------------|-----------------|
| a           | b  | c                | d             | e               |
| <b>8.8</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von   |                  |               |                 |
| 8.8.1       | gefährlichen Abfällen,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 8.8.2       | nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung je Tag an Einsatzstoffen von   |                  |               |                 |
| 8.8.2.1     | 100 Tonnen oder mehr,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 8.8.2.2     | 50 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 8.8.2.3     | 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>8.9</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen   |                  |               |                 |
| 8.9.1       | zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 kW oder mehr,  |                  | <b>V</b>      |                 |
| 8.9.2       | zur zeitweiligen Lagerung, von Eisen- oder Nichteisenschrotten, Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, |                  |               |                 |
| 8.9.2.1     | mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 8.9.2.2     | mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 8.9.3       | zur Behandlung von Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen (einschließlich der Trockenlegung) mit einer Durchsatzleistung je Woche von 5 oder mehr Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen;                                      |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>8.10</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzleistung je Tag an Einsatzstoffen bei  |                  |               |                 |
| 8.10.1      | gefährlichen Abfällen von  |                  |               |                 |
| 8.10.1.1    | 10 Tonnen oder mehr,   |                  | <b>G</b>      |                 |
| 8.10.1.2    | 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen,   |                  | <b>V</b>      |                 |
| 8.10.2      | nicht gefährlichen Abfällen von  |                  |               |                 |
| 8.10.2.1    | 50 Tonnen oder mehr,   |                  | <b>G</b>      |                 |
| 8.10.2.2    | 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>8.11</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur   |                  |               |                 |

| Nr.         | Vorhaben   | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|-------------|--|------------------|---------------|-----------------|
| a           | b  | c                | d             | e               |
| 8.11.1      | Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 und 8.8 erfasst werden,<br>a) durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung,<br>b) zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel,<br>c) zum Zweck der Ölraffination oder anderer Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl,<br>d) zum Zweck der Regenerierung von Basen oder Säuren,<br>e) zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln oder<br>f) zum Zweck der Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen<br>mit einer Durchsatzleistung je Tag an Einsatzstoffen von |                  |               |                 |
| 8.11.1.1    | 10 Tonnen oder mehr,   |                  | <b>G</b>      |                 |
| 8.11.1.2    | von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen,   |                  | <b>V</b>      |                 |
| 8.11.2      | sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von   |                  |               |                 |
| 8.11.2.1    | gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag,  |                  | <b>V</b>      |                 |
| 8.11.2.2    | nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>8.12</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden, bei   |                  |               |                 |
| 8.12.1      | gefährlichen Abfällen mit  |                  |               |                 |
| 8.12.1.1    | einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr, soweit es sich um Schlämme handelt,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 8.12.1.2    | einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr, soweit nicht von Nummer 8.12.1.1 erfasst,   |                  | <b>G</b>      |                 |
| 8.12.1.3    | einer Aufnahmekapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 150 Tonnen,  |                  | <b>V</b>      |                 |
| 8.12.2      | nicht gefährlichen Abfällen mit  |                  |               |                 |
| 8.12.2.1    | einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,   |                  | <b>V</b>      |                 |
| 8.12.2.2    | einer Aufnahmekapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen, soweit es sich um Schlämme handelt;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>8.13</b> | (nicht besetzt)  |                  |               |                 |
| <b>8.14</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, soweit nicht von Nummer 12.1 erfasst, bei  |                  |               |                 |
| 8.14.1      | gefährlichen Abfällen mit  |                  |               |                 |
| 8.14.1.1    | einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |

| Nr.         | Vorhaben   | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|-------------|--|------------------|---------------|-----------------|
| a           | b  | c                | d             | e               |
| 8.14.1.2    | einer Aufnahmekapazität von weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 150 Tonnen,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 8.14.2      | nicht gefährlichen Abfällen mit  |                  |               |                 |
| 8.14.2.1    | einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 8.14.2.2    | einer Aufnahmekapazität von weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 150 Tonnen;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>8.15</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, mit einer Leistung je Tag bei  |                  |               |                 |
| 8.15.1      | gefährlichen Abfällen von  |                  |               |                 |
| 8.15.1.1    | 10 Tonnen oder mehr,   |                  | <b>G</b>      |                 |
| 8.15.1.2    | 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen,   |                  | <b>V</b>      |                 |
| 8.15.2      | nicht gefährlichen Abfällen von  |                  |               |                 |
| 8.15.2.1    | 100 Tonnen oder mehr;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>9.</b>   | <b>Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen</b>  |                  |               |                 |
| <b>9.1</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen, die der Lagerung von Stoffen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 kPa und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 10.2 erfasst werden, |                  |               |                 |
| 9.1.1       | soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils 1 000 Kubikzentimeter oder mehr handelt, mit einer Lagerkapazität von  |                  |               |                 |
| 9.1.1.1     | 200 000 Tonnen oder mehr,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 9.1.1.2     | 30 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 9.1.1.3     | 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 9.1.2       | soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils weniger als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einer Lagerkapazität von  |                  |               |                 |
| 9.1.2.1     | 200 000 Tonnen oder mehr,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 9.1.2.2     | 30 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>9.2</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen, die der Lagerung in Behältern dienen, ausgenommen Anlagen die von Nummer 10.2 erfasst werden, von  |                  |               |                 |
| 9.2.1       | Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben, mit einer Lagerkapazität von   |                  |               |                 |
| 9.2.1.1     | 200 000 Tonnen oder mehr,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 9.2.1.2     | 50 000 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 9.2.1.3     | 10 000 Tonnen bis weniger als 50 000 Tonnen,   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 9.2.2       | Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt unter 294,15 Kelvin haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck (101,3 Kilopascal) über 293,15 Kelvin liegt, mit einer Lagerkapazität von 5 000 Tonnen bis weniger als 10 000 Tonnen;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |

| Nr.                | Vorhaben  | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|--------------------|---|------------------|---------------|-----------------|
| a                  | b   | c                | d             | e               |
| <b>9.3</b>         | (nicht besetzt)   |                  |               |                 |
| <b>9.4</b>         | Errichtung und Betrieb von Anlagen, die der Lagerung von Chlor dienen, mit einem Fassungsvermögen von   |                  |               |                 |
| 9.4.1              | 200 000 Tonnen oder mehr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 9.4.2              | 75 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 9.4.3              | 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>9.5</b>         | Errichtung und Betrieb von Anlagen, die der Lagerung von Schwefeldioxid dienen, mit einem Fassungsvermögen von  |                  |               |                 |
| 9.5.1              | 200 000 Tonnen oder mehr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 9.5.2              | 250 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 9.5.3              | 20 Tonnen bis weniger als 250 Tonnen;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>9.6</b>         | (nicht besetzt)   |                  |               |                 |
| <b>9.7</b>         | Errichtung und Betrieb von Anlagen, die der Lagerung von Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrat-haltiger Zubereitungen nach Anhang III Nummer 6 der Gefahrstoffverordnung dienen, mit einem Fassungsvermögen von  |                  |               |                 |
| 9.7.1              | 200 000 Tonnen oder mehr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 9.7.2              | soweit es sich um Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrat-haltige Zubereitungen der Gruppe A handelt, mit einem Fassungsvermögen von   |                  |               |                 |
| 9.7.2.1            | 500 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 9.7.2.2            | 25 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen,   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 9.7.3              | soweit es sich um Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrat-haltige Zubereitungen der Gruppe B handelt, mit einem Fassungsvermögen von   |                  |               |                 |
| 9.7.3.1            | 2 500 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 9.7.3.2            | 100 Tonnen bis weniger als 2 500 Tonnen;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>9.8 – 9.10</b>  | (nicht besetzt)   |                  |               |                 |
| <b>9.11</b>        | Errichtung und Betrieb von offenen oder unvollständig geschlossenen Anlagen, ausgenommen Anlagen die von Nummer 10.2 erfasst werden,  |                  |               |                 |
| 9.11.1             | zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sowie Anlagen zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten, |                  | <b>V</b>      |                 |
| 9.11.2             | zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten, soweit 400 Tonnen oder mehr je Tag bewegt werden können und 25 000 Tonnen oder mehr je Kalenderjahr umgeschlagen werden können;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>9.12 – 9.13</b> | (nicht besetzt)   |                  |               |                 |
| <b>9.14</b>        | Errichtung und Betrieb von Anlagen, die der Lagerung von Ammoniak dienen, mit einem Fassungsvermögen von  |                  |               |                 |

| Nr.                | Vorhaben  | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|--------------------|---|------------------|---------------|-----------------|
| a                  | b   | c                | d             | e               |
| 9.14.1             | 200 000 Tonnen oder mehr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 9.14.2             | 30 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 9.14.3             | 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>9.15 – 9.35</b> | (nicht besetzt)   |                  |               |                 |
| <b>9.36</b>        | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>9.37</b>        | Errichtung und Betrieb von Anlagen, die der Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Stoffen oder Erzeugnissen dienen, ausgenommen Anlagen die von Nummer 10.2 erfasst werden, mit einer Lagerkapazität von  |                  |               |                 |
| 9.37.1             | 200 000 Tonnen oder mehr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 9.37.2             | 25 000 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 9.37.3             | 10 000 Tonnen bis weniger als 25 000 Tonnen,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 9.37.4             | 5 000 Tonnen bis weniger als 10 000 Tonnen;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>10.</b>         | <b>Sonstige Anlagen</b>   |                  |               |                 |
| <b>10.1</b>        | Errichtung und Betrieb von Anlagen in denen mit explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes umgegangen wird zur<br>– Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung dieser Stoffe, zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung derselben; ausgenommen Anlagen im handwerklichen Umfang und zur Herstellung von Zündhölzern sowie ortsbewegliche Mischladegeräte, oder<br>– Wiedergewinnung oder Vernichtung dieser Stoffe; | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| <b>10.2</b>        | Errichtung und Betrieb von Anlagen, die die Voraussetzungen zur Einstufung als Betriebsbereich erfüllen gemäß   |                  |               |                 |
| 10.2.1             | § 1 Abs. 1 Satz 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung, mit einer Lagerkapazität für Erdöl, petrochemische oder chemische Stoffe oder Erzeugnisse von  |                  |               |                 |
| 10.2.1.1           | 200 000 Tonnen oder mehr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 10.2.1.2           | 25 000 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 10.2.1.3           | 10 000 Tonnen bis weniger als 25 000 Tonnen,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 10.2.1.4           | weniger als 10 000 Tonnen,  |                  | <b>V</b>      |                 |
| 10.2.2             | § 1 Abs. 1 Satz 2 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung, mit einer Lagerkapazität für Erdöl, petrochemische oder chemische Stoffe oder Erzeugnisse von  |                  |               |                 |
| 10.2.2.1           | 200 000 Tonnen oder mehr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 10.2.2.2           | 25 000 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 10.2.2.3           | 10 000 Tonnen bis weniger als 25 000 Tonnen,  | <b>S</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 10.2.2.4           | weniger als 10 000 Tonnen;  |                  | <b>G</b>      |                 |

| Nr.                  | Vorhaben   | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|----------------------|--|------------------|---------------|-----------------|
| a                    | b  | c                | d             | e               |
| <b>10.3</b>          | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Behandlung der Abluft (Verminderung von Luftschadstoffen) genehmigungsbedürftiger Anlagen;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>10.4 – 10.6</b>   | (nicht besetzt)  |                  |               |                 |
| <b>10.7</b>          | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz an Kautschuk von  |                  |               |                 |
| 10.7.1.              | 25 Tonnen oder mehr je Stunde,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 10.7.2               | weniger als 25 Tonnen Kautschuk je Stunde; ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>10.8</b>          | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 20 Tonnen oder mehr je Tag eingesetzt werden;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>10.9</b>          | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>10.10</b>         | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit  |                  |               |                 |
| 10.10.1              | einer Verarbeitungsleistung von 10 Tonnen oder mehr Fasern oder Textilien je Tag,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 10.10.2              | einer Färbeleistung von 2 Tonnen bis weniger als 10 Tonnen Fasern oder Textilien je Tag bei Anlagen zum Färben von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden, | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 10.10.3              | einer Bleichleistung von weniger als 10 Tonnen Fasern oder Textilien je Tag bei Anlagen zum Bleichen von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>10.11</b>         | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden;                                     |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>10.12 – 10.14</b> | (nicht besetzt)  |                  |               |                 |
| <b>10.15</b>         | Errichtung und Betrieb von Prüfständen für oder mit  |                  |               |                 |
| 10.15.1              | Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt   |                  |               |                 |
| 10.15.1.1            | 10 MW oder mehr, ausgenommen Rollenprüfstände,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 10.15.1.2            | 300 kW bis weniger als 10 MW, ausgenommen Rollenprüfstände, die in geschlossenen Räumen betrieben werden, und Anlagen, in denen mit Katalysator oder Dieselmotoren ausgerüstete Serienmotoren geprüft werden,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 10.15.2              | Gasturbinen oder Triebwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt  |                  |               |                 |
| 10.15.2.1            | mehr als 200 MW,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 10.15.2.2            | 100 MW bis weniger als 200 MW,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 10.15.2.3            | 3 MW bis weniger als 100 MW;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |

| Nr.                | Vorhaben   | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|--------------------|--|------------------|---------------|-----------------|
| a                  | b  | c                | d             | e               |
| <b>10.16</b>       | Errichtung und Betrieb von Prüfständen für oder mit Luftschrauben;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>10.17</b>       | Errichtung und Betrieb von Anlagen   |                  |               |                 |
| 10.17.1            | als ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 10.17.2            | zur Übung oder Ausübung des Motorsports an fünf Tagen oder mehr je Jahr, ausgenommen Anlagen mit Elektromotorfahrzeugen und Anlagen in geschlossenen Hallen sowie Modellsportanlagen;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>10.18</b>       | Errichtung und Betrieb von Schießständen für Handfeuerwaffen, ausgenommen solche in geschlossenen Räumen, und Schießplätze;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>10.19</b>       | (nicht besetzt)  |                  |               |                 |
| <b>10.20</b>       | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren, soweit der Rauminhalt des Ofens 1 Kubikmeter oder mehr beträgt;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>10.21</b>       | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuss- oder Futtermitteln gereinigt werden;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>10.22</b>       | Errichtung und Betrieb von Begasungs- und Sterilisationsanlagen, soweit der Rauminhalt der Begasungs- oder Sterilisationskammer oder des zu begasenden Behälters 1 Kubikmeter oder mehr beträgt und sehr giftige oder giftige Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt werden;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>10.23</b>       | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 Quadratmeter Textilien je Stunde behandelt werden;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>10.24</b>       | (nicht besetzt)  |                  |               |                 |
| <b>10.25</b>       | Errichtung und Betrieb von Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>11</b>          | <b>Leitungsanlagen und andere Anlagen</b>  |                  |               |                 |
| <b>11.1 – 11.2</b> | (nicht besetzt)  |                  |               |                 |
| <b>11.3</b>        | Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), zuletzt geändert durch Artikel 387 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), ausgenommen Rohrleitungsanlagen, die <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten,</li> <li>- Zubehör einer Anlage zum Umgang mit solchen Stoffen sind oder</li> <li>- Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind,</li> </ul> mit einer Länge von |                  |               |                 |
| 11.3.1             | mehr als 40 Kilometern,  | <b>X</b>         | <b>P</b>      |                 |
| 11.3.2             | 2 Kilometern bis 40 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 Millimetern,   | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |

| Nr.         | Vorhaben  | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|-------------|---|------------------|---------------|-----------------|
| a           | b   | c                | d             | e               |
| 11.3.3      | weniger als 2 Kilometern und einem Durchmesser von mehr als 150 Millimetern;  | <b>S</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>11.4</b> | Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen, soweit nicht von Nummer 11.3 erfasst, zum Befördern von verflüssigten Gasen, ausgenommen Anlagen, die den Bereich des Werksgeländes nicht überschreiten, mit einer Länge von  |                  |               |                 |
| 11.4.1      | mehr als 40 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 800 Millimetern,  | <b>X</b>         | <b>P</b>      |                 |
| 11.4.2      | mehr als 40 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von 150 Millimetern bis 800 Millimetern,   | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| 11.4.3      | 2 Kilometern bis 40 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 Millimetern,  | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| 11.4.4      | weniger als 2 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 Millimetern;  | <b>S</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>11.5</b> | Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen, soweit nicht von Nummer 11.3 oder als Energieanlage im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes von Nummer 19.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfasst, zum Befördern von nichtverflüssigten Gasen, ausgenommen Anlagen, die den Bereich des Werksgeländes nicht überschreiten, mit einer Länge von   |                  |               |                 |
| 11.5.1      | mehr als 40 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 800 Millimetern,  | <b>X</b>         | <b>P</b>      |                 |
| 11.5.2      | mehr als 40 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von 300 Millimetern bis 800 Millimetern,   | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| 11.5.3      | 5 Kilometern bis 40 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 Millimetern,  | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| 11.5.4      | weniger als 5 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 Millimetern;  | <b>S</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>11.6</b> | Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Stoffen im Sinne von § 3a des Chemikaliengesetzes, soweit nicht von einer der Nummern 11.2 bis 11.5 oder als Energieanlage im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes von Nummer 19.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfasst und ausgenommen Abwasserleitungen sowie Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, mit einer Länge von |                  |               |                 |
| 11.6.1      | mehr als 40 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 800 Millimetern,  | <b>X</b>         | <b>P</b>      |                 |
| 11.6.2      | mehr als 40 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von 300 Millimetern bis 800 Millimetern,   | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| 11.6.3      | 5 Kilometern bis 40 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 Millimetern,  | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| 11.6.4      | weniger als 5 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 Millimetern;  | <b>S</b>         | <b>(P)</b>    |                 |

| Nr.         | Vorhaben  | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|-------------|---|------------------|---------------|-----------------|
| a           | b   | c                | d             | e               |
| <b>11.7</b> | Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Dampf oder Warmwasser aus einer Anlage nach den Nummern 1 bis 10, die den Bereich des Werksgeländes überschreitet (Dampf- oder Warmwasserpipeline), mit einer Länge von  |                  |               |                 |
| 11.7.1      | 5 Kilometern oder mehr außerhalb des Werksgeländes,   | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| 11.7.2      | weniger als 5 Kilometern im Außenbereich;   | <b>S</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>11.8</b> | Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen, soweit sie nicht unter Nummer 11.6 fällt, zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), mit einer Länge von  |                  |               |                 |
| 11.8.1      | 10 Kilometern oder mehr,  | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| 11.8.2      | 2 Kilometern bis weniger als 10 Kilometern;   | <b>S</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>11.9</b> | Errichtung und Betrieb von künstlichen Wasserspeichern mit einem Fassungsvermögen an Wasser von   |                  |               |                 |
| 11.9.1      | 10 Mio. Kubikmetern oder mehr,  | <b>X</b>         | <b>P</b>      |                 |
| 11.9.2      | 2 Mio. Kubikmetern bis weniger als 10 Mio. Kubikmetern,   | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| 11.9.3      | 5 000 Kubikmetern bis weniger als 2 Mio. Kubikmetern;   | <b>S</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>12</b>   | <b>Abfaldeponien</b>  |                  |               |                 |
| <b>12.1</b> | Errichtung und Betrieb von Deponien zur Ablagerung von  |                  |               |                 |
| 12.1.1      | gefährlichen Abfällen,  | <b>X</b>         | <b>P</b>      |                 |
| 12.1.2      | nicht gefährlichen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von   |                  |               |                 |
| 12.1.2.1    | 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtkapazität von 25 000 Tonnen oder mehr,  | <b>X</b>         | <b>P</b>      |                 |
| 12.1.2.2    | weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Gesamtkapazität von weniger als 25 000 Tonnen,   | <b>S</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| 12.1.3      | Inertabfällen;  | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>13</b>   | <b>Wasserwirtschaftliche Vorhaben</b>   |                  |               |                 |
| <b>13.1</b> | Errichtung und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen, die ausgelegt sind für   |                  |               |                 |
| 13.1.1      | organisch belastetes Abwasser von 9 000 Kilogramm oder mehr je Tag biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4 500 Kubikmeter oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser),   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 13.1.2      | organisch belastetes Abwasser von 600 Kilogramm je Tag bis weniger als 9 000 Kilogramm je Tag biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 Kubikmeter bis weniger als 4 500 Kubikmeter Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist, | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 13.1.3      | organisch belastetes Abwasser von 120 Kilogramm je Tag bis weniger als 600 Kilogramm je Tag biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 10 Kubikmeter bis weniger als 900 Kubikmeter Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist;      | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |

| Nr.          | Vorhaben  | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|--------------|---|------------------|---------------|-----------------|
| a            | b   | c                | d             | e               |
| <b>13.2</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur intensiven Fischzucht in oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern mit einem Fischertrag je Jahr von  |                  |               |                 |
| 13.2.1       | 1 000 Tonnen oder mehr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 13.2.2       | 100 Tonnen bis weniger als 1 000 Tonnen,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 13.2.3       | 50 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>13.3</b>  | Entnehmen, Zu-Tage-Fördern oder Zu-Tage-Leiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von  |                  |               |                 |
| 13.3.1       | 10 Mio. Kubikmetern oder mehr,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 13.3.2       | 100 000 Kubikmetern bis weniger als 10 Mio. Kubikmetern,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 13.3.3       | 2 000 Kubikmetern bis weniger als 100 000 Kubikmetern;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>13.4</b>  | Tiefbohrungen zum Zwecke der Wasserversorgung;  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>13.5</b>  | Wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft (sofern nicht von Nummer 13.3 oder 13.18 erfasst), einschließlich Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung, mit einem jährlichen Volumen an Wasser von  |                  |               |                 |
| 13.5.1       | 100 000 Kubikmetern oder mehr,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 13.5.2       | 2 000 Kubikmetern bis weniger als 100 000 Kubikmetern;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>13.6</b>  | Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei  |                  |               |                 |
| 13.6.1       | 10 Millionen Kubikmeter oder mehr Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden,  | <b>X</b>         | <b>P</b>      |                 |
| 13.6.2       | weniger als 10 Millionen Kubikmeter Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden;  | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>13.7</b>  | Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, ausgenommen Transport von Trinkwasser in Rohrleitungen, mit einem Volumen von   |                  |               |                 |
| 13.7.1       | - 100 Millionen Kubikmeter oder mehr Wasser pro Jahr, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll, oder<br>- 5 vom Hundert oder mehr des Durchflusses, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluss des Flusseinzugsgebietes, dem Wasser entnommen wird, 2 000 Millionen Kubikmeter übersteigt, | <b>X</b>         | <b>P</b>      |                 |
| 13.7.2       | weniger als den in der vorstehenden Nummer angegebenen Werten;  | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>13.8</b>  | Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten;  | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>13.9</b>  | Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt, wenn der Hafen für Schiffe mit  |                  |               |                 |
| 13.9.1       | mehr als 1 350 Tonnen zugänglich ist,   | <b>X</b>         | <b>P</b>      |                 |
| 13.9.2       | 1350 Tonnen oder weniger zugänglich ist;  | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>13.10</b> | Bau eines Binnen- oder Seehandelshafens für die Seeschifffahrt;   | <b>X</b>         | <b>P</b>      |                 |
| <b>13.11</b> | Bau eines mit einem Binnen- oder Seehafen für die Seeschifffahrt verbundenen Landungssteiges zum Laden und Löschen von Schiffen (ausgenommen Fährschiffe), der  |                  |               |                 |
| 13.11.1      | Schiffe mit mehr als 1 350 Tonnen aufnehmen kann,   | <b>X</b>         | <b>P</b>      |                 |
| 13.11.2      | Schiffe mit 1 350 Tonnen oder weniger aufnehmen kann;   | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |

| Nr.          | Vorhaben   | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|--------------|--|------------------|---------------|-----------------|
| a            | b  | c                | d             | e               |
| <b>13.12</b> | Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischereihafens oder Jachthafens, oder einer infrastrukturellen Hafenanlage;  | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>13.13</b> | Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst;  | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>13.14</b> | Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage,  |                  |               |                 |
| 13.14.1      | soweit mit einem Gewässerausbau verbunden,   | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| 13.14.2      | soweit nur mit einer Gewässerbenutzung verbunden;  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>13.15</b> | Baggerung in Flüssen oder Seen zur Gewinnung von Mineralien;   | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>13.16</b> | Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres technische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten; | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>13.17</b> | Landgewinnung am Meer;   | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>13.18</b> | sonstige Ausbaumaßnahmen.  | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |

- 
- i soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 Kubikmeter oder mehr und die Besatzdichte 300 Kilogramm oder mehr je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt; ausgenommen Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
  - ii soweit am Standort einer Anlage zur Gewinnung von Roheisen oder dessen Weiterverarbeitung zu Rohstahl betrieben
  - iii nur Anlagen zur Herstellung von Propylen oder Ethylen mit einer Produktionskapazität von 50 000 Tonnen oder mehr je Jahr
  - iv nur soweit in See-/Land-Übergabestationen für Mineralöl oder Gas

**- E N T W U R F -**

**Verordnung über Vorhaben nach dem Umweltgesetzbuch  
(Vorhaben-Verordnung - VorhabenV)\***

Vom ...

Auf Grund des § 50 Abs. 2 und 3 und des § 118 Abs. 1 und 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Ersten Buches Umweltgesetzbuch und Fundstelle im Bundesgesetzblatt] sowie auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 und des § 22 Abs. 2 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Fünften Buches Umweltgesetzbuch und Fundstelle im Bundesgesetzblatt] verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

**§ 1**

\* Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung) (ABl. EU Nr. L 24 S. 8),
- Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), geändert durch Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 (ABl. EG Nr. L 73 S. 5) und Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 156 S. 17),
- Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 275 S. 32), geändert durch Richtlinie 2004/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 (ABl. EU Nr. L 338 S. 18).

## **Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung bestimmt die Vorhaben, die einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen, und weist diesen Vorhaben Genehmigungs- und Verfahrensarten zur Erteilung der integrierten Vorhabengenehmigung zu.

(2) Diese Verordnung bestimmt für Vorhaben im Sinne des Absatzes 1, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend oder abhängig vom Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

(3) Diese Verordnung bestimmt diejenigen Vorhaben im Sinne des Absatzes 1, die dem Anwendungsbereich des Fünften Buches Umweltgesetzbuch unterfallen, und bestimmt die Vorhaben, bei denen mehrere Anlagen als einheitliche Anlage zusammengefasst werden können.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

(1) Vorhaben im Sinne dieser Verordnung sind

1. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im Sinne von § 49 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa in Verbindung mit § 51 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch (Anlagen),
2. Gewässerbenutzungen im Sinne von § 49 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 51 Abs. 2 Nr. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch (Gewässerbenutzungen),
3. die Errichtung und der Betrieb von Deponien im Sinne von § 49 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb in Verbindung mit § 51 Abs. 3 Nr. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch (Deponien),
4. die Errichtung und der Betrieb von Rohrleitungsanlagen und künstlichen Wasserspeichern im Sinne von § 49 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc in Verbin-

derung mit § 51 Abs. 3 Nr. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch (Rohrleitungsanlagen und künstliche Wasserspeicher) und

5. Gewässerausbauten sowie Deich- und Dammbauten im Sinne von § 49 Nr. 1 Buchstabe c in Verbindung mit § 51 Abs. 3 Nr. 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch (Gewässerausbauten sowie Deich- und Dammbauten).

(2) UVP-Pflicht im Sinne dieser Verordnung ist die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von §§ 81 bis 86 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch.

### **§ 3**

#### **Genehmigungsbedürftige Vorhaben**

(1) Die Durchführung der in Spalte b des Anhangs zu dieser Verordnung genannten Vorhaben bedarf einer integrierten Vorhabengenehmigung.

(2) Hängt die Genehmigungsbedürftigkeit der in Spalte b des Anhangs zu dieser Verordnung genannten Vorhaben vom Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Leistungsgrenze oder Vorhabensgröße ab, ist jeweils auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Umfang des durch denselben Vorhabenträger durchgeführten Vorhabens abzustellen. Unabhängig vom Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Leistungsgrenze oder Vorhabensgröße durch das Vorhaben selbst bedarf die Durchführung der in Spalte b des Anhangs zu dieser Verordnung genannten Vorhaben einer integrierten Vorhabengenehmigung, wenn für das Vorhaben nach § 85 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch durch Kumulation mit einem anderen Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht; bei einem Vorhaben, das die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls oder, soweit eine solche nicht vorgesehen ist, die Prüfwerte für eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 83 Abs. 2 Satz 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch nicht erreicht, gilt der erste Halbsatz nur, wenn landesrechtlich kein anderes Zulassungsverfahren bestimmt ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 bedürfen Vorhaben nach den Nummern 13.1.2, 13.1.3, 13.2.2, 13.2.3, 13.3.2, 13.3.3, 13.4, 13.5.1 und 13.5.2 des Anhangs zu dieser Verordnung nur dann einer integrierten Vorhabengenehmigung, wenn für ein solches Vorhaben im Einzelfall eine UVP-Pflicht besteht. Ist eine integrierte Vorhabengenehmigung nach Satz 1 nicht erforderlich, richtet sich die Zulassungsbedürftigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch.

(4) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen bedürfen einer integrierten Vorhabengenehmigung nur, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass die Anlagen länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden. Für die in Nummer 8 des Anhangs zu dieser Verordnung genannten Vorhaben, ausgenommen Anlagen zur Behandlung am Entstehungsort, gilt Satz 1 nicht. Satz 1 gilt ferner nicht, wenn für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Ist eine integrierte Vorhabengenehmigung nach Satz 1 nicht erforderlich, bedürfen zur Anlage gehörende Gewässerbenutzungen einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Maßgabe der §§ 8 und 9 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch.

(5) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen bedürfen keiner integrierten Vorhabengenehmigung, soweit die Anlagen der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen (Forschungsanlagen); hierunter fallen auch solche Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab, in denen neue Erzeugnisse in der für die Erprobung ihrer Eigenschaften durch Dritte erforderlichen Menge vor der Markteinführung hergestellt werden, soweit die neuen Erzeugnisse noch weiter erforscht oder entwickelt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht; § 86 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bleibt unberührt. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

## **§ 4**

### **Vorhabensumfang; gemeinsame Anlagen**

(1) Das Genehmigungserfordernis für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen erstreckt sich auf alle vorgesehenen

1. Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zur Durchführung notwendig sind, sowie
2. Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach Nummer 1 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für
  - a) das Entstehen schädlicher Umweltveränderungen,
  - b) die Vorsorge gegen schädliche Umweltveränderungen oder
  - c) das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungenvon Bedeutung sein können.

Für Gewässerbenutzungen, die Errichtung und den Betrieb von Deponien, Rohrleitungsanlagen und künstlichen Wasserspeichern, Gewässerausbauten sowie Deich- und Dammbauten gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass anstelle des betriebstechnischen Zusammenhangs ein entsprechender funktionaler Zusammenhang erforderlich ist.

(2) Die im Anhang zu dieser Verordnung bestimmten Voraussetzungen liegen auch vor, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Vorhabensgrößen erreichen oder überschreiten werden. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang nach Satz 1 ist gegeben, wenn die Anlagen

1. auf demselben Betriebsgelände liegen,
2. mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und
3. einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.

(3) Gehören zu einem Vorhaben Teile oder Nebeneinrichtungen, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären, so bedarf es lediglich einer integrierten Vorhabengenehmigung.

(4) Soll die für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Leistungsgrenze oder Vorhabengröße durch die Erweiterung eines bestehenden Vorhabens erstmals überschritten werden, bedarf das gesamte Vorhaben der integrierten Vorhabengenehmigung.

(5) Eine UVP-Pflicht bleibt durch die Absätze 1 bis 4 unberührt.

## **§ 5**

### **Zuordnung zu den Genehmigungs- und Verfahrensarten**

(1) Die integrierte Vorhabengenehmigung wird nach Maßgabe der Spalte d des Anhangs zu dieser Verordnung als Genehmigung oder als planerische Genehmigung nach den Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 1 bis 5 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch erteilt.

(2) Über die Genehmigung ist nach Maßgabe der Spalte d des Anhangs zu dieser Verordnung in einem vereinfachten Verfahren nach den Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 5 Unterabschnitt 7 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch zu entscheiden. Abweichend von Satz 1 ist in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden, wenn für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 118 Abs. 2 Satz 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch und nach Maßgabe der Spalte d des Anhangs zu dieser Verordnung kann die planerische Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren nach den Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 5 Unterabschnitt 7 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch erteilt werden. Abweichend von Satz 1 ist in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden, wenn für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

(4) Soweit die Zuordnung zu den Verfahrensarten nach Spalte d des Anhangs zu dieser Verordnung von der Leistungsgrenze oder Vorhabensgröße abhängt, gilt § 3 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(5) Kann ein Vorhaben vollständig verschiedenen Vorhabensbezeichnungen im Anhang zu dieser Verordnung zugeordnet werden, so ist die speziellere Vorhabensbezeichnung maßgebend.

(6) Setzt sich ein Vorhaben aus mehreren Vorhaben des Anhangs zu dieser Verordnung zusammen, von denen mindestens eines einer planerischen Genehmigung bedarf, ist über das zusammengesetzte Vorhaben im Verfahren zur Erteilung einer planerischen Genehmigung zu entscheiden. Setzt sich ein Vorhaben aus mehreren Vorhaben des Anhangs zu dieser Verordnung zusammen und ist über mindestens eines der Vorhaben in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden, ist über das zusammengesetzte Vorhaben in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden. Für die Bestimmung des zusammengesetzten Vorhabens gilt § 4 Abs. 1.

(7) Wird die für die Zuordnung zu einer Verfahrensart nach der Spalte d des Anhangs zu dieser Verordnung maßgebende Leistungsgrenze oder Vorhabensgröße durch die Durchführung eines weiteren Teilvorhabens oder durch eine sonstige Erweiterung des Vorhabens erreicht oder überschritten, wird die integrierte Vorhabengenehmigung für die Änderung in dem Verfahren erteilt, dem das Vorhaben nach der Summe seiner Leistung oder Größe entspricht. Abweichend von Satz 1 ist in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden, wenn für die Änderung des Vorhabens eine UVP-Pflicht besteht.

(8) Für Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren, Einsatzstoffe, Brennstoffe oder Erzeugnisse dienen (Versuchsanlagen), wird abweichend von Spalte d des Anhangs zu dieser Verordnung ein vereinfachtes Verfahren nach den Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 5 Unterabschnitt 7 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch durchgeführt, wenn die Genehmigung für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach Inbetriebnahme des Vorhabens erteilt werden soll; dieser Zeitraum kann auf Antrag bis zu einem weiteren Jahr verlängert

werden. Abweichend von Satz 1 ist in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden, wenn für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht; § 86 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bleibt unberührt. Soll ein nach Satz 1 genehmigtes Vorhaben abweichend von der Genehmigung für einen anderen Entwicklungs- oder Erprobungszweck geändert werden, ist ein Verfahren nach Satz 1 durchzuführen.

(9) Für Deponien, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren dienen, kann vorbehaltlich der Anforderungen des § 118 Abs. 2 Satz 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch abweichend von Spalte d des Anhangs zu dieser Verordnung ein vereinfachtes Verfahren nach den Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 5 Unterabschnitt 7 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch durchgeführt werden, wenn die integrierte Vorhabengenehmigung für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren nach Inbetriebnahme des Vorhabens erteilt werden soll; Absatz 8 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend. Für Deponien zur Ablagerung von gefährlichen Abfällen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Zeitraum höchstens ein Jahr beträgt.

## **§ 6**

### **UVP-pflichtige Vorhaben**

Die Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 1 bedürfen nach Maßgabe der Spalte c des Anhangs zu dieser Verordnung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 81 bis 84 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch, soweit sich nicht aus oder auf Grund der §§ 85 und 86 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch etwas anderes ergibt.

## **§ 7**

### **Anwendung des Fünften Buches Umweltgesetzbuch**

Die Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 1 unterfallen nach Maßgabe der Spalte e des Anhangs zu dieser Verordnung dem Anwendungsbereich des Fünften Buches Umweltgesetzbuch, soweit bei deren Betrieb Kohlendioxid ausgestoßen wird.

## **§ 8**

### **Einheitliche Anlage nach § 22 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch**

Mehrere Anlagen nach den Nummern 1.11.1, 3.1.1, 3.2.1, 3.2.2.1, 3.6.1, 3.7, 3.9.1, 4.1.1, 4.4.1 und 4.4.2 des Anhangs zu dieser Verordnung können unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch als einheitliche Anlage zusammengefasst werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung dieser Verordnung]

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Anhang** zur Vorhaben-Verordnung

**Inhaltsübersicht**

1. Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie
2. Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe
3. Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung
4. Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung
5. Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen
6. Holz, Zellstoff
7. Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse
8. Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen
9. Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen, Zubereitungen
10. Sonstige Anlagen
11. Leitungsanlagen und andere Anlagen
12. Abfalldeponien
13. Wasserwirtschaftliche Vorhaben

| <b>Legende</b>          |   |                      |  |                        |   |
|-------------------------|---|----------------------|--|------------------------|---|
| <b>UVP / Vorprüfung</b> |   | <b>Verfahrensart</b> |  | <b>Emissionshandel</b> |   |
| <b>Spalte c</b>         |   | <b>Spalte d</b>      |  | <b>Spalte e</b>        |   |
| <b>X</b>                | UVP-Pflicht                                 | <b>G</b>             | Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung  | <b>E</b>               | Anwendungsbereich des Fünften Buches Umweltgesetzbuch; gegebenenfalls nach Maßgabe der Endnoten |
| <b>A</b>                | allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls       | <b>(G)</b>           | Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, soweit <b>A</b> oder <b>S</b> positiv; ansonsten nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 wie <b>V</b>   | <b>(E)</b>             | wie <b>E</b> , soweit die installierte Feuerungswärmeleistung mehr als 20 Megawatt beträgt      |
| <b>S</b>                | standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls | <b>V</b>             | Genehmigung im vereinfachten Verfahren   |                        |   |
|                         |   | <b>P</b>             | Planerische Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung  |                        |   |
|                         |   | <b>(P)</b>           | Planerische Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, soweit <b>A</b> oder <b>S</b> positiv; ansonsten nach Maßgabe des § 118 Abs. 2 Satz 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch planerische Genehmigung im vereinfachten Verfahren |                        |   |

| Nr.        | Vorhaben  | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|------------|---|------------------|---------------|-----------------|
| a          | b   | c                | d             | e               |
| <b>1.</b>  | <b>Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie</b>  |                  |               |                 |
| <b>1.1</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von                           |                  |               |                 |
| 1.1.1      | 300 Megawatt oder mehr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| 1.1.2      | 50 Megawatt bis weniger als 300 Megawatt;   | <b>A</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| <b>1.2</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von |                  |               |                 |
| 1.2.1      | Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    | <b>(E)</b>      |
| 1.2.2      | gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von  |                  |               |                 |
| 1.2.2.1    | 10 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    | <b>(E)</b>      |
| 1.2.2.2    | 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 1.2.3      | Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von   |                  |               |                 |
| 1.2.3.1    | 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    | <b>E</b>        |
| 1.2.3.2    | 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 1.2.4      | anderen als in Nummer 1.2.1 oder 1.2.3 genannten festen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von  |                  |               |                 |
| 1.2.4.1    | 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    | <b>(E)</b>      |
| 1.2.4.2    | 100 Kilowatt bis weniger als 1 Megawatt;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>1.3</b> | (nicht besetzt)   |                  |               |                 |
| <b>1.4</b> | Errichtung und Betrieb von Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von  |                  |               |                 |
| 1.4.1      | Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff) mit einer Feuerungswärmeleistung von  |                  |               |                 |

| Nr.         | Vorhaben   | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|-------------|--|------------------|---------------|-----------------|
| a           | b  | c                | d             | e               |
| 1.4.1.1     | 300 Megawatt oder mehr,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| 1.4.1.2     | 50 Megawatt bis weniger als 300 Megawatt,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| 1.4.1.3     | 1 Megawatt bis 50 Megawatt, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    | <b>(E)</b>      |
| 1.4.2       | anderen als in Nummer 1.4.1 genannten Brennstoffen mit einer Feuerungs-wärmeleistung von   |                  |               |                 |
| 1.4.2.1     | 300 Megawatt oder mehr,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 1.4.2.2     | 50 Megawatt bis weniger als 300 Megawatt,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 1.4.2.3     | 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 1.4.2.4     | 100 Kilowatt bis weniger als 1 Megawatt;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>1.5</b>  | (nicht besetzt)  |                  |               |                 |
| <b>1.6</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Windenergie zur Stromerzeugung mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bestehend aus  |                  |               |                 |
| 1.6.1       | 20 oder mehr Generatoren,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 1.6.2       | 6 bis weniger als 20 Generatoren,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 1.6.3       | 3 bis weniger als 6 Generatoren,   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 1.6.4       | weniger als 3 Generatoren;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>1.7</b>  | (nicht besetzt)  |                  |               |                 |
| <b>1.8</b>  | Errichtung und Betrieb von Elektromsppannanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektromsppannanlagen; |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>1.9</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>1.10</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle;  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| <b>1.11</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien) von   |                  |               |                 |
| 1.11.1      | Steinkohle oder Braunkohle mit einer Produktionsleistung von   |                  |               |                 |
| 1.11.1.1    | 500 Tonnen oder mehr je Tag,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| 1.11.1.2    | weniger als 500 Tonnen je Tag,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| 1.11.2      | anderen als in Nummer 1.11.1 genannten Stoffen, insbesondere Holz, Torf oder Pech, mit einer Produktionsleistung von   |                  |               |                 |
| 1.11.2.1    | 500 Tonnen oder mehr je Tag,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 1.11.2.2    | weniger als 500 Tonnen je Tag, ausgenommen Holzkohlenmeiler;   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| <b>1.12</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer oder Gaswasser;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>1.13</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung oder Aufbereitung von   |                  |               |                 |
| 1.13.1      | Biogas, soweit nicht durch Nummer 8.6 erfasst, mit einer Produktionsleistung an Gas, entsprechend einem Leistungsäquivalent von  |                  |               |                 |

| Nr.         | Vorhaben  | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|-------------|---|------------------|---------------|-----------------|
| a           | b   | c                | d             | e               |
| 1.13.1.1    | 10 Megawatt oder mehr,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 1.13.1.2    | 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt,   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 1.13.2      | sonstigen Gasen (insbesondere Generator-, Wasser-, oder Holzgas) aus festen Brennstoffen mit einer Produktionsleistung an Gas, entsprechend einem Leistungsäquivalent von 1 Megawatt oder mehr;                                       | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>1.14</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer mit einer Produktionsleistung von   |                  |               |                 |
| 1.14.1      | 500 Tonnen oder mehr je Tag,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 1.14.2      | weniger als 500 Tonnen je Tag;  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| <b>1.15</b> | (nicht besetzt)   |                  |               |                 |
| <b>1.16</b> | (nicht besetzt)   |                  |               |                 |
| <b>2.</b>   | <b>Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe</b>   |                  |               |                 |
| <b>2.1</b>  | Errichtung und Betrieb von Steinbrüchen mit einer Abbaufäche von  |                  |               |                 |
| 2.1.1       | 25 Hektar oder mehr,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 2.1.2       | 10 Hektar bis weniger als 25 Hektar,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 2.1.3       | weniger als 10 Hektar, soweit Sprengstoffe verwendet werden;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>2.2</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies sowie Anlagen, die nicht mehr als zehn Tage im Jahr betrieben werden; |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>2.3</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen  |                  |               |                 |
| 2.3.1       | bei Zementklinker mit einer Produktionsleistung von   |                  |               |                 |
| 2.3.1.1     | 1 000 Tonnen oder mehr je Tag,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| 2.3.1.2     | 500 Tonnen bis weniger als 1 000 Tonnen je Tag,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| 2.3.1.3     | 50 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen je Tag, soweit nicht in Drehrohröfen,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| 2.3.1.4     | weniger als 500 Tonnen je Tag, soweit nicht durch Nummer 2.3.1.3 erfasst,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 2.3.2       | bei Zementen mit einer Produktionsleistung von  |                  |               |                 |
| 2.3.2.1     | 1 000 Tonnen oder mehr je Tag,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 2.3.2.2     | weniger als 1 000 Tonnen je Tag,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>2.4</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Brennen von  |                  |               |                 |
| 2.4.1       | Kalkstein, Magnesit oder Dolomit mit einer Produktionsleistung von  |                  |               |                 |
| 2.4.1.1     | 50 Tonnen oder mehr Branntkalk je Tag,  |                  | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| 2.4.1.2     | weniger als 50 Tonnen Branntkalk je Tag,  |                  | <b>V</b>      |                 |
| 2.4.2       | Bauxit, Gips, Kieselgur, Quarzit oder Ton zu Schamotte;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>2.5</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Be- oder Verarbeitung von Asbest oder Asbesterzeugnissen mit   |                  |               |                 |
| 2.5.1       | einer Jahresproduktion von  |                  |               |                 |
| 2.5.1.1     | 20 000 Tonnen oder mehr Fertigerzeugnissen bei Asbestzementherzeugnissen,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |

| Nr.         | Vorhaben  | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel      |
|-------------|---|------------------|---------------|----------------------|
| a           | b   | c                | d             | e                    |
| 2.5.1.2     | 50 Tonnen oder mehr Fertigerzeugnissen bei Reibungsbelägen,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                      |
| 2.5.2       | einem Einsatz von 200 Tonnen oder mehr Asbest bei anderen Verwendungszwecken,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                      |
| 2.5.3       | einer geringeren Jahresproduktion oder einem geringeren Einsatz als in den vorstehenden Nummern angegeben;  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                      |
| <b>2.6</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Asbest;  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                      |
| <b>2.7</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Blähen von Perlite oder Schiefer;  |                  | <b>V</b>      |                      |
| <b>2.8</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, mit einer Schmelzleistung von  |                  |               |                      |
| 2.8.1       | 200 000 Tonnen oder mehr je Jahr oder bei Flachglasanlagen, die nach dem Floatglasverfahren betrieben werden, 100 000 Tonnen oder mehr je Jahr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>             |
| 2.8.2       | 20 Tonnen je Tag bis weniger als in der vorstehenden Nummer angegeben,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>             |
| 2.8.3       | 100 Kilogramm bis weniger als 20 Tonnen je Tag, ausgenommen in Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, die für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                      |
| 2.8.4       | 1 Tonne bis weniger als 20 Tonnen je Tag, in Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, die für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind;  |                  | <b>V</b>      |                      |
| <b>2.9</b>  | (nicht besetzt)   |                  |               |                      |
| <b>2.10</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton)  |                  |               |                      |
| 2.10.1      | mit einer Produktionsleistung von mehr als 75 Tonnen je Tag,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      | <b>E<sup>I</sup></b> |
| 2.10.2      | mit einem Rauminhalt der Brennanlage von 4 Kubikmetern oder mehr und einer Besatzdichte von mehr als 100 Kilogramm je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage, soweit nicht durch Nummer 2.10.1 erfasst und ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden; | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                      |
| <b>2.11</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzleistung von  |                  |               |                      |
| 2.11.1      | 20 Tonnen oder mehr je Tag,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>             |
| 2.11.2      | weniger als 20 Tonnen je Tag;   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                      |
| <b>2.12</b> | (nicht besetzt)   |                  |               |                      |
| <b>2.13</b> | (nicht besetzt)   |                  |               |                      |
| <b>2.14</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr je Stunde;  |                  | <b>V</b>      |                      |
| <b>2.15</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen, ausgenommen Anlagen, die Mischungen in Kaltbauweise herstellen, einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen;                           |                  | <b>V</b>      |                      |
| <b>3.</b>   | <b>Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung</b>  |                  |               |                      |

| Nr.        | Vorhaben   | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel         |
|------------|--|------------------|---------------|-------------------------|
| a          | b  | c                | d             | e                       |
| <b>3.1</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von   |                  |               |                         |
| 3.1.1      | Eisenerzen,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>                |
| 3.1.2      | sonstigen Erzen;   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                         |
| <b>3.2</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen   |                  |               |                         |
| 3.2.1      | und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei denen sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (Integrierte Hüttenwerke),   | <b>X</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>                |
| 3.2.2      | oder Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzleistung von   |                  |               |                         |
| 3.2.2.1    | 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>                |
| 3.2.2.2    | weniger als 2,5 Tonnen je Stunde;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                         |
| <b>3.3</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren;  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                         |
| <b>3.4</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von   |                  |               |                         |
| 3.4.1      | 100 000 Tonnen oder mehr je Jahr,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                         |
| 3.4.2      | 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen bis weniger als 100 000 Tonnen je Jahr,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                         |
| 3.4.3      | 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, ausgenommen<br>a) Vakuum-Schmelzanlagen,<br>b) Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,<br>c) Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen,<br>d) Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen,<br>e) Schwalllötzbäder und<br>f) Heißluftverzinnungsanlagen; | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                         |
| <b>3.5</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen;  |                  | <b>V</b>      |                         |
| <b>3.6</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Umformung von   |                  |               |                         |
| 3.6.1      | Stahl durch Warmwalzen mit einer Leistung je Stunde von  |                  |               |                         |
| 3.6.1.1    | 20 Tonnen oder mehr,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      | <b>(E)<sup>II</sup></b> |
| 3.6.1.2    | weniger als 20 Tonnen,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    | <b>(E)<sup>II</sup></b> |
| 3.6.2      | Stahl durch Kaltwalzen mit einer Bandbreite von 650 Millimetern oder mehr,   |                  | <b>V</b>      |                         |
| 3.6.3      | Schwermetallen durch Walzen mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde,  |                  | <b>V</b>      |                         |

| Nr.         | Vorhaben   | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel         |
|-------------|--|------------------|---------------|-------------------------|
| a           | b  | c                | d             | e                       |
| 3.6.4       | Leichtmetallen durch Walzen mit einer Leistung von 0,5 Tonnen oder mehr je Stunde;   |                  | <b>V</b>      |                         |
| <b>3.7</b>  | Errichtung und Betrieb Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung an Flüssigmetall von   |                  |               |                         |
| 3.7.1       | 200 000 Tonnen oder mehr je Jahr,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      | <b>(E)<sup>II</sup></b> |
| 3.7.2       | 20 Tonnen je Tag bis weniger als 200 000 Tonnen je Jahr,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      | <b>(E)<sup>II</sup></b> |
| 3.7.3       | 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    | <b>(E)<sup>II</sup></b> |
| <b>3.8</b>  | Errichtung und Betrieb von Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Produktionsleistung an Flüssigmetall von   |                  |               |                         |
| 3.8.1       | 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                         |
| 3.8.2       | 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, ausgenommen<br>- Gießereien für Glocken- oder Kunstguss,<br>- Gießereien, in denen in metallische Formen abgegossen wird, und<br>- Gießereien, in denen das Material in ortsbeweglichen Tiegeln niedergeschmolzen wird; | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                         |
| <b>3.9</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten   |                  |               |                         |
| 3.9.1       | mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungsleistung von  |                  |               |                         |
| 3.9.1.1     | 100 000 Tonnen Rohgut oder mehr je Jahr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      | <b>(E)<sup>II</sup></b> |
| 3.9.1.2     | 2 Tonnen Rohgut je Stunde bis weniger als 100 000 Tonnen je Jahr,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      | <b>(E)<sup>II</sup></b> |
| 3.9.1.3     | 500 Kilogramm bis weniger als 2 Tonnen Rohgut je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren,   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    | <b>(E)<sup>II</sup></b> |
| 3.9.2       | durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit einem Durchsatz an Blei, Zinn, Zink, Nickel, Kobalt oder ihren Legierungen von 2 Kilogramm oder mehr je Stunde;   |                  | <b>V</b>      |                         |
| <b>3.10</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von   |                  |               |                         |
| 3.10.1      | 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                         |
| 3.10.2      | 1 Kubikmeter bis weniger als 30 Kubikmeter bei der Behandlung von Metalloberflächen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                         |
| <b>3.11</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder Fallwerken bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes  |                  |               |                         |
| 3.11.1      | 50 Kilojoule oder mehr beträgt,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                         |
| 3.11.2      | 20 Kilojoule bis weniger als 50 Kilojoule beträgt,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                         |
| 3.11.3      | 1 Kilojoule bis weniger als 20 Kilojoule beträgt;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                         |
| <b>3.12</b> | (nicht besetzt)  |                  |               |                         |

| Nr.         | Vorhaben   | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel        |
|-------------|--|------------------|---------------|------------------------|
| a           | b  | c                | d             | e                      |
| <b>3.13</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Sprengverformung oder zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 Kilogramm Sprengstoff oder mehr je Schuss;  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                        |
| <b>3.14</b> | (nicht besetzt)  |                  |               |                        |
| <b>3.15</b> | (nicht besetzt)  |                  |               |                        |
| <b>3.16</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl;   |                  | <b>G</b>      |                        |
| <b>3.17</b> | (nicht besetzt)  |                  |               |                        |
| <b>3.18</b> | Errichtung und Betrieb einer Schiffswerft zur Herstellung oder Reparatur von   |                  |               |                        |
| 3.18.1      | Seeschiffen mit einer Größe von 100 000 Bruttoregistertonnen oder mehr,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                        |
| 3.18.2      | Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr;   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                        |
| <b>3.19</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen mit einer Produktionsleistung von 600 Schienenfahrzeugeinheiten oder mehr je Jahr; 1 Schienenfahrzeugeinheit entspricht 0,5 Lokomotiven, 1 Straßenbahn, 1 Wagen eines Triebzuges, 1 Triebkopf, 1 Personenwagen oder 3 Güterwagen;  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                        |
| <b>3.20</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guss mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen sowie Anlagen mit einem Luftdurchsatz von weniger als 300 Kubikmetern je Stunde;                                    |                  | <b>V</b>      |                        |
| <b>3.21</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren;   |                  | <b>V</b>      |                        |
| <b>3.22</b> | (nicht besetzt)  |                  |               |                        |
| <b>3.23</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Edelmetallpulver;  |                  | <b>V</b>      |                        |
| <b>3.24</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder Anlagen für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Leistung von jeweils 100 000 Stück oder mehr je Jahr;   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                        |
| <b>3.25</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen für Bau und Instandhaltung, ausgenommen die Wartung, von Luftfahrzeugen,  |                  |               |                        |
| 3.25.1      | soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt werden können,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                        |
| 3.25.2      | sSoweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge repariert werden können;   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                        |
| <b>4.</b>   | <b>Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung</b>  |                  |               |                        |
| <b>4.1</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung (insbesondere in chemischen, biochemischen oder biologischen Verfahren) in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von |                  |               |                        |
| 4.1.1       | Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische),   | <b>A</b>         | <b>G</b>      | <b>E<sup>III</sup></b> |

| Nr.        | Vorhaben   | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|------------|--|------------------|---------------|-----------------|
| a          | b  | c                | d             | e               |
| 4.1.2      | sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 4.1.3      | schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 4.1.4      | stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Amine, Amide, Nitroso- Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 4.1.5      | phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 4.1.6      | halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 4.1.7      | metallorganischen Verbindungen,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 4.1.8      | Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis),   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 4.1.9      | synthetischen Kautschuken,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 4.1.10     | Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 4.1.11     | Tensiden,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 4.1.12     | Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 4.1.13     | Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 4.1.14     | Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 4.1.15     | Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 4.1.16     | Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 4.1.17     | phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger),  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 4.1.18     | Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Biozide,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 4.1.19     | Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel),   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 4.1.20     | Explosivstoffen,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 4.1.21     | sonstigen nicht in den Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 genannten Stoffen oder Stoffgruppen,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 4.1.22     | Stoffen oder Stoffgruppen nach Nummer 4.1.1 bis 4.1.21 bei denen sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (integrierten chemischen Anlagen);   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| <b>4.2</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen, in denen Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Biozide oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit diese Stoffe in einer Menge von 5 Tonnen je Tag oder mehr gehandhabt werden; |                  | <b>V</b>      |                 |

| Nr.         | Vorhaben  | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|-------------|---|------------------|---------------|-----------------|
| a           | b   | c                | d             | e               |
| <b>4.3</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit<br>a) Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenbestandteile extrahiert, destilliert oder auf ähnliche Weise behandelt werden, ausgenommen Extraktionsanlagen mit Ethanol ohne Erwärmen, oder<br>b) Tierkörper, auch lebender Tiere, sowie Körperteile, Körperbestandteile und Stoffwechselprodukte von Tieren eingesetzt werden, und soweit nicht von Nummer 4.1.19 erfasst, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich der Herstellung der Darreichungsform dienen; | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>4.4</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in   |                  |               |                 |
| 4.4.1       | Mineralölraffinerien,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| 4.4.2       | Schmierstoffraffinerien,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| 4.4.3       | Gasraffinerien,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 4.4.4       | petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>4.5</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>4.6</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Ruß;   |                  | <b>V</b>      | <b>(E)</b>      |
| <b>4.7</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile;   |                  | <b>G</b>      |                 |
| <b>4.8</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>4.9</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Erschmelzen von Naturharzen oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Tag;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>4.10</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 Tonnen oder mehr je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben;  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>5.</b>   | <b>Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen</b>  |                  |               |                 |
| <b>5.1</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Behandlung von Oberflächen – ausgenommen Anlagen, soweit die Farben oder Lacke ausschließlich hochsiedende Öle (mit einem Dampfdruck von weniger als 0,01 Kilopascal bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin) als organische Lösungsmittel enthalten – soweit nicht von Nummer 5.5 erfasst, von   |                  |               |                 |
| 5.1.1       | Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von   |                  |               |                 |
| 5.1.1.1     | 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr,  |                  | <b>G</b>      |                 |
| 5.1.1.2     | 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr,   |                  | <b>V</b>      |                 |

| Nr.   | Vorhaben   | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|-------|--|------------------|---------------|-----------------|
| a     | b  | c                | d             | e               |
| 5.1.2 | <p>bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke</p> <p>a) organische Lösungsmittel mit einem Anteil von mehr als 50 Gewichtsprozent an Ethanol enthalten und in der Anlage insgesamt 50 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 30 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr an organischen Lösungsmitteln verbraucht werden oder</p> <p>b) sonstige organische Lösungsmittel enthalten und in der Anlage insgesamt 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm organische Lösungsmittel je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr an organischen Lösungsmitteln verbraucht werden;</p> |                  | V             |                 |
| 5.2   | <p>Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen, mit einem Harzverbrauch von 10 Kilogramm oder mehr je Stunde;</p>   |                  | V             |                 |
| 5.3   | (nicht besetzt)  |                  |               |                 |
| 5.4   | <p>Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, soweit die Menge dieser Kohlenwasserstoffe 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen;</p>  |                  | V             |                 |
| 5.5   | <p>Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken mit einem Verbrauch an organischen Lösemitteln von weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder von weniger als 200 Tonnen je Jahr;</p>   |                  | V             |                 |
| 5.6   | <p>Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl;</p>  |                  | V             |                 |
| 5.7   | <p>Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu</p> <p>a) Formmassen (zum Beispiel Harzmatten oder Faserformmassen) oder</p> <p>b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden,</p> <p>für einen Harzverbrauch von 500 Kilogramm oder mehr je Woche;</p>   |                  | V             |                 |
| 5.8   | <p>Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt;</p>   |                  | V             |                 |
| 5.9   | <p>Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von 10 Kilogramm oder mehr je Stunde an Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird;</p>  |                  | V             |                 |
| 5.10  | <p>Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 5.1 erfasst werden;</p>   |                  | V             |                 |

| Nr.         | Vorhaben  | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|-------------|---|------------------|---------------|-----------------|
| a           | b   | c                | d             | e               |
| <b>5.11</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Polyurethan-Ausgangsstoffe 200 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischem Polyurethangranulat; |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>6.</b>   | <b>Holz, Zellstoff</b>  |                  |               |                 |
| <b>6.1</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen;   | <b>X</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| <b>6.2</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von  |                  |               |                 |
| 6.2.1       | 200 Tonnen oder mehr je Tag,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| 6.2.2       | 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Tag,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      | <b>E</b>        |
| 6.2.3       | weniger als 20 Tonnen je Tag, ausgenommen Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe bestehen, soweit die Bahnlänge des Papiers, des Kartons oder der Pappe bei allen Maschinen weniger als 75 Meter beträgt;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>6.3</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasersplatten oder Holzfasermatten;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>7.</b>   | <b>Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse</b>   |                  |               |                 |
| <b>7.1</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von   |                  |               |                 |
| 7.1.1       | Hennen mit  |                  |               |                 |
| 7.1.1.1     | 60 000 oder mehr Hennenplätzen,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.1.1.2     | 40 000 bis weniger als 60 000 Hennenplätzen,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.1.1.3     | 15 000 bis weniger als 40 000 Hennenplätzen,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.1.2       | Junghennen mit  |                  |               |                 |
| 7.1.2.1     | 85 000 oder mehr Junghennenplätzen,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.1.2.2     | 40 000 bis weniger als 85 000 Junghennenplätzen,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.1.2.3     | 30 000 bis weniger als 40 000 Junghennenplätzen,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.1.3       | Mastgeflügel mit  |                  |               |                 |
| 7.1.3.1     | 85 000 oder mehr Mastgeflügelplätzen,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.1.3.2     | 40 000 bis weniger als 85 000 Mastgeflügelplätzen,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.1.3.3     | 30 000 bis weniger als 40 000 Mastgeflügelplätzen,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.1.4       | Truthühnern mit   |                  |               |                 |
| 7.1.4.1     | 60 000 oder mehr Truthühnermastplätzen,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.1.4.2     | 40 000 bis weniger als 60 000 Truthühnermastplätzen,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.1.4.3     | 15 000 bis weniger als 40 000 Truthühnermastplätzen,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.1.5       | Rindern (ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr) mit   |                  |               |                 |
| 7.1.5.1     | 800 oder mehr Rinderplätzen,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |

| Nr.        | Vorhaben  | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|------------|---|------------------|---------------|-----------------|
| a          | b   | c                | d             | e               |
| 7.1.5.2    | 600 bis weniger als 800 Rinderplätzen,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.1.6      | Kälbern mit   |                  |               |                 |
| 7.1.6.1    | 1 000 oder mehr Kälberplätzen,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.1.6.2    | 500 bis weniger als 1 000 Kälberplätzen,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.1.7      | Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit   |                  |               |                 |
| 7.1.7.1    | 3 000 oder mehr Mastschweineplätzen,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.1.7.2    | 2 000 bis weniger als 3 000 Mastschweineplätzen,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.1.7.3    | 1 500 bis weniger als 2 000 Mastschweineplätzen,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.1.8      | Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit   |                  |               |                 |
| 7.1.8.1    | 900 oder mehr Sauenplätzen,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.1.8.2    | 750 bis weniger als 900 Sauenplätzen,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.1.8.3    | 560 bis weniger als 750 Sauenplätzen,   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.1.9      | Ferkeln für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 Kilogramm bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit   |                  |               |                 |
| 7.1.9.1    | 9 000 oder mehr Ferkelplätzen,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.1.9.2    | 6 000 bis weniger als 9 000 Ferkelplätzen,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.1.9.3    | 4 500 bis weniger als 6 000 Ferkelplätzen,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.1.10     | Pelztieren mit  |                  |               |                 |
| 7.1.10.1   | 1 000 oder mehr Pelztierplätzen,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.1.10.2   | 750 bis weniger als 1 000 Pelztierplätzen,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.1.11     | gemischten Beständen mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Vom Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden         |                  |               |                 |
| 7.1.11.1   | in den Nummern 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, 7.1.4.1, 7.1.7.1, 7.1.8.1 oder 7.1.9.1,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.1.11.2   | in den Nummern 7.1.1.2, 7.1.2.2, 7.1.3.2, 7.1.4.2, 7.1.7.2, 7.1.8.2 oder 7.1.9.2 auch in Verbindung mit den Nummern 7.1.6.1, 7.1.7.1 oder 7.1.10.1,       | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.1.11.3   | soweit ausschließlich in den Nummern 7.1.5.1, 7.1.6.1 oder 7.1.10.1,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.1.11.3   | in den Nummern 7.1.1.3, 7.1.2.3, 7.1.3.3, 7.1.4.3, 7.1.5.2, 7.1.6.2, 7.1.7.3, 7.1.8.3, 7.1.9.3 oder 7.1.10.2;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>7.2</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von   |                  |               |                 |
| 7.2.1      | 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.2.2      | 0,5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag bei Geflügel oder 4 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag bei sonstigen Tieren; | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>7.3</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen  |                  |               |                 |
| 7.3.1      | zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen von Milch, mit einer Produktionsleistung von  |                  |               |                 |
| 7.3.1.1    | 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |

| Nr.         | Vorhaben  | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|-------------|---|------------------|---------------|-----------------|
| a           | b   | c                | d             | e               |
| 7.3.1.2     | weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus selbst gewonnenen tierischen Fetten in Fleischereien mit einer Leistung weniger als 200 Kilogramm Speisefett je Woche,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.3.2       | zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionsleistung von   |                  |               |                 |
| 7.3.2.1     | 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.3.2.2     | von weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung zu weniger als 200 Kilogramm Speisefett je Woche;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>7.4</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Fleisch-, Fisch- oder Gemüsekonserven aus  |                  |               |                 |
| 7.4.1       | tierischen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von   |                  |               |                 |
| 7.4.1.1     | 75 Tonnen Konserven oder mehr je Tag,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.4.1.2     | 1 Tonne bis weniger als 75 Tonnen Konserven je Tag, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.4.2       | pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung als Vierteljahresdurchschnittswert von  |                  |               |                 |
| 7.4.2.1     | 300 Tonnen Konserven oder mehr je Tag,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.4.2.2     | 10 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Konserven je Tag, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>7.5</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von  |                  |               |                 |
| 7.5.1       | 75 Tonnen geräucherten Waren oder mehr je Tag,  |                  | <b>G</b>      |                 |
| 7.5.2       | von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen<br>a) Anlagen in Gaststätten,<br>b) Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und<br>c) Anlagen, bei denen mindestens 90 Prozent der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden; |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>7.6</b>  | (nicht besetzt)   |                  |               |                 |
| <b>7.7</b>  | (nicht besetzt)   |                  |               |                 |
| <b>7.8</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Gelatine mit einer Produktionsleistung je Tag von  |                  |               |                 |
| 7.8.1       | 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr,   |                  | <b>G</b>      |                 |
| 7.8.2       | weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen, sowie Anlagen zur Herstellung von Hautleim, Lederleim oder Knochenleim;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>7.9</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut, soweit diese nicht durch Nummer 7.35 erfasst werden;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>7.10</b> | (nicht besetzt)   |                  |               |                 |

| Nr.         | Vorhaben   | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|-------------|--|------------------|---------------|-----------------|
| a           | b  | c                | d             | e               |
| <b>7.11</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Lagern unbehandelte Knochen, ausgenommen Anlagen für selbst gewonnene Knochen in<br>a) Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 Kilogramm Fleisch verarbeitet werden, und<br>b) Anlagen, die nicht durch Nummer 7.2 erfasst werden;         |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>7.12</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur   |                  |               |                 |
| 7.12.1      | Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungsleistung von   |                  |               |                 |
| 7.12.1.1    | 10 Tonnen oder mehr je Tag,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.12.1.2    | weniger als 10 Tonnen je Tag,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.12.2      | Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern, Tierkörpern oder Abfällen tierischer Herkunft zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1, ausgenommen Anlagen mit einem gekühlten Lagervolumen von weniger als 2 Kubikmetern;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>7.13</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Trocknen, Einsalzen oder Lagern ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle, ausgenommen Anlagen, in denen weniger Tierhäute oder Tierfelle je Tag behandelt werden als beim Schlachten von weniger als 4 Tonnen sonstiger Tiere nach Nummer 7.2.2 anfallen; |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>7.14</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungsleistung von   |                  |               |                 |
| 7.14.1      | 12 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.14.2      | weniger als 12 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen weniger Tierhäute oder Tierfelle behandelt werden als beim Schlachten von weniger als 4 Tonnen sonstiger Tiere nach Nummer 7.2.2 anfallen;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>7.15</b> | Errichtung und Betrieb von Kottrocknungsanlagen;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>7.16</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl;   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| <b>7.17</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen   |                  |               |                 |
| 7.17.1      | zur Aufbereitung oder ungefassten Lagerung von Fischmehl,  |                  | <b>V</b>      |                 |
| 7.17.2      | zum Umschlag oder zur Verarbeitung von ungefasstem Fischmehl, soweit 200 Tonnen oder mehr je Tag bewegt oder verarbeitet werden können;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>7.18</b> | (nicht besetzt)  |                  |               |                 |
| <b>7.19</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung als Vierteljahresdurchschnittswert von   |                  |               |                 |
| 7.19.1      | 300 Tonnen Sauerkraut oder mehr je Tag,  |                  | <b>G</b>      |                 |
| 7.19.2      | 10 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Sauerkraut je Tag;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>7.20</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung als Vierteljahresdurchschnittswert von  |                  |               |                 |
| 7.20.1      | 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.20.2      | weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>7.21</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen pflanzlichen Stoffen (Mühlen) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert;   |                  | <b>G</b>      |                 |

| Nr.         | Vorhaben   | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|-------------|--|------------------|---------------|-----------------|
| a           | b  | c                | d             | e               |
| <b>7.22</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung als Vierteljahresdurchschnittswert von   |                  |               |                 |
| 7.22.1      | 300 Tonnen oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.22.2      | 1 Tonne bis weniger als 300 Tonnen Hefe oder Stärkemehlen je Tag;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>7.23</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung als Vierteljahresdurchschnittswert von                  |                  |               |                 |
| 7.23.1      | 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.23.2      | weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag mit Hilfe von Extraktionsmitteln, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 Tonne oder mehr beträgt;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>7.24</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker mit einer Produktionsleistung je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert von |                  |               |                 |
| 7.24.1      | 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.24.2      | weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen;   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>7.25</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbst gewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb;                                       |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>7.26</b> | (nicht besetzt)  |                  |               |                 |
| <b>7.27</b> | Errichtung und Betrieb von   |                  |               |                 |
| 7.27.1      | Brauereien mit einem Ausstoß als Vierteljahresdurchschnittswert von  |                  |               |                 |
| 7.27.1.1    | 3 000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.27.1.2    | 200 bis weniger als 3 000 Hektoliter Bier je Tag,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.27.2      | Anlagen zur Trocknung von Biertreber,  |                  | <b>V</b>      |                 |
| 7.27.3      | Anlagen zum Brennen von Melasse;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>7.28</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus  |                  |               |                 |
| 7.28.1      | tierischen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von  |                  |               |                 |
| 7.28.1.1    | 75 Tonnen Speisewürzen oder mehr je Tag,   |                  | <b>G</b>      |                 |
| 7.28.1.2    | weniger als 75 Tonnen Speisewürzen je Tag,   |                  | <b>V</b>      |                 |
| 7.28.2      | pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung als Vierteljahresdurchschnittswert von   |                  |               |                 |
| 7.28.2.1    | 300 Tonnen Speisewürzen oder mehr je Tag,  |                  | <b>G</b>      |                 |
| 7.28.2.2    | weniger als 300 Tonnen Speisewürzen je Tag;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>7.29</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung als Vierteljahresdurchschnittswert von                              |                  |               |                 |
| 7.29.1      | 300 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag,   |                  | <b>G</b>      |                 |
| 7.29.2      | 0,5 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen geröstetem Kaffee je Tag;  |                  | <b>V</b>      |                 |

| Nr.         | Vorhaben  | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|-------------|---|------------------|---------------|-----------------|
| a           | b   | c                | d             | e               |
| <b>7.30</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung als Vierteljahresdurchschnittswert von                                  |                  |               |                 |
| 7.30.1      | 300 Tonnen gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag,  |                  | <b>G</b>      |                 |
| 7.30.2      | 1 Tonne bis weniger als 300 Tonnen gerösteten Erzeugnissen je Tag;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>7.31</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von  |                  |               |                 |
| 7.31.1      | Süßwaren oder Sirup mit einer Produktionsleistung von   |                  |               |                 |
| 7.31.1.1    | 75 Tonnen oder mehr Süßwaren oder Sirup je Tag bei der Verwendung von tierischen Rohstoffen, ausgenommen von Milch,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.31.1.2    | 300 Tonnen oder mehr Süßwaren oder Sirup je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert bei der Verwendung pflanzlicher Rohstoffe,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.31.2      | Kakaomasse aus Rohkakao oder thermischen Veredelung von Kakao oder Schokoladenmasse mit einer Produktionsleistung von   |                  |               |                 |
| 7.31.2.1    | 50 Kilogramm bis weniger als 75 Tonnen je Tag bei der Verwendung tierischer Rohstoffe,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.31.2.2    | 50 Kilogramm bis weniger als 300 Tonnen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert bei der Verwendung pflanzlicher Rohstoffe,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.31.3      | Lakritz mit einer Produktionsleistung von   |                  |               |                 |
| 7.31.3.1    | 50 Kilogramm bis weniger als 75 Tonnen je Tag bei der Verwendung tierischer Rohstoffe,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 7.31.3.2    | weniger als 300 Tonnen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert bei der Verwendung pflanzlicher Rohstoffe;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>7.32</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einem Einsatz als Jahresdurchschnittswert von  |                  |               |                 |
| 7.32.1      | 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 7.32.2      | 5 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen je Tag bei Sprühtrocknern;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>7.33</b> | (nicht besetzt)   |                  |               |                 |
| <b>7.34</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft;  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>7.35</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen mit einer Produktionsleistung von  |                  |               |                 |
| 7.35.1      | 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag bei der Verwendung tierischer Rohstoffe, ausgenommen von Milch,   |                  | <b>G</b>      |                 |
| 7.35.2      | 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert bei der Verwendung pflanzlicher Rohstoffe;  |                  | <b>G</b>      |                 |
| <b>8.</b>   | <b>Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen</b>  |                  |               |                 |
| <b>8.1</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch |                  |               |                 |
| 8.1.1       | thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren  |                  |               |                 |

| Nr.        | Vorhaben   | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel         |
|------------|--|------------------|---------------|-------------------------|
| a          | b  | c                | d             | e                       |
| 8.1.1.1    | bei gefährlichen Abfällen,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                         |
| 8.1.1.2    | bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 Tonnen Abfällen oder mehr je Stunde,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                         |
| 8.1.1.3    | bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von weniger als 3 Tonnen Abfällen je Stunde,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                         |
| 8.1.2      | Verbrennen von Altöl oder Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von  |                  |               |                         |
| 8.1.2.1    | 50 Megawatt oder mehr,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                         |
| 8.1.2.2    | 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                         |
| 8.1.2.3    | weniger als 1 Megawatt,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                         |
| 8.1.3      | Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    | <b>(E)<sup>IV</sup></b> |
| <b>8.2</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, durch den Einsatz von<br>a) gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder<br>b) Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, mit einer Feuerungswärmeleistung von |                  |               |                         |
| 8.2.1      | 50 Megawatt oder mehr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                         |
| 8.2.2      | 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                         |
| <b>8.3</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur   |                  |               |                         |
| 8.3.1      | thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht,   |                  | <b>V</b>      |                         |
| 8.3.2      | Behandlung<br>a) edelmetallhaltiger Abfälle einschließlich der Präparation, soweit die Menge der Einsatzstoffe 10 Kilogramm oder mehr je Tag beträgt, oder<br>b) von mit organischen Verbindungen verunreinigten Metallen, Metallspänen oder Walzzunder zum Zweck der Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen durch thermische Verfahren, insbesondere Pyrolyse, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren, sofern diese Abfälle nicht gefährlich sind;  |                  | <b>V</b>      |                         |
| <b>8.4</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch überwiegend manuelles Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag;  |                  | <b>V</b>      |                         |
| <b>8.5</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung an Einsatzstoffen je Jahr von  |                  |               |                         |
| 8.5.1      | 30 000 Tonnen oder mehr,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                         |
| 8.5.2      | 3 000 Tonnen bis weniger als 30 000 Tonnen;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                         |
| <b>8.6</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst,  |                  |               |                         |

| Nr.        | Vorhaben   | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|------------|--|------------------|---------------|-----------------|
| a          | b  | c                | d             | e               |
| 8.6.1      | mit einer Durchsatzleistung je Tag an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von   |                  |               |                 |
| 8.6.1.1    | 10 Tonnen oder mehr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 8.6.1.2    | 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen,   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 8.6.2      | mit einer Durchsatzleistung je Tag an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von   |                  |               |                 |
| 8.6.2.1    | 50 Tonnen oder mehr,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 8.6.2.2    | 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen,   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 8.6.3      | bei Einsatz von Gülle in Anlagen zur Erzeugung von Biogas mit einer Produktionsleistung an Gas, entsprechend einem Leistungsäquivalent von   |                  |               |                 |
| 8.6.3.1    | 10 Megawatt oder mehr,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 8.6.3.2    | 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>8.7</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz je Tag an verunreinigtem Boden bei   |                  |               |                 |
| 8.7.1      | gefährlichen Abfällen von  |                  |               |                 |
| 8.7.1.1    | 10 Tonnen oder mehr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 8.7.1.2    | 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen,   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 8.7.2      | nicht gefährlichen Abfällen von  |                  |               |                 |
| 8.7.2.1    | 50 Tonnen oder mehr,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 8.7.2.2    | 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>8.8</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von   |                  |               |                 |
| 8.8.1      | gefährlichen Abfällen,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 8.8.2      | nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung je Tag an Einsatzstoffen von   |                  |               |                 |
| 8.8.2.1    | 100 Tonnen oder mehr,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 8.8.2.2    | 50 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 8.8.2.3    | 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>8.9</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen   |                  |               |                 |
| 8.9.1      | zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr,  |                  | <b>V</b>      |                 |
| 8.9.2      | zur zeitweiligen Lagerung, von Eisen- oder Nichteisenschrotten, Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, |                  |               |                 |
| 8.9.2.1    | mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 8.9.2.2    | mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |

| Nr.         | Vorhaben  | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|-------------|---|------------------|---------------|-----------------|
| a           | b   | c                | d             | e               |
| 8.9.3       | zur Behandlung von Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen (einschließlich der Trockenlegung) mit einer Durchsatzleistung je Woche von 5 oder mehr Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>8.10</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzleistung je Tag an Einsatzstoffen bei   |                  |               |                 |
| 8.10.1      | gefährlichen Abfällen von   |                  |               |                 |
| 8.10.1.1    | 10 Tonnen oder mehr,  |                  | <b>G</b>      |                 |
| 8.10.1.2    | 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen,  |                  | <b>V</b>      |                 |
| 8.10.2      | nicht gefährlichen Abfällen von   |                  |               |                 |
| 8.10.2.1    | 50 Tonnen oder mehr,  |                  | <b>G</b>      |                 |
| 8.10.2.2    | 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>8.11</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur  |                  |               |                 |
| 8.11.1      | Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 und 8.8 erfasst werden,<br>a) durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung,<br>b) zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel,<br>c) zum Zweck der Öltraffination oder anderer Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl,<br>d) zum Zweck der Regenerierung von Basen oder Säuren,<br>e) zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln oder<br>f) zum Zweck der Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen<br>mit einer Durchsatzleistung je Tag an Einsatzstoffen von |                  |               |                 |
| 8.11.1.1    | 10 Tonnen oder mehr,  |                  | <b>G</b>      |                 |
| 8.11.1.2    | von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen,  |                  | <b>V</b>      |                 |
| 8.11.2      | sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von  |                  |               |                 |
| 8.11.2.1    | gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag,   |                  | <b>V</b>      |                 |
| 8.11.2.2    | nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>8.12</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden, bei  |                  |               |                 |
| 8.12.1      | gefährlichen Abfällen mit   |                  |               |                 |
| 8.12.1.1    | einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr, soweit es sich um Schlämme handelt,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 8.12.1.2    | einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr, soweit nicht von Nummer 8.12.1.1 erfasst,  |                  | <b>G</b>      |                 |
| 8.12.1.3    | einer Aufnahmekapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 150 Tonnen,   |                  | <b>V</b>      |                 |

| Nr.         | Vorhaben  | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|-------------|---|------------------|---------------|-----------------|
| a           | b   | c                | d             | e               |
| 8.12.2      | nicht gefährlichen Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung von Gülle oder Gärresten in Anlagen nach Nummer 8.6.3 oder in deren Nebeneinrichtungen, mit   |                  |               |                 |
| 8.12.2.1    | einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>8.13</b> | (nicht besetzt)   |                  |               |                 |
| <b>8.14</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, soweit nicht von Nummer 12.1 erfasst, bei   |                  |               |                 |
| 8.14.1      | gefährlichen Abfällen mit   |                  |               |                 |
| 8.14.1.1    | einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 8.14.1.2    | einer Aufnahmekapazität von weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 150 Tonnen,   | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 8.14.2      | nicht gefährlichen Abfällen mit   |                  |               |                 |
| 8.14.2.1    | einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 8.14.2.2    | einer Aufnahmekapazität von weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 150 Tonnen;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>8.15</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, mit einer Leistung je Tag bei   |                  |               |                 |
| 8.15.1      | gefährlichen Abfällen von   |                  |               |                 |
| 8.15.1.1    | 10 Tonnen oder mehr,  |                  | <b>G</b>      |                 |
| 8.15.1.2    | 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen,  |                  | <b>V</b>      |                 |
| 8.15.2      | nicht gefährlichen Abfällen von   |                  |               |                 |
| 8.15.2.1    | 100 Tonnen oder mehr;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>9.</b>   | <b>Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen</b>   |                  |               |                 |
| <b>9.1</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Zubereitungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Zubereitungen z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 10.2 erfasst werden, |                  |               |                 |
| 9.1.1       | soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils 1 000 Kubikzentimeter oder mehr handelt, mit einer Lagerkapazität von   |                  |               |                 |
| 9.1.1.1     | 200 000 Tonnen oder mehr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 9.1.1.2     | 30 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 9.1.1.3     | 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen,   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 9.1.2       | soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils weniger als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einer Lagerkapazität von   |                  |               |                 |
| 9.1.2.1     | 200 000 Tonnen oder mehr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |

| Nr.               | Vorhaben   | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|-------------------|--|------------------|---------------|-----------------|
| a                 | b  | c                | d             | e               |
| 9.1.2.2           | 30 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>9.2</b>        | Errichtung und Betrieb von Anlagen, die der Lagerung von Flüssigkeiten, deren Siedepunkt oder Siedebeginn bei Normaldruck (101,3 Kilopascal) über 293,15 Kelvin liegt, in Behältern dienen, ausgenommen Anlagen die von Nummer 10.2 erfasst werden, soweit |                  |               |                 |
| 9.2.1             | die Flüssigkeiten, einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben, mit einer Lagerkapazität von   |                  |               |                 |
| 9.2.1.1           | 200 000 Tonnen oder mehr,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 9.2.1.2           | 50 000 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 9.2.1.3           | 10 000 Tonnen bis weniger als 50 000 Tonnen,   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 9.2.2             | die Flüssigkeiten, einen Flammpunkt unter 294,15 Kelvin haben, mit einer Lagerkapazität von 5 000 Tonnen bis weniger als 10 000 Tonnen;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>9.3</b>        | (nicht besetzt)  |                  |               |                 |
| <b>9.4</b>        | Errichtung und Betrieb von Anlagen, die der Lagerung von Chlor dienen, mit einem Fassungsvermögen von  |                  |               |                 |
| 9.4.1             | 200 000 Tonnen oder mehr,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 9.4.2             | 75 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 9.4.3             | 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>9.5</b>        | Errichtung und Betrieb von Anlagen, die der Lagerung von Schwefeldioxid dienen, mit einem Fassungsvermögen von   |                  |               |                 |
| 9.5.1             | 200 000 Tonnen oder mehr,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 9.5.2             | 250 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 9.5.3             | 20 Tonnen bis weniger als 250 Tonnen;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>9.6</b>        | (nicht besetzt)  |                  |               |                 |
| <b>9.7</b>        | Errichtung und Betrieb von Anlagen, die der Lagerung von Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltiger Zubereitungen nach Anhang III Nummer 6 der Gefahrstoffverordnung dienen, mit einem Fassungsvermögen von  |                  |               |                 |
| 9.7.1             | 200 000 Tonnen oder mehr,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 9.7.2             | soweit es sich um Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltige Zubereitungen der Gruppe A handelt, mit einem Fassungsvermögen von   |                  |               |                 |
| 9.7.2.1           | 500 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 9.7.2.2           | 25 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 9.7.3             | soweit es sich um Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltige Zubereitungen der Gruppe B handelt, mit einem Fassungsvermögen von   |                  |               |                 |
| 9.7.3.1           | 2 500 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 9.7.3.2           | 100 Tonnen bis weniger als 2 500 Tonnen;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>9.8 – 9.10</b> | (nicht besetzt)  |                  |               |                 |
| <b>9.11</b>       | Errichtung und Betrieb von offenen oder unvollständig geschlossenen Anlagen, ausgenommen Anlagen die von Nummer 10.2 erfasst werden,   |                  |               |                 |

| Nr.                    | Vorhaben  | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|------------------------|---|------------------|---------------|-----------------|
| a                      | b   | c                | d             | e               |
| 9.11.1                 | zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sowie Anlagen zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten, |                  | <b>V</b>      |                 |
| 9.11.2                 | zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten, soweit 400 Tonnen oder mehr je Tag bewegt werden können und 25 000 Tonnen oder mehr je Kalenderjahr umgeschlagen werden können;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>9.12 –<br/>9.13</b> | (nicht besetzt)   |                  |               |                 |
| <b>9.14</b>            | Errichtung und Betrieb von Anlagen, die der Lagerung von Ammoniak dienen, mit einem Fassungsvermögen von  |                  |               |                 |
| 9.14.1                 | 200 000 Tonnen oder mehr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 9.14.2                 | 30 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 9.14.3                 | 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>9.15 –<br/>9.35</b> | (nicht besetzt)   |                  |               |                 |
| <b>9.36</b>            | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>9.37</b>            | Errichtung und Betrieb von Anlagen, die der Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Stoffen oder Erzeugnissen dienen, ausgenommen Anlagen die von Nummer 10.2 erfasst werden, mit einer Lagerkapazität von  |                  |               |                 |
| 9.37.1                 | 200 000 Tonnen oder mehr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 9.37.2                 | 25 000 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 9.37.3                 | 10 000 Tonnen bis weniger als 25 000 Tonnen,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 9.37.4                 | 5 000 Tonnen bis weniger als 10 000 Tonnen;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>10.</b>             | <b>Sonstige Anlagen</b>   |                  |               |                 |
| <b>10.1</b>            | Errichtung und Betrieb von Anlagen in denen mit explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes umgegangen wird zur<br>– Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung dieser Stoffe, zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung derselben; ausgenommen Anlagen im handwerklichen Umfang und zur Herstellung von Zündhölzern sowie ortsbewegliche Mischladegeräte, oder<br>– Wiedergewinnung oder Vernichtung dieser Stoffe;   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| <b>10.2</b>            | Errichtung und Betrieb von Anlagen, die die Voraussetzungen zur Einstufung als Betriebsbereich erfüllen gemäß   |                  |               |                 |
| 10.2.1                 | § 1 Abs. 1 Satz 1 der Störfall-Verordnung, in denen Erdöl, petrochemische oder chemische Stoffe oder Erzeugnisse in einer Menge vorhanden sind von  |                  |               |                 |
| 10.2.1.1               | 200 000 Tonnen oder mehr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 10.2.1.2               | 25 000 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 10.2.1.3               | 10 000 Tonnen bis weniger als 25 000 Tonnen,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |

| Nr.                  | Vorhaben   | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|----------------------|--|------------------|---------------|-----------------|
| a                    | b  | c                | d             | e               |
| 10.2.1.4             | weniger als 10 000 Tonnen,   |                  | <b>V</b>      |                 |
| 10.2.2               | § 1 Abs. 1 Satz 2 der Störfall-Verordnung, in denen Erdöl, petrochemische oder chemische Stoffe oder Erzeugnisse in einer Menge vorhanden sind von   |                  |               |                 |
| 10.2.2.1             | 200 000 Tonnen oder mehr,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 10.2.2.2             | 25 000 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 10.2.2.3             | 10 000 Tonnen bis weniger als 25 000 Tonnen,   | <b>S</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 10.2.2.4             | weniger als 10 000 Tonnen;   |                  | <b>G</b>      |                 |
| <b>10.3</b>          | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Behandlung der Abluft (Verminderung von Luftschadstoffen) nach den Nummern dieses Anhangs genehmigungsbedürftiger Anlagen;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>10.4 – 10.6</b>   | (nicht besetzt)  |                  |               |                 |
| <b>10.7</b>          | Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz an Kautschuk von  |                  |               |                 |
| 10.7.1.              | 25 Tonnen oder mehr je Stunde,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 10.7.2               | weniger als 25 Tonnen Kautschuk je Stunde; ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>10.8</b>          | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 20 Tonnen oder mehr je Tag eingesetzt werden;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>10.9</b>          | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>10.10</b>         | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit  |                  |               |                 |
| 10.10.1              | einer Verarbeitungsleistung von 10 Tonnen oder mehr Fasern oder Textilien je Tag,  | <b>A</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 10.10.2              | einer Färbeleistung von 2 Tonnen bis weniger als 10 Tonnen Fasern oder Textilien je Tag bei Anlagen zum Färben von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden, | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 10.10.3              | einer Bleichleistung von weniger als 10 Tonnen Fasern oder Textilien je Tag bei Anlagen zum Bleichen von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen;  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>10.11</b>         | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden;                                     |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>10.12 – 10.14</b> | (nicht besetzt)  |                  |               |                 |
| <b>10.15</b>         | Errichtung und Betrieb von Prüfständen für oder mit  |                  |               |                 |
| 10.15.1              | Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt   |                  |               |                 |
| 10.15.1.1            | 10 Megawatt oder mehr, ausgenommen Rollenprüfstände,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |

| Nr.           | Vorhaben   | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|---------------|--|------------------|---------------|-----------------|
| a             | b  | c                | d             | e               |
| 10.15.1.2     | 300 Kilowatt bis weniger als 10 Megawatt, ausgenommen Rollenprüfstände, die in geschlossenen Räumen betrieben werden, und Anlagen, in denen mit Katalysator oder Dieselrußfilter ausgerüstete Serienmotoren geprüft werden,  | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 10.15.2       | Gasturbinen oder Triebwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt  |                  |               |                 |
| 10.15.2.1     | 200 Megawatt oder mehr,  | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 10.15.2.2     | 100 Megawatt bis weniger als 200 Megawatt,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 10.15.2.3     | 3 Megawatt bis weniger als 100 Megawatt;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>10.16</b>  | Errichtung und Betrieb von Prüfständen für oder mit Luftschrauben;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>10.17</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen   |                  |               |                 |
| 10.17.1       | als ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 10.17.2       | zur Übung oder Ausübung des Motorsports an fünf Tagen oder mehr je Jahr, ausgenommen Anlagen mit Elektromotorfahrzeugen und Anlagen in geschlossenen Hallen sowie Modellsportanlagen;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>10.18</b>  | Errichtung und Betrieb von Schießständen für Handfeuerwaffen, ausgenommen solche in geschlossenen Räumen, und Schießplätze;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>10.19</b>  | (nicht besetzt)  |                  |               |                 |
| <b>10.20</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren, soweit der Rauminhalt des Ofens 1 Kubikmeter oder mehr beträgt;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>10.21</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuss- oder Futtermitteln gereinigt werden; |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>10.22</b>  | Errichtung und Betrieb von Begasungs- und Sterilisationsanlagen, soweit der Rauminhalt der Begasungs- oder Sterilisationskammer oder des zu begasenden Behälters 1 Kubikmeter oder mehr beträgt und sehr giftige oder giftige Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt werden;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>10.23</b>  | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 Quadratmeter Textilien je Stunde behandelt werden;  |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>10.24</b>  | (nicht besetzt)  |                  |               |                 |
| <b>10.25</b>  | Errichtung und Betrieb von Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr;   |                  | <b>V</b>      |                 |
| <b>11</b>     | <b>Leitungsanlagen und andere Anlagen</b>  |                  |               |                 |
| <b>11.1 –</b> | (nicht besetzt)  |                  |               |                 |
| <b>11.2</b>   |  |                  |               |                 |

| Nr.         | Vorhaben  | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|-------------|---|------------------|---------------|-----------------|
| a           | b   | c                | d             | e               |
| <b>11.3</b> | Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1918), ausgenommen Rohrleitungsanlagen, die <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten,</li> <li>- Zubehör einer Anlage zum Umgang mit solchen Stoffen sind oder</li> <li>- Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind,</li> </ul> mit einer Länge von |                  |               |                 |
| 11.3.1      | mehr als 40 Kilometern,   | <b>X</b>         | <b>P</b>      |                 |
| 11.3.2      | 2 Kilometern bis 40 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 Millimetern,  | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| 11.3.3      | weniger als 2 Kilometern und einem Durchmesser von mehr als 150 Millimetern;  | <b>S</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>11.4</b> | Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen, soweit nicht von Nummer 11.3 erfasst, zum Befördern von verflüssigten Gasen, ausgenommen Anlagen, die den Bereich des Werksgeländes nicht überschreiten, mit einer Länge von  |                  |               |                 |
| 11.4.1      | mehr als 40 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 800 Millimetern,  | <b>X</b>         | <b>P</b>      |                 |
| 11.4.2      | mehr als 40 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von 150 Millimetern bis 800 Millimetern,   | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| 11.4.3      | 2 Kilometern bis 40 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 Millimetern,  | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| 11.4.4      | weniger als 2 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 Millimetern;  | <b>S</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>11.5</b> | Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen, soweit nicht von Nummer 11.3 oder als Energieanlage im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes von Nummer 19.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfasst, zum Befördern von nichtverflüssigten Gasen, ausgenommen Anlagen, die den Bereich des Werksgeländes nicht überschreiten, mit einer Länge von   |                  |               |                 |
| 11.5.1      | mehr als 40 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 800 Millimetern,  | <b>X</b>         | <b>P</b>      |                 |
| 11.5.2      | mehr als 40 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von 300 Millimetern bis 800 Millimetern,   | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| 11.5.3      | 5 Kilometern bis 40 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 Millimetern,  | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| 11.5.4      | weniger als 5 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 Millimetern;  | <b>S</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>11.6</b> | Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Stoffen im Sinne von § 3a des Chemikaliengesetzes, soweit nicht von einer der Nummern 11.2 bis 11.5 oder als Energieanlage im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes von Nummer 19.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfasst und ausgenommen Abwasserleitungen sowie Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, mit einer Länge von   |                  |               |                 |

| Nr.         | Vorhaben  | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|-------------|---|------------------|---------------|-----------------|
| a           | b   | c                | d             | e               |
| 11.6.1      | mehr als 40 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 800 Millimetern,  | <b>X</b>         | <b>P</b>      |                 |
| 11.6.2      | mehr als 40 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von 300 Millimetern bis 800 Millimetern,   | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| 11.6.3      | 5 Kilometern bis 40 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 Millimetern,  | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| 11.6.4      | weniger als 5 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 Millimetern;  | <b>S</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>11.7</b> | Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Dampf oder Warmwasser aus einer Anlage nach den Nummern 1 bis 10, die den Bereich des Werksgebietes überschreitet (Dampf- oder Warmwasserpipeline), mit einer Länge von  |                  |               |                 |
| 11.7.1      | 5 Kilometern oder mehr außerhalb des Werksgebietes,   | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| 11.7.2      | weniger als 5 Kilometern im Außenbereich;   | <b>S</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>11.8</b> | Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen, soweit sie nicht unter Nummer 11.6 fällt, zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), mit einer Länge von  |                  |               |                 |
| 11.8.1      | 10 Kilometern oder mehr,  | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| 11.8.2      | 2 Kilometern bis weniger als 10 Kilometern;   | <b>S</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>11.9</b> | Errichtung und Betrieb von künstlichen Wasserspeichern mit einem Fassungsvermögen an Wasser von   |                  |               |                 |
| 11.9.1      | 10 Millionen Kubikmetern oder mehr,   | <b>X</b>         | <b>P</b>      |                 |
| 11.9.2      | 2 Millionen Kubikmetern bis weniger als 10 Millionen Kubikmetern,   | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| 11.9.3      | 5 000 Kubikmetern bis weniger als 2 Millionen Kubikmetern;  | <b>S</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>12</b>   | <b>Abfalldeponien</b>   |                  |               |                 |
| <b>12.1</b> | Errichtung und Betrieb von Deponien zur Ablagerung von  |                  |               |                 |
| 12.1.1      | gefährlichen Abfällen,  | <b>X</b>         | <b>P</b>      |                 |
| 12.1.2      | nicht gefährlichen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von   |                  |               |                 |
| 12.1.2.1    | 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtkapazität von 25 000 Tonnen oder mehr,  | <b>X</b>         | <b>P</b>      |                 |
| 12.1.2.2    | weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Gesamtkapazität von weniger als 25 000 Tonnen,   | <b>S</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| 12.1.3      | Inertabfällen;  | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>13</b>   | <b>Wasserwirtschaftliche Vorhaben</b>   |                  |               |                 |
| <b>13.1</b> | Errichtung und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen, die ausgelegt sind für   |                  |               |                 |
| 13.1.1      | organisch belastetes Abwasser von 9 000 Kilogramm oder mehr je Tag biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4 500 Kubikmeter oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser),   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 13.1.2      | organisch belastetes Abwasser von 600 Kilogramm je Tag bis weniger als 9 000 Kilogramm je Tag biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 Kubikmeter bis weniger als 4 500 Kubikmeter Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |

| Nr.         | Vorhaben  | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|-------------|---|------------------|---------------|-----------------|
| a           | b   | c                | d             | e               |
| 13.1.3      | organisch belastetes Abwasser von 120 Kilogramm je Tag bis weniger als 600 Kilogramm je Tag biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 10 Kubikmeter bis weniger als 900 Kubikmeter Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser);                                | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>13.2</b> | Errichtung und Betrieb von Anlagen zur intensiven Fischzucht in oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern mit einem Fischertrag je Jahr von  |                  |               |                 |
| 13.2.1      | 1 000 Tonnen oder mehr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 13.2.2      | 100 Tonnen bis weniger als 1 000 Tonnen,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 13.2.3      | 50 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>13.3</b> | Entnehmen, Zu-Tage-Fördern oder Zu-Tage-Leiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von  |                  |               |                 |
| 13.3.1      | 10 Millionen Kubikmetern oder mehr,   | <b>X</b>         | <b>G</b>      |                 |
| 13.3.2      | 100 000 Kubikmetern bis weniger als 10 Millionen Kubikmetern,   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 13.3.3      | 2 000 Kubikmetern bis weniger als 100 000 Kubikmetern, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>13.4</b> | Tiefbohrungen zum Zwecke der Wasserversorgung;  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>13.5</b> | Wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft (sofern nicht von Nummer 13.3 oder 13.18 erfasst), einschließlich Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung, mit einem jährlichen Volumen an Wasser von  |                  |               |                 |
| 13.5.1      | 100 000 Kubikmetern oder mehr,  | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| 13.5.2      | 2 000 Kubikmetern bis weniger als 100 000 Kubikmetern, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind;   | <b>S</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>13.6</b> | Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei   |                  |               |                 |
| 13.6.1      | 10 Millionen Kubikmeter oder mehr Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden,  | <b>X</b>         | <b>P</b>      |                 |
| 13.6.2      | weniger als 10 Millionen Kubikmeter Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden;  | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>13.7</b> | Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, ausgenommen Transport von Trinkwasser in Rohrleitungen, mit einem Volumen von   |                  |               |                 |
| 13.7.1      | - 100 Millionen Kubikmeter oder mehr Wasser pro Jahr, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll, oder<br>- 5 Prozent oder mehr des Durchflusses, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluss des Flusseinzugsgebietes, dem Wasser entnommen wird, 2 000 Millionen Kubikmeter übersteigt, | <b>X</b>         | <b>P</b>      |                 |
| 13.7.2      | weniger als den in der vorstehenden Nummer angegebenen Werten;  | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>13.8</b> | Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten;  | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>13.9</b> | Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt, wenn der Hafen für Schiffe mit  |                  |               |                 |
| 13.9.1      | mehr als 1 350 Tonnen zugänglich ist,   | <b>X</b>         | <b>P</b>      |                 |
| 13.9.2      | 1 350 Tonnen oder weniger zugänglich ist;   | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |

| Nr.          | Vorhaben  | UVP / Vorprüfung | Verfahrensart | Emissionshandel |
|--------------|---|------------------|---------------|-----------------|
| a            | b   | c                | d             | e               |
| <b>13.10</b> | Bau eines Binnen- oder Seehandelshafens für die Seeschifffahrt;   | <b>X</b>         | <b>P</b>      |                 |
| <b>13.11</b> | Bau eines mit einem Binnen- oder Seehafen für die Seeschifffahrt verbundenen Landungssteiges zum Laden und Löschen von Schiffen (ausgenommen Fährschiffe), der  |                  |               |                 |
| 13.11.1      | Schiffe mit mehr als 1 350 Tonnen aufnehmen kann,   | <b>X</b>         | <b>P</b>      |                 |
| 13.11.2      | Schiffe mit 1 350 Tonnen oder weniger aufnehmen kann;   | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>13.12</b> | Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischereihafens oder Jachthafens, oder einer infrastrukturellen Hafenanlage;   | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>13.13</b> | Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst;   | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>13.14</b> | Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage,   |                  |               |                 |
| 13.14.1      | soweit mit einem Gewässerausbau verbunden,  | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| 13.14.2      | soweit nur mit einer Gewässerbenutzung verbunden;   | <b>A</b>         | <b>(G)</b>    |                 |
| <b>13.15</b> | Baggerung in Flüssen oder Seen zur Gewinnung von Mineralien;  | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>13.16</b> | Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meerestechnische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten; | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>13.17</b> | Landgewinnung am Meer;  | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |
| <b>13.18</b> | sonstige Ausbaumaßnahmen.   | <b>A</b>         | <b>(P)</b>    |                 |

- I soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 Kubikmeter oder mehr und die Besatzdichte 300 Kilogramm oder mehr je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt; ausgenommen Anlagen zum Blähen von Ton
- II soweit am Standort einer Anlage zur Gewinnung von Roheisen oder dessen Weiterverarbeitung zu Rohstahl betrieben
- III nur Anlagen zur Herstellung von Propylen oder Ethylen mit einer Produktionskapazität von 50 000 Tonnen oder mehr je Jahr
- IV nur soweit in See-/Land-Übergabestationen für Mineralöl oder Gas

**- E N T W U R F -**  
**Begründung**

**Verordnung über Vorhaben nach dem Umweltgesetzbuch  
(Vorhaben-Verordnung - VorhabenV)**

**A. Allgemeines**

Aufgrund von §§ 49 Abs. 3 und 116 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch (UGB I) bestimmt die Bundesregierung, welche Vorhaben einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen, und in welchen Fällen diese in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen ist.

Gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 2 und 25 Satz 2 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch (UGB V) bestimmt die Bundesregierung darüber hinaus, welche Tätigkeiten dem Anwendungsbereich des UGB V unterfallen, welche Treibhausgase erfasst werden und bei welchen Tätigkeiten mehrere Anlagen als einheitliche Anlage im Sinne des UGB V zusammengefasst werden können.

Ein zentrales Element des UGB I zur Vereinheitlichung unterschiedlicher materieller Vorschriften und Verfahren aus dem geltenden Recht ist die integrierte Vorhabengenehmigung (iVG).

Welche Vorhaben in concreto einer iVG bedürfen und welche Größen- oder Schwellenwerte jeweils zu einer Genehmigungsbedürftigkeit führen, wird nicht unmittelbar im Umweltgesetzbuch entschieden. Die konkrete Festlegung der Genehmigungsbedürftigkeit erfolgt über die vorliegende Rechtsverordnung, die die jeweiligen Vorhaben konstitutiv benennt. Die Festlegung der genehmigungsbedürftigen Vorhaben

durch die Verordnung ist abschließend; soweit also ein Vorhaben nicht in der Verordnung aufgeführt ist, bedarf es keiner iVG.

Für die danach genehmigungsbedürftigen Vorhaben wird durch die Verordnung näher bestimmt, ob die integrierte Vorhabengenehmigung als Genehmigung oder als planerische Genehmigung zu erteilen ist, und ob hierfür ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

Des Weiteren konkretisiert die Verordnung den Anwendungsbereich der Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 4 Erstes Buch Umweltgesetzbuch über die Umweltverträglichkeitsprüfung und bestimmt in Anwendung der Kriterien des § 49 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 7 Erstes Buch Umweltgesetzbuch grundsätzlich, ob für die nach dieser Verordnung genehmigungsbedürftigen Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend oder abhängig vom Ergebnis einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Schließlich legt die Verordnung den Anwendungsbereich der Vorschriften des Fünften Buches Umweltgesetzbuch über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen fest und bestimmt grundsätzlich, auf welche der nach dieser Verordnung genehmigungsbedürftigen Vorhaben die Vorschriften des Fünften Buches Umweltgesetzbuch Anwendung finden.

Der Anhang der Verordnung fasst die bisherigen Anhänge der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG) sowie die Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Vorhaben in einer einheitlichen Liste zusammen, die im Rahmen einer integrierten Vorhabengenehmigung genehmigt werden sollen.

Damit ist für einen Vorhabenträger auf einen Blick ersichtlich, welche genehmigungsrechtlichen Erfordernisse für ein bestimmtes Vorhaben zu erfüllen sind. In Fortführung der mit dem Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) begonnenen Verfahrensvereinfachungen, ist ein Genehmigungsverfahren mit Öffent-

lichkeitsbeteiligung nur noch vorgesehen, soweit dies in Umsetzung der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung) (ABl. EU Nr. L 24 S. 8; IVU-Richtlinie), sowie der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40; UVP-Richtlinie), geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 (ABl. EG Nr. L 73 S. 5) und durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 156 S. 17) zwingend geboten ist. Bei der Umsetzung von einzelnen Vorgaben des Anhangs II der UVP-Richtlinie wurde der bisherige Rechtszustand gewahrt. Für diejenigen dieser Einzelvorhaben ist weiterhin ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen, bei denen davon auszugehen ist, dass eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls regelmäßig zu dem Ergebnis kommt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. In diesen Fällen würde die zusätzliche Anordnung einer Vorprüfung daher eine zusätzliche bürokratische Hürde, die daher vermieden werden soll.

Darüber hinaus wurde in Anpassung an die technische Entwicklung das Genehmigungserfordernis für einige Anlagen im Vergleich zur bislang geltenden 4. BImSchV neu eingeführt. Gleichzeitig konnte aber für einige kleinere Anlagen, die die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Erstes Buch Umweltgesetzbuch nicht mehr erfüllen, das Genehmigungserfordernis im Vergleich zur bislang geltenden 4. BImSchV aufgehoben werden.

Die Zusammenfassung der bisherigen einzelnen Vorhabenlisten folgt in der Struktur der Anlage 1 zum UVPG. Die Tabelle ist fünfspaltig gegliedert.

- Spalte **a** weist eine numerische Differenzierung der Vorhabenarten aus, die eine nach Art, Größe und Anforderungen eindeutige Zuordnung erlaubt.
- Spalte **b** beschreibt die Vorhabenart mit weiteren Differenzierungen nach bestimmten Kriterien, insbesondere Größe oder Kapazitäten.
- Spalte **c** kennzeichnet die Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, wie bisher gekennzeichnet durch die Buchstaben **X** (obligatorische

UVP), **A** (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) und **S** (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls).

- Spalte **d** legt das Genehmigungsverfahren fest. Die Spaltenstruktur der bisherigen Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen wird in der Zusammenfassung abgebildet durch die Buchstaben **G** (Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und **V** (Genehmigung im vereinfachten Verfahren). Darüber hinaus wird mit der Kennzeichnung **(G)** zum Ausdruck gebracht, dass die Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen ist, soweit nach dem Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls eine UVP durchzuführen ist; ansonsten ist die Genehmigung, soweit es sich nicht um bestimmte wasserwirtschaftliche Vorhaben handelt, die nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 von dem Erfordernis einer integrierten Vorhabengenehmigung ausgenommen sind, grundsätzlich im vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Soweit für Vorhaben eine planerische Genehmigung erforderlich ist, tritt an die Stelle des Buchstaben G der Buchstabe **P** (Planerische Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Korrespondierend zur Kennzeichnung (G) wird die Kennzeichnung **(P)** für die Vorhaben benutzt, für die wegen der Erforderlichkeit einer UVP nach dem Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls eine planerische Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen ist; im Übrigen kommt hier nach Maßgabe des § 116 Abs. 2 Erstes Buch Umweltgesetzbuch eine integrierte Vorhabengenehmigung im vereinfachten Verfahren in Betracht.

- Spalte **e** weist die Emissionshandelspflicht für Emissionen aus dem Betrieb gemäß dem Fünften Buch Umweltgesetzbuch aus. Einträge mit dem Buchstaben **E** sind uneingeschränkt emissionshandelspflichtig. Die Kennzeichnung **(E)** bringt zum Ausdruck, dass die so gekennzeichneten Anlagen nur insoweit emissionshandelspflichtig sind, wie die installierte Feuerungswärmeleistung mehr als 20 MW beträgt.

Darüber hinaus bedurfte es zur unveränderten Übertragung der Anlagen aus dem bisherigen Anhang 1 zum TEHG weiterer Detailabgrenzungen, die zur

Wahrung der Lesbarkeit der Tabelle in Endnoten zu einzelnen Einträgen formuliert sind.

Soweit im besonderen Teil der Begründung nicht ausdrücklich dargestellt, erfolgt die Vereinheitlichung der Anhänge bzw. der Anlage ohne inhaltliche Änderung durch die Übernahme des geltenden Rechts. In Bezug auf nicht erneut begründete Nummern des Anhangs zur Vorhaben-Verordnung wird für Vorhaben nach dem geltenden Anhang zur 4. BImSchV sowie für Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG auf die Begründung des Entwurfs für das „Gesetz vom 27. Juli 2001 zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz“ (BGBl. I 2001 S. 1950) in den Bundestagsdrucksachen 14/4599 vom 14.11.2000 und 14/5750 vom 03.04.2001 verwiesen.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Vollzugskosten. Mit der Verordnung wird im Wesentlichen der Anwendungsbereich der iVG des UGB I näher konkretisiert. Daher gilt, wie für das UGB I, auch für die vorliegende Verordnung, dass mit der Zusammenführung bisher getrennter, über unterschiedliche umweltrechtliche Fachgesetze verstreuter Regelungen der Vollzug umweltrechtlicher Vorschriften einfacher und effizienter wird. Auch wird sich mit der Einführung der integrierten Vorhabengenehmigung die Zahl der Zulassungsverfahren für umweltrelevante Vorhaben verringern. Dadurch werden die Vollzugsbehörden der Länder und Gemeinden entlastet. Die durch die Kodifikation des geltenden Umweltrechts entstehenden Einarbeitungserfordernisse verursachen im Ergebnis keine zusätzlichen Kosten für Bund, Länder und Gemeinden. Durch die vorgesehenen Änderungen wird der Vollzug des Umweltrechts effizienter werden. Dadurch wird sich der o. g. Entlastungseffekt für die Umweltbehörden auf mittlere Sicht noch verstärken. Die Verordnung leistet hierzu durch Zusammenführung bislang in unterschiedlichen Fachgesetzen getroffener Regelungen ihren Beitrag.

Soweit Bund, Länder oder Gemeinden selbst als Vorhabenträger tätig werden, entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten; vielmehr werden sich auch hier die Effizienzsteigerungen im Ergebnis positiv auswirken.

Für die Wirtschaft sind die Regelungen des Verordnungsentwurfs – abgesehen von den Bürokratiekosten - weitgehend kostenneutral, da es sich im Wesentlichen um Kodifikation geltenden Rechts handelt. Eine Erhöhung des Preisniveaus, insbesondere des Verbraucherpreisniveaus, ist deshalb keinesfalls zu erwarten. Ob und ggf. in welchem Umfang sich eine Senkung der Bürokratiekosten auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auswirkt, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Die Verordnung legt abschließend die nach dem Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch genehmigungsbedürftigen Vorhaben fest, bestimmt näher, welche Verfahren durchzuführen sind, und konkretisiert den Anwendungsbereich zahlreicher weiterer Vorschriften des Kapitels 2 Erstes Buch Umweltgesetzbuch. Die Verordnung hat damit auch Auswirkungen auf zahlreiche Informationspflichten insbesondere des Kapitels 2 Erstes Buch Umweltgesetzbuch; sie selbst enthält jedoch keine Informationspflichten. Hinsichtlich der Bürokratiekosten nach dem Standardkosten-Modell (SKM) wird daher verwiesen auf die Begründung für das Erste Buch Umweltgesetzbuch (A. Allgemeiner Teil, VII. Bürokratiekosten, 1. Unternehmen, 1.2 Kapitel 2, 1.2.2 Zur Ermittlung der Bürokratiekosten aufgrund von Kapitel 2 nach Inkrafttreten des UGB I).

Die Möglichkeit einer Befristung der Verordnung wurde geprüft. Im Ergebnis ist eine Befristung zu verneinen. Die vorgesehene Verordnung dient der Konkretisierung von unbefristet geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften.

Eine gleichstellungspolitische Relevanz liegt nicht vor, da von der Verordnung keine unterschiedlichen unmittelbaren bzw. mittelbaren Auswirkungen auf Frauen und Männer zu erwarten sind.

## **B. Einzelne Vorschriften**

### **Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

Die Vorschrift beschreibt den Regelungszweck und bestimmt den Anwendungsbereich der Verordnung.

Nach Absatz 1 dient die Verordnung dazu, entsprechend § 49 Abs. 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch abschließend diejenigen Vorhaben zu bestimmen, die einer integrierten Vorhabengenehmigung nach den Vorschriften des Kapitels 2 Erstes Buch Umweltgesetzbuch bedürfen. Für die danach genehmigungsbedürftigen Vorhaben wird durch die Verordnung näher bestimmt, ob die integrierte Vorhabengenehmigung als Genehmigung oder als planerische Genehmigung zu erteilen ist, und ob hierfür ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

Nach Absatz 2 konkretisiert die Verordnung zugleich den Anwendungsbereich der Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 4 Erstes Buch Umweltgesetzbuch über die Umweltverträglichkeitsprüfung und bestimmt in Anwendung der Kriterien des § 49 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 7 Erstes Buch Umweltgesetzbuch grundsätzlich, ob für die nach dieser Verordnung genehmigungsbedürftigen Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend oder abhängig vom Ergebnis einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Die Verordnung enthält keine Regelungen über die UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben, die keiner integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen; die insofern bestehenden Vorschriften zur Umsetzung der UVP-Richtlinie außerhalb des Umweltgesetzbuchs bleiben unberührt.

Nach Absatz 3 konkretisiert die Verordnung des Weiteren den Anwendungsbereich der Vorschriften des Fünften Buches Umweltgesetzbuch über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen und bestimmt grundsätzlich, auf welche der nach dieser Verordnung genehmigungsbedürftigen Vorhaben die Vorschriften des Fünften Buches Umweltgesetzbuch Anwendung finden. Die Verordnung enthält keine

Regelungen über die Anwendung des Fünften Buches Umweltgesetzbuch für Vorhaben, die keiner integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen.

### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)**

Die Vorschrift stellt in Absatz 1 klar, dass unter dem Begriff „Vorhaben“ genehmigungsbedürftige Vorhaben entsprechend der Definition des § 48 Erstes Buch Umweltgesetzbuch zu verstehen sind.

Absatz 2 stellt unter Bezugnahme auf § 78 Erstes Buch Umweltgesetzbuch klar, dass unter UVP-Pflicht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu verstehen ist, unabhängig davon, ob diese zwingend oder abhängig vom Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Durch § 2 werden ansonsten im Verordnungstext zur Klarstellung erforderliche Bezugnahmen auf die genannten Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch entbehrlich und damit die Lesbarkeit der Verordnung für den Rechtsanwender verbessert. Zugleich wird die Transparenz der Vorschriften erhöht. So ist zur Erfassung der Regelungsintention durch den Normanwender ein Hinzuziehen der Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch nicht in jedem Einzelfall erforderlich.

### **Zu § 3 (Genehmigungsbedürftige Vorhaben)**

Die Vorschrift bestimmt in Verbindung mit dem Anhang abschließend diejenigen Vorhaben, die einer integrierten Vorhabengenehmigung nach den Vorschriften des Kapitels 2 Erstes Buch Umweltgesetzbuch bedürfen. Sie regelt auch Ausnahmen vom Genehmigungserfordernis.

Absatz 1 regelt, entsprechend dem bisher geltenden § 1 Abs. 1 Satz 1, erster Halbsatz der 4. BImSchV, zunächst die grundsätzliche Genehmigungspflicht für alle in

Spalte b des Anhangs genannten Vorhaben nach den Vorschriften des Kapitels 2 Erstes Buch Umweltgesetzbuch.

Absatz 2 sieht besondere Regelungen für solche Vorhabensarten vor, für die in Spalte b des Anhangs bestimmte Leistungsgrenzen oder Vorhabensgrößen genannt sind. Satz 1 stellt insoweit zunächst klar, dass nicht auf den vom Vorhabenträger beabsichtigten, sondern auf den rechtlich und technisch möglichen Umfang abzustellen ist. Dies entspricht dem bisher geltenden § 1 Abs. 1 Satz 4 der 4. BImSchV.

Satz 2 sieht vor, dass abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine integrierte Vorhabengenehmigung auch dann erforderlich ist, wenn die in Spalte b des Anhangs bestimmte Leistungsgrenze oder Vorhabensgröße zwar nicht durch das Vorhaben allein, jedoch nach § 82 Erstes Buch Umweltgesetzbuch über kumulierende Vorhaben mit anderen Vorhaben derselben Art desselben oder eines anderen Vorhabenträgers zusammen erreicht oder überschritten wird. Satz 2 hat insoweit lediglich klarstellende Funktion, als sich auch für Vorhaben, die nach § 82 einer UVP bedürfen, bereits aus § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Erstes Buch Umweltgesetzbuch eine Genehmigungspflicht ergibt. Allerdings erscheint eine ausdrückliche Regelung geboten, um etwaige Fehlinterpretationen zu vermeiden. Zudem wird durch den Verweis sichergestellt, dass mit der Verordnung sämtliche Fallgestaltungen erfasst werden, die einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen.

Absatz 3 Satz 1 nimmt bestimmte wasserwirtschaftliche Vorhaben, für die nach dem Ergebnis einer Vorprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, von dem Erfordernis einer integrierten Vorhabengenehmigung aus. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass schon bisher nach landesrechtlichen Vorschriften für wasserwirtschaftliche Vorhaben, für die nach dem Ergebnis einer Vorprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, häufig keine Zulassungspflicht besteht. Nach Satz 2 kann allerdings für die betreffenden Vorhaben landesrechtlich vorgeschrieben werden, dass sie einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen. Satz 3 stellt klar, dass dann, wenn keine Genehmigungspflicht nach Satz 1 oder 2 besteht, sich die Zulassungsbedürftigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des

Zweiten Buches Umweltgesetzbuch richtet. Der Begriff „Zulassungsbedürftigkeit“ umfasst in diesem Zusammenhang Erlaubnispflichten nach § 8 UGB II, Genehmigungspflichten nach den §§ 50 und 51 UGB II und Anzeigepflichten nach § 52 Abs. 2 UGB II. Zugleich wird hierdurch auf die Vorschriften über erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen sowie auf Öffnungsklauseln zugunsten des Landesrechts in diesem Zusammenhang verwiesen (siehe insbesondere § 38 Satz 2 UGB II).

Absatz 4 trifft eine Sonderregelung für nur kurzfristig am selben Ort betriebene Anlagen. Entsprechend der bisher in § 1 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz der 4. BImSchV vorgesehenen Ausnahme werden solche Anlagen von der Genehmigungspflicht ausgenommen. Wie bisher in § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen geregelt, gilt nach Satz 2 diese Privilegierung nicht für Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen, die nicht der Behandlung am Entstehungsort dienen. Satz 3 hat erneut lediglich klarstellende Funktion, da sich aus § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Erstes Buch Umweltgesetzbuch bereits die Genehmigungspflicht für solche Vorhaben ergibt, die einer UVP bedürfen. Satz 4 stellt sicher, dass über die bisherige Rechtslage hinaus auch Gewässerbenutzungen, die nach § 48 Erstes Buch Umweltgesetzbuch gemeinsam mit einer Anlage als ein Vorhaben erfasst werden, nicht aufgrund der in Satz 1 für die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffenen Regelung von dem Erfordernis präventiver behördlicher Kontrolle in einem Zulassungsverfahren befreit werden.

Absatz 5 trifft eine Sonderregelung für Anlagen, die der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen. Satz 1 entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 6 der 4. BImSchV, wonach solche Anlagen von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind. Die Freistellung von der Genehmigungspflicht soll einen Beitrag zur Sicherung des Standortes Deutschland leisten, indem Forschung, Entwicklung und Erprobung nicht die vorherige Durchführung von Genehmigungsverfahren voraussetzen. Wie die bisherige Regelung bleibt die Vorschrift auf Anlagen beschränkt. Mit der erstmals eingeführten Legaldefinition „Forschungsanlagen“ sollen die bezeichneten Anlagen künftig

deutlicher von den bereits bisher definierten und nachfolgend in § 5 Abs. 8 geregelten „Versuchsanlagen“ abzugrenzen sein. Für Versuchsanlagen, die die engen Kriterien für Forschungsanlagen nicht erfüllen, und daher nicht vom Genehmigungserfordernis freigestellt sind, ist in § 5 Abs. 8 eine Verfahrenserleichterung vorgesehen. Satz 2 beschränkt klarstellend die Freistellung der Forschungsanlagen vom Genehmigungserfordernis auf solche Fälle, in denen keine UVP-Pflicht besteht. Der im zweiten Halbsatz erfolgende Verweis auf § 83 Erstes Buch Umweltgesetzbuch, aus dem sich Erleichterungen hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung für Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben im Sinne des § 83 Erstes Buch Umweltgesetzbuch ergeben können, hat ebenfalls klarstellende Funktion und soll eine vollständige Erfassung der maßgeblichen Vorschriften durch den Rechtsanwender sicherstellen. Satz 3 stellt – entsprechend Absatz 4 Satz 4 - sicher, dass Gewässerbenutzungen, die nach § 48 Erstes Buch Umweltgesetzbuch gemeinsam mit einer Anlage als ein Vorhaben erfasst werden, nicht aufgrund der in Satz 1 für Forschungsanlagen getroffenen Regelung von dem Erfordernis präventiver behördlicher Kontrolle in einem Zulassungsverfahren befreit werden.

#### **Zu § 4 (Vorhabensumfang; gemeinsame Anlagen)**

Die Vorschrift bestimmt, auf welche Gegenstände sich das Genehmigungserfordernis erstreckt, und welche Bedeutung mehrere Vorhabensteile oder nachträgliche Erweiterungen bestehender Vorhaben auf das Genehmigungserfordernis sowie auf die Anzahl der erforderlichen Genehmigungen haben.

Absatz 1 Satz 1 regelt zunächst lediglich für Anlagen, dass sich das Genehmigungserfordernis sowohl auf den Anlagenkern – also auf Vorhabenteile und Verfahrensschritte, die zur bestimmungsgemäßen Durchführung notwendig sind – als auch auf Nebeneinrichtungen – insbesondere auch auf Gebäude, Maschinen, Geräte, Rohrleitungen und sonstige Einrichtungen, die im Verhältnis zum Anlagenkern eine dienende Funktion haben - erstreckt. Nebeneinrichtungen werden vom Genehmigungserfor-

dernis erfasst, sofern sie umweltrelevant sind und in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang mit dem Anlagenkern stehen. Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV. Satz 2 überträgt diese Regelung auch auf die übrigen Vorhabenarten, wobei hinsichtlich der Erstreckung auf Nebeneinrichtungen anstelle des lediglich bei Anlagen denkbaren betriebstechnischen Zusammenhangs ein vergleichbarer funktionaler Zusammenhang zwischen dem Vorhabenkern und diesem dienenden Nebeneinrichtungen erforderlich ist.

Absatz 2 stellt, beschränkt auf Anlagen, sicher, dass es im Hinblick auf das Genehmigungserfordernis unerheblich ist, ob Freisetzungen an einem bestimmten Standort von einer Anlage oder von mehreren Anlagen desselben Betreibers und derselben Art, die in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, ausgehen. Die Vorschrift verhindert eine Umgehung des Genehmigungserfordernisses durch Aufteilung der beabsichtigten Leistung oder Kapazität auf mehrere kleinere oder Teilanlagen und stellt zugleich sicher, dass für die gemeinsame Anlage lediglich eine integrierte Vorhabengenehmigung erforderlich ist. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV.

Absatz 3 regelt, dass für mehrere Vorhaben unterschiedlicher Art, Größe und Bedeutung, die jeweils für sich gesehen genehmigungsbedürftig wären, grundsätzlich lediglich eine integrierte Vorhabengenehmigung für das umfassende Gesamtvorhaben erforderlich ist. Diese Verfahrenserleichterung entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV, allerdings erweitert auf alle Vorhabenarten, die einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen.

Absatz 4 bestimmt, für den Fall, in dem ein bestehendes, bis dahin nicht genehmigungsbedürftiges Vorhaben durch Erweiterung die für die Genehmigungspflicht maßgebende Leistungsgrenze oder Vorhabengröße erstmals überschreitet, dass das gesamte Vorhaben einer integrierten Vorhabengenehmigung bedarf. Während bei Änderung bereits genehmigter Vorhaben lediglich die Auswirkungen der vorgesehenen Änderung geprüft werden, wird hierdurch sichergestellt, dass das gesamte Vorhaben

zumindest einmal Gegenstand einer behördlichen Prüfung wird. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 5 der 4. BImSchV, allerdings erweitert auf alle Vorhabenarten, die einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen.

Absatz 5 stellt deklaratorisch klar, dass eine sich aus den §§ 78 bis 83 Erstes Buch Umweltgesetzbuch ergebende UVP-Pflicht durch die Absätze 1 bis 4 unberührt bleibt.

### **Zu § 5 (Zuordnung zu den Genehmigungs- und Verfahrensarten)**

Die Vorschrift bestimmt, welche Vorhaben der integrierten Vorhabengenehmigung einer Genehmigung nach den Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 2 oder einer als planerischen Genehmigung nach den Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 3 Erstes Buch Umweltgesetzbuch bedürfen. Sie regelt ferner, ob die integrierte Vorhabengenehmigung in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen ist.

Absatz 1 bestimmt in Verbindung mit Spalte d des Anhangs zunächst grundsätzlich, ob die in Spalte b des Anhangs genannten Vorhaben der Genehmigung oder der planerische Genehmigung bedürfen. Danach ist die integrierte Vorhabengenehmigung für Vorhaben, die mit dem Eintrag „G“, „(G)“ oder „V“ gekennzeichnet sind, als Genehmigung zu erteilen, für Vorhaben mit dem Eintrag „P“ oder „(P)“ als planerische Genehmigung.

Absatz 2 bestimmt für die in Spalte b des Anhangs genannten Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung als (nicht-planerischer) Genehmigung nach den Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 2 Erstes Buch Umweltgesetzbuch bedürfen, ebenfalls in Verbindung mit Spalte d des Anhangs grundsätzlich, ob die Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren oder in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen ist. Danach ist eine Genehmigung für Vorhaben, die mit dem Eintrag „G“ gekennzeichnet sind, im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen, für

Vorhaben mit dem Eintrag „V“ in einem vereinfachten Verfahren. Für Vorhaben, die mit dem Eintrag „(G)“ gekennzeichnet sind, ist die Genehmigung dann im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen, wenn auf Grund des Ergebnisses einer Vorprüfung des Einzelfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Durch Satz 2 erfolgt die Klarstellung, dass ein vereinfachtes Verfahren auch dann nicht durchgeführt werden darf, wenn das Vorhaben, insbesondere wegen der Vorschrift über kumulierende Vorhaben des Ersten Buches Umweltgesetzbuch, einer UVP bedarf. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und c der 4. BImSchV.

Absatz 3 weist die Vorhaben, die der planerischen Genehmigung nach den Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 3 Erstes Buch Umweltgesetzbuch bedürfen, dem vereinfachten Verfahren oder dem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu. Danach ist eine planerische Genehmigung für Vorhaben, die mit dem Eintrag „P“ gekennzeichnet sind, im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen. Für Vorhaben, die mit dem Eintrag „(P)“ gekennzeichnet sind, kann die planerische Genehmigung dann im vereinfachten Verfahren erteilt werden, wenn auf Grund des Ergebnisses einer Vorprüfung des Einzelfalls keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Regelung entspricht der in Absatz 2 für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung als (nicht-planerischer) Genehmigung bedürfen, getroffenen Regelung. Abweichend von Absatz 2, der in Verbindung mit dem Anhang für die Genehmigung die Verfahrensart bindend zuweist, steht die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens für Vorhaben, die einer planerischen Genehmigung bedürfen, jedoch im Ermessen der Behörde; zudem müssen nach § 116 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Erstes Buch Umweltgesetzbuch weitere Voraussetzungen vorliegen: Rechte Dritter dürfen nicht oder nicht ohne deren ausdrückliches, schriftliches Einverständnis wesentlich beeinträchtigt werden und mit den Trägern berührter, öffentlicher Belange muss Einvernehmen erzielt werden. Die Vorschrift nimmt insofern auf die in den Nummern 1 bis 3 des § 116 Abs. 2 Erstes Buch Umweltgesetzbuch genannten Voraussetzungen Bezug. Zugleich konkretisiert sie in Verbindung mit den Einträgen „P“ bzw. „(P)“, ob für das jeweilige Vorhaben ein Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung grundsätzlich

in Frage kommt, da das vereinfachte Verfahren für die mit dem Eintrag „P“ gekennzeichneten Vorhaben bereits grundsätzlich ausgeschlossen ist. Hierdurch ergibt sich aus der in Absatz 3 getroffenen Regelung in Verbindung mit der Kennzeichnung in Spalte d des Anhangs eine erhöhte Transparenz für den Rechtsanwender. Durch Satz 2 erfolgt die Klarstellung, dass ein vereinfachtes Verfahren auch dann nicht durchgeführt werden darf, wenn das Vorhaben, insbesondere wegen der Vorschrift über kumulierende Vorhaben, § 82 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch, einer UVP bedarf.

Absatz 4 überträgt die in § 3 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Erfordernisses einer Genehmigung getroffene Regelung auf die Zuweisung einer Verfahrensart. Für Vorhabensarten, für die in Spalte b des Anhangs bestimmte Leistungsgrenzen oder Vorhabensgrößen genannt sind, ist für die Frage der Erforderlichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht auf den vom Vorhabenträger beabsichtigten, sondern auf den rechtlich und technisch möglichen Umfang abzustellen. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 1 Satz 2 der 4. BImSchV.

Absatz 5 regelt entsprechend einem allgemeinen Rechtsgrundsatz den grundsätzlichen Vorrang der spezielleren Vorhabensbezeichnung für den Fall, dass ein Vorhaben vollständig verschiedenen Vorhabensbezeichnungen im Anhang der Verordnung zugeordnet werden kann und entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 2 der 4. BImSchV.

Absatz 6 regelt diejenigen Fallkonstellationen, in denen sich ein Vorhaben, das lediglich einer integrierten Vorhabengenehmigung bedarf, aus mehreren Vorhaben des Anhangs zusammensetzt, für die im Hinblick auf die Genehmigungsart, auf die Verfahrensart oder in Bezug auf beide Zuordnungen unterschiedliche Regelungen getroffen sind. In diesen Fällen sollen jeweils die Genehmigungsart und die Verfahrensart zum Tragen kommen, die in Bezug auf die Rechtswirkungen und die Öffentlichkeitsbeteiligung die weitergehende Regelungen darstellt. Die entsprechende, bislang in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b der 4. BImSchV für die Verfahrensart getroffene Bestimmung wird durch Absatz 6 Satz 2 entsprechend übernommen. In Absatz 6 Satz 1 wird diese Regelung allerdings auch auf die Zuordnung der Genehmigungsart er-

streckt; dies war in der Vorgängervorschrift nicht erforderlich, weil für Vorhaben nach der 4. BImSchV keine planerischen Genehmigungen vorgeschrieben sind. Die Vorschrift gewährleistet damit eine größtmögliche Rechtssicherheit für den Vorhabenträger.

Absatz 7 Satz 1 stellt klar, dass bei Durchführung weiterer Teilvorhaben oder sonstiger Erweiterungen eines Vorhabens für die Zuordnung zu der Genehmigungs- und der Verfahrensart nicht lediglich die Erweiterung als solche, sondern die im Ergebnis insgesamt zugelassene Leistung oder Größe des Vorhabens maßgeblich ist. Hierdurch wird eine Umgehung einer weiterreichenden Genehmigungs- und Verfahrensart durch sukzessive Erweiterung eines Vorhabens ausgeschlossen. Die Regelung entspricht – wie zu Absatz 6 dargelegt erweitert hinsichtlich der Genehmigungsart – der bislang für die Verfahrensart in § 2 Abs. 4 der 4. BImSchV getroffenen Regelung. Durch Satz 2 erfolgt die Klarstellung, dass ein vereinfachtes Verfahren nicht durchgeführt werden darf, wenn die Erweiterung des Vorhabens, insbesondere wegen der Vorschrift über kumulierende Vorhaben, § 82 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch, einer UVP bedarf.

Absatz 8 sieht eine Sonderregelung vor für Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren, Einsatzstoffe, Brennstoffe oder Erzeugnisse dienen. Für diese – zeitlich begrenzten - Versuchsanlagen, sofern sie nicht bereits die engeren Voraussetzungen für eine Freistellung vom Genehmigungserfordernis als Forschungsanlagen nach § 3 Abs. 4 erfüllen, also insbesondere auch, wenn sie über den Labor- oder Technikumsmaßstab hinausgehen, schafft Satz 1 durch Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Verfahrenserleichterung. Durch Satz 2 erster Halbsatz erfolgt erneut die Klarstellung, dass ein vereinfachtes Verfahren nicht durchgeführt werden darf, wenn das Vorhaben einer UVP bedarf. Satz 2 zweiter Halbsatz stellt deklaratorisch klar, dass bei der Prüfung, ob das Verfahren einer UVP bedarf, auch die durch § 83 Abs. 1 Erstes Buch Umweltgesetzbuch unter bestimmten Voraussetzungen für Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben im Sinne der UVP-rechtlichen Bestimmungen eingeräumte Möglichkeit des Absehens von

einer UVP zu berücksichtigen sind. Nach Satz 3 ist auch über die Änderung des Entwicklungs- oder Erprobungszwecks einer bereits genehmigten Versuchsanlage im vereinfachten Verfahren zu entscheiden. Insgesamt soll Absatz 8 einen Beitrag zur Sicherung des Standortes Deutschland leisten. Die Vorschrift entspricht der bislang in § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV getroffenen Regelung; durch ausdrücklichen Bezug auf die auch Vorschriften zur UVP-Pflicht wird der für Versuchsanlagen geltende Rechtsrahmen zur Bestimmung der Verfahrensart für den Rechtsanwender transparent; hierdurch ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderungen.

Absatz 9 schafft eine Verfahrenserleichterung für Deponien, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren dienen. Dies entspricht im Wesentlichen der in Absatz 8 für Anlagen vorgesehenen Erleichterung, wobei Satz 1, erster Halbsatz und Satz 2 nach Gefährlichkeit differenzierte, und gegenüber Anlagen nach Absatz 8 verkürzte Zeiträume für eine befristete Genehmigung vorsehen. Die Vorschrift entspricht für die hier geregelten Vorhaben den bislang in § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 KrW-/AbfG getroffenen Regelungen.

### **Zu § 6 (UVP-pflichtige Vorhaben)**

Die Vorschrift bestimmt in Verbindung mit dem Anhang diejenigen Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Kapitels 2 Erstes Buch Umweltgesetzbuch bedürfen. Danach ist für Vorhaben, die in Spalte c des Anhangs mit dem Eintrag „X“ gekennzeichnet sind, grundsätzlich eine UVP durchzuführen. Für Vorhaben, die in Spalte c des Anhangs mit dem Eintrag „A“ oder „S“ gekennzeichnet sind, ist eine UVP in Abhängigkeit vom Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, wobei für Vorhaben, die mit dem Eintrag „S“ gekennzeichnet sind, eine Vorprüfung nur dann durchgeführt werden muss, wenn das Vorhaben an einem sensiblen Standort im Sinne von Nummer 2 der Anlage 7 zum Ersten Buch Umweltgesetzbuch verwirklicht werden sollen.

Durch den zweiten Halbsatz wird insbesondere klargestellt, dass für die Frage der UVP-Pflicht nicht allein auf Größen- oder Leistungswerte des durch den Vorhabenträ-

ger beantragten Vorhabens abzustellen ist, sondern auch die Kumulation mehrerer Vorhaben nach § 82 Erstes Buch Umweltgesetzbuch zu berücksichtigen ist, und dass für Vorhaben, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder die der Verteidigung dienen, nach § 83 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch Abweichendes gelten kann.

Die Vorschrift enthält keine Regelungen über die UVP-Pflicht für Vorhaben, die keiner integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen.

### **Zu § 7 (Anwendung des Fünften Buches Umweltgesetzbuch)**

Die Vorschrift bestimmt in Verbindung mit dem Anhang, auf welche der in Spalte b des Anhangs aufgeführten Vorhaben die Vorschriften des Fünften Buches Umweltgesetzbuch anwendbar sind.

Danach sind Vorhaben, die in Spalte e des Anhangs mit dem Eintrag „E“ gekennzeichnet sind, grundsätzlich nach den Vorschriften des Fünften Buches Umweltgesetzbuch emissionshandlungspflichtig. Vorhaben, die in Spalte e des Anhangs mit dem Eintrag „(E)“ gekennzeichnet sind, sind emissionshandlungspflichtig, soweit die installierte Feuerungswärmeleistung mehr als 20 MW beträgt.

Die Vorschrift enthält keine Regelungen über die Anwendung des Fünften Buches Umweltgesetzbuch für Vorhaben, die keiner integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen.

Die Anwendungsbereich des Fünften Buches Umweltgesetzbuch ist bei den genannten Vorhaben auf den Ausstoß von Kohlendioxid beschränkt. Diese Einschränkung ergab sich bisher unmittelbar aus Anhang 1 TEHG.

### **Zu § 8 (Einheitliche Anlage nach § 25 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch)**

Die Vorschrift bestimmt, welche Vorhaben unter den Voraussetzungen des § 25 Satz 1 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch als einheitliche Anlage zusammengefasst

werden können. Nach der bisherigen Regelung des § 25 TEHG war die Möglichkeit für Tätigkeiten nach Nr. VI bis IXb des Anhangs 1 TEHG vorgesehen. Dem entspricht nunmehr die Regelung, dass mehrere Anlagen nach den Nummern 1.11.1, 3.1.1, 3.2.1, 3.2.2.1, 3.6.1, 3.7, 3.9.1, 4.4.1 und 4.4.2 des Anhangs als einheitliche Anlage zusammengefasst werden können. Neu aufgenommen wurden Anlagen nach Nr. 4.1.1, die erst seit der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 vom Anwendungsbereich des Fünften Buches Umweltgesetzbuch erfasst sind.

## **Zum Anhang**

### **1. Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie**

#### **Nummer 1.1**

In Nummer 1.1 wurden bei der Zusammenführung der Anlage 1 zum UVPG und des Anhangs der 4. BImSchV der Schwellenwert für eine zwingende UVP angeglichen und damit abgesenkt.

#### **Nummern 1.2 bis 1.5**

Die bisherigen Nummern 1.2 bis 1.5 des Anhangs zur 4. BImSchV wurden systematisch neu gegliedert. In Nummer 1.2 werden alle *Feuerungsanlagen* mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW zur Erzeugung von Strom, Dampf oder Wärme zusammengefasst. Dabei umfassen die Teil-Nummern 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3 den Einsatz der bisher unter der Nummer 1.2 (alt) aufgelisteten Brennstoffe; Teil-Nummer 1.2.4 umfasst den Einsatz der bisher unter Nummer 1.3 (alt) genannten sonstigen Brennstoffe.

Die Nummern 1.4 und 1.5 des Anhangs zur 4. BImSchV wurden zur Nummer 1.4 (neu) zusammengefasst, da die Regelungen für den *Antrieb von Arbeitsmaschinen* für Verbrennungsmotoranlagen und Gasturbinenanlagen im Übrigen inhaltsgleich sind.

#### **Nummer 1.6**

Die gegenüber dem Anhang zur 4. BImSchV neue Anlagenbezeichnung erfasst *Anlagen zur Nutzung von Windenergie zur Stromerzeugung*; diese Bezeichnung übernimmt die Begriffsbestimmung *Windfarm* aus der UVP-Richtlinie und aus der Anlage 1 zum UVPG. Innerhalb der Anlagenbezeichnung wird nach der Anzahl der Einzelaggregate (Generatoren) differenziert. Wie bisher sind bereits die Errichtung und der Betrieb eines einzelnen Generators genehmigungsbedürftig. An der auf Grund einer

Vorgabe des Völkerrechts (vgl. Zweites Espoo-Vertragsgesetz, BGBl. II 2006 S. 224) bestehenden zwingenden UVP-Pflicht in Nummer 1.6.1 wird festgehalten.

### **Nummer 1.13**

Unter diese Anlagenbezeichnung fallen neu *Anlagen zur Erzeugung von Biogas*, die in Übereinstimmung mit den Kriterien des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Erstes Buch Umweltgesetzbuch der Genehmigung bedürfen. Damit wird der durch die Förderung des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG vom 21. Juli 2004, BGBl. I s. 1918, geändert durch Art. 3 Abs. 35 2. G zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005, BGBl. I S. 1970) initiierten zunehmenden Einrichtung solcher Anlagen Rechnung getragen. Daher sollen künftig auch Biogasanlagen, die keine Abfälle vergären, sondern zum Beispiel Gülle aus landwirtschaftlichen Betrieben, die zum Zwecke der Biogaserzeugung abgegeben wird, oder nachwachsende Rohstoffe, die zum Zwecke der Biogaserzeugung angebaut werden, ab der genannten Schwelle von 1 MW genehmigungspflichtig werden, auch wenn sie nicht von den Nr. 1.2.2 oder 1.4.1 des Anhangs erfasst werden. Der Schwellenwert der Genehmigungsbedürftigkeit orientiert sich nach Art und Höhe an dem durch *Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23. Oktober 2007* eingeführten Schwellenwert für Anlagen zur Erzeugung sonstiger Gase.

## **2. Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe**

### **Nummer 2.4**

Mit der gegenüber dem Anhang zur 4. BImSchV neuen Beschreibung der Anlagenart wird dem Umstand Rechnung getragen, dass zur *Herstellung von Branntkalk* neben Kalkstein auch Dolomit oder Magnesit eingesetzt werden können; dies entspricht auch dem Verständnis der IVU-Richtlinie, die den Begriff „Kalkstein“ umfassend – einschließlich Dolomit oder Magnesit – versteht.

### **Nummer 2.10**

Durch die gegenüber dem Anhang zur 4. BImSchV erfolgte Aufnahme des Klammersatzes werden *Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton* europarechtskonform den *Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse* zugerechnet. In Abkehr von der bisherigen Praxis orientiert sich das Genehmigungserfordernis entsprechend der IVU-RL an der Produktionsleistung. Für kleinere Anlagen werden die bisherigen Kriterien Ofengröße und Besatzdichte beibehalten und damit insbesondere kleine Familienbetriebe und kunsthandwerkliche Betriebe vom Genehmigungserfordernis freigestellt.

## **3. Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung**

### **Nummern 3.7 und 3.8**

Bei Gießereien wird hinsichtlich der Produktionsleistung auf die Masse abgegossenen Flüssigmetalls abgestellt. Damit wird klargestellt, dass die Umweltrelevanz dieser Vorhaben insbesondere nicht durch die Masse verkaufsfähiger Gussteile bestimmt ist.

### **Nummern 3.6, 3.7 und 3.9**

Hinsichtlich der Emissionshandelspflichtigkeit von Eisenmetallverarbeitungseinheiten in der Handelsperiode 2008-2012 wird zur Wahrung der Konsistenz mit der Zuteilung von Emissionszertifikaten durch die Fußnote klargestellt, dass diese Anlagen nur dann dem Emissionshandel unterliegen, wenn sie am Standort einer Anlage zur Gewinnung von Roheisen oder einer Anlage zur Weiterverarbeitung dieses Roheisens zu Rohstahl betrieben werden; dies gilt auch, wenn diese Anlagen von unterschiedlichen Betreibern betrieben werden. Die Anwendung der bisherigen Nr. IXb des Anhangs 1 TEHG war uneinheitlich, da einzelne Länder einen räumlichen und genehmigungsrechtlichen Bezug der Verarbeitungsanlagen zu einem integrierten Hüttenwerk für erforderlich hielten. Mit der Formulierung der Fußnote wird nun klargestellt, dass die Einbeziehung der Verarbeitungsanlagen nach Nr. 3.6, 3.7, 3.9 allein davon abhängig ist, dass sie am Standort einer Anlage zur Gewinnung von Roheisen oder einer Anla-

ge zur Weiterverarbeitung dieses Roheisens zu Rohstahl betrieben werden. Die Klarstellung dient damit einer bundeseinheitlichen Festlegung emissionshandelspflichtiger Anlagen.

### **Nummer 3.9**

In Nummer 3.9 wurden gegenüber dem Anhang zur 4. BImSchV zur Klarstellung Kunststoffe als Trägermaterialien aufgenommen, da es hinsichtlich der Beschreibung der Anlage lediglich auf den metallischen Charakter der aufzutragenden Schutzschicht ankommt.

### **Nummer 3.18**

Die am unteren Schwellenwert der Nummer 3.18.2 (20 Meter Länge der Schiffskörper oder –sektionen) erreichbare Größe von Schiffskörpern oder –sektionen in Bruttoregistertonnen (BRT) hat einen so großen Abstand zum Schwellenwert der Nummer 3.18.1 (Bau von Seeschiffen mit 100 000 BRT oder mehr), dass trotz unterschiedlicher Parameter eine weitergehende Abgrenzung dieser beiden Nummern untereinander entbehrlich ist.

### **Nummer 3.25**

In Anpassung an die technische Entwicklung wird bei den *Anlagen für Bau und Instandhaltung von Luftfahrzeugen* auf das Höchstabfluggewicht<sup>1</sup> gemäß *Anlage 1 (zu § 14 Abs. 1 und § 19 Abs. 1) Vorschriften über den Eintragungsschein und das Lufttüchtigkeitszeugnis sowie die Kennzeichnung von Luftfahrzeugen der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni*

---

<sup>1</sup> Angelehnt an die Klassifizierung von Luftfahrzeugen (*auszugsweise*):

- **A** für Luftfahrzeuge > 20 t Höchstabfluggewicht
- **B** für Luftfahrzeuge von 14 - 20 t Höchstabfluggewicht
- **C** für Luftfahrzeuge 5,7 - 14 t Höchstabfluggewicht
- **E** für einmotorige Flugzeuge bis 2 t Höchstabfluggewicht
- **F** für einmotorige Flugzeuge von 2 bis 5,7 t Höchstabfluggewicht
- **G** für mehrmotorige Flugzeuge bis 2 t Höchstabfluggewicht
- **I** für mehrmotorige Flugzeuge von 2 bis 5,7 t Höchstabfluggewicht

2007 (BGBl. I S. 1048 (2203)) Bezug genommen. Die Übernahme der Terminologie der *Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO)* stellt klar, dass die Wartung einschließlich kleinerer Reparaturen nicht zur Genehmigungsbedürftigkeit führt. Hingegen wird der technischen Entwicklung und dem Umfang der mit Überholung und Großer Reparatur verbundenen Tätigkeiten Rechnung getragen. Durch den Wechsel der Bezugsgröße gegenüber dem geltenden Recht können sich im Einzelfall geringfügige Veränderungen hinsichtlich der Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen ergeben.

#### **4. Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung**

##### **Nummer 4.1**

Die Einfügung des Klammerzusatzes in der Beschreibung der *Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung* stellt gegenüber dem geltenden Recht klar, dass der Begriff der chemischen Umwandlung im Kontext der IVU-Richtlinie und der UVP-Richtlinie umfassend zu verstehen ist und alle Verfahren einschließt, bei denen eine chemische Umwandlung stattfindet. Der Begriff der "chemischen Umwandlung" kennzeichnet die Wirkungsweise des Prozesses ohne Technologiebezug; daher sind unter dieser Nummer alle Anlagen zu subsumieren, deren Verfahren auf "chemische Umwandlung" zur Herstellung von Stoffen gerichtet ist, insbesondere chemische, biochemische oder biologische Verfahren; insoweit sind insbesondere unter Nummer. 4.1.19 auch die in der UVP-Richtlinie genannten biologischen Verfahren erfasst; infolgedessen erfasst Nummer 4.1.19 (neu) auch die unter Nummer 4.3 (alt) aufgeführten Anlagen, wobei auf die Nennung bestimmter Verfahren verzichtet werden konnte.

#### **Nummer 4.4**

Nummer 4.4 wurde ohne inhaltliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht systematisch neu gegliedert, um die unterschiedlichen Anforderungen hinsichtlich der UVP-Pflicht sowie der Emissionshandlungspflicht differenziert zuweisen zu können.

### **5. Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung bahnenförmiger Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen**

#### **Nummer 5.1**

Nummer 5.1 stellt gegenüber dem Anhang zur 4. BImSchV alle *Anlagen zur Behandlung von Oberflächen*, die ausschließlich hochsiedende Öle als organische Lösungsmittel enthalten vom Genehmigungserfordernis frei.

#### **Nummer 5.2**

Nummer 5.2 regelt für *Anlagen zum Beschichten von Gegenständen* einheitlich die Genehmigungsfähigkeit im vereinfachten Verfahren.

### **6. Holz, Zellstoff**

#### **Nummer 6.3**

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserverplatten und Holzfasermatten werden einheitlich im Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung ermöglicht.

## **7. Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse**

### **Nummer 7.1**

Für gemischte Bestände wurden die Einträge zur sachgerechten Abbildung der Erfordernisse aus der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie entsprechend der möglichen Kombinationen neu strukturiert; bei derartigen Beständen (Rinder/Kälber zusammen mit anderen Tierarten) ist das weitergehende Genehmigungsverfahren einschlägig.

### **Nummer 7.12**

Nummer 7.12 wurde gegenüber dem geltenden Recht zur Klarstellung neu strukturiert. Zugleich wurden Kleinsammelstellen für Tierkadaver, insbesondere in Tierarztpraxen, von der Genehmigungsbedürftigkeit freigestellt, soweit das Lagervolumen weniger als zwei Kubikmeter beträgt und es sich um ein gekühltes Lager handelt.

### **Nummer 7.21**

Durch Aufnahme des Zusatzes „oder ähnlichen pflanzlichen Stoffen“ gegenüber dem geltenden Recht wird klargestellt, dass beispielsweise auch das Mahlen von Getreide zur Vergärung oder Verbrennung der Genehmigungsbedürftigkeit unterliegt.

### **Nummer 7.23**

Nummer 7.23 stellt klar, dass die Erzeugung von Ölen oder Fetten die unmittelbare Herstellung einschließlich der Weiterverarbeitung, insbesondere der Raffination, bis zum Endprodukt umfasst.

### **Nummer 7.35**

Nummer 7.35 stellt klar, dass auch die Herstellung von Tiernahrungsmitteln (Futtermitteln) Nahrungsmittelproduktion ist.

## **8. Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen**

### **Nummer 8.1**

Zum Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen gehört auch das Abfackeln gasförmiger Bestandteile in See-/Land-Übergabestationen für Mineralöl oder Gas. Diesem emissionshandlungspflichtigen Tatbestand wird durch die gegenüber dem geltenden Recht neue Nummer 8.1.3 Rechnung getragen.

### **Nummer 8.4**

Nummer 8.4 wird durch die Ergänzung „überwiegend manuelles Sortieren“ schärfer zur vorzugsweise mechanischen Behandlung nach Nummer 8.11.2 abgegrenzt.

### **Nummer 8.6**

Mit der Ergänzung der Nr. 8.6.3 wird in Abgrenzung zu Nummer 1.13 klargestellt, dass beim Einsatz von Gülle in Biogasanlagen der Schwellenwert der Genehmigungsbedürftigkeit nach Art und Höhe unabhängig von der rechtlichen Qualifizierung des Einsatzstoffs an der Gasproduktionsleistung anknüpft.

### **Nummer 8.9**

Nummer 8.9 wird der Terminologie der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und Umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV i.d.F. der Bek. vom 21. Juni 2002, BGBl. I 2214, zuletzt geändert durch Art. 7a VO zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 22. Oktober 2006, BGBl. I S. 2298) angepasst. Danach sind Altfahrzeuge Fahrzeuge der Klassen M<sub>1</sub>, N<sub>1</sub> sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge (ohne dreirädrige Krafträder) im nicht trockengelegten Zustand. Zugleich wird klargestellt, dass sonstige Nutzfahrzeuge, Busse oder Sonderfahrzeuge den Altfahrzeugen gleichgestellt sind. Die trocken gelegten Restkarossen werden vom umfassenden Begriff der Eisen- und Nichteisenschrotte erfasst.

### **Nummer 8.12**

Die bisherigen Nummer 8.12 und 8.13 des Anhangs zu 4. BImSchV werden ohne inhaltliche Änderung in der neuen Struktur zusammengefasst.

## **9. Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen**

Aufgrund des geänderten Zuschnitts der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) – statt auf die Anlage wird auf den Betriebsbereich abgestellt – wurden zur Vermeidung von Widersprüchen die Nummern 9.3, 9.6, 9.8, 9.10, 9.12, 9.13 und 9.15 bis 9.35 des Anhangs zur 4. BImSchV gestrichen. Soweit Anlagen für sich genommen, die Voraussetzungen zur Einstufung als Betriebsbereich erfüllen, wurde ein am Pflichtenkreis der Störfall-Verordnung orientierter Genehmigungstatbestand in Nummer 10.2 geschaffen. Für Anlagen zur Lagerung von Stoffen und Zubereitungen gemäß Nr. 9.4, 9.5, 9.7, 9.14 und 9.36 stellen diese Nummern die vorrangige, da speziellere Regelung dar. Die Nummern 9.1, 9.2, 9.11 und 9.37 sind generell der Nummer 10.2 nachrangig, wie in den einzelnen Nummern bestimmt.

### **Nummern 9.1 und 9.2**

In den Nummer 9.1 und 9.2 wird das Merkmal „brennbar“ durch die physikalischen Parameter konkretisiert, mit denen dasselbe Merkmal in der zwischenzeitlich aufgehobenen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) konkretisiert war. Erfasst werden jedoch nur Anlagen, soweit diese nicht der Nummer 10.2 zuzuordnen sind.

### **Nummer 9.7**

Nummer 9.7 fasst die bisherigen Nummer 9.7 und 9.13 des Anhangs zur 4. BImSchV ohne inhaltliche Änderung systematisch zusammen.

### **Nummer 9.11**

Nummer 9.11 wurde um eine erleichternde Sonderregelung für *Anlagen zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten*, die überwiegend saisonal betrieben werden, gegenüber dem Anhang zur 4. BImSchV erweitert.

### **Nummer 9.37**

Die Nummer 9.37 ist erforderlich, um Anhang I und II der UVP-Richtlinie auch bezüglich Anlagen zur Lagerung von petrochemischen und chemischen Erzeugnissen umzusetzen, die nicht die Voraussetzungen zur Einstufung als Betriebsbereich erfüllen.

## **10. Sonstige Anlagen**

### **Nummer 10.1**

Nummer 10.1 erfasst die dem Sprengstoffrecht unterliegenden Anlagen. Folgerichtig wurde die Terminologie der des Sprengstoffrechtes angepasst. Anlagen zur Herstellung von Explosivstoffen, die nicht dem Sprengstoffrecht unterliegen, werden von Nummer 4.1.20 erfasst.

### **Nummer 10.2**

Nummer 10.2 unterwirft Anlagen, die für sich genommen die Voraussetzung zur Einstufung als Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung erfüllen, dem Genehmigungsvorbehalt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass derartige Anlagen grundsätzlich die Voraussetzungen des Ersten Buches des Umweltgesetzbuches erfüllen, die die Genehmigungsbedürftigkeit auslösen. Der Umfang des Genehmigungsverfahrens ist am Umfang der Pflichten nach der Störfallverordnung orientiert. Anlagen, die die Voraussetzung zur Einstufung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der 12. BImSchV erfüllen, bedürfen – in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der 12. BImSchV – grundsätzlich einer Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Übertragung aus dem Bereich 9 zur Nummer 10.2 erfolgte, da die 12. BImSchV nicht auf Lager begrenzt ist.

### **Nummer 10.3**

In Nummer 10.3 werden *Anlagen zur Behandlung der Abluft genehmigungsbedürftiger Anlagen*, die als eigenständige Anlagen betrieben werden, dem Genehmigungsvorbehalt unterworfen. Die Nummer 10.3 betrifft nur solche Abluftbehandlungsanlagen, die nicht Teil oder Nebeneinrichtung einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind, insbesondere durch einen anderen Betreiber betrieben werden, als die Anlage, deren Abluft behandelt werden soll. Dadurch dass Nummer 10.3 erst greift, wenn die Anlage, deren Abluft behandelt werden soll, selbst genehmigungsbedürftig ist, wird sichergestellt, dass allein der Betrieb einer Abluftbehandlungsanlage in einer ansonsten nicht genehmigungsbedürftigen Anlage diese nicht zur genehmigungsbedürftigen Anlagen werden lässt. Damit wird in Analogie zur Abwasserbehandlungsanlagen, Entwicklungen Rechnung getragen, die insbesondere in Industrieparks zur Errichtung und zum Betrieb zentraler thermischer Nachverbrennungsanlagen geführt haben.

### **Nummern 10.8 und 10.11**

Die unter Nummer 10.8 (alt) des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführten unterschiedlichen Anlagenarten wurden aus systematischen Gründen in die Nummern 10.8 (neu) und 10.11 aufgespalten.

## **11. Leitungsanlagen und andere Anlagen**

Die Nummern 11.3 bis 11.9 überführen ohne inhaltliche Änderung die Nummern 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 zum UVPG. Wo erforderlich erfolgten redaktionelle Anpassungen bei Verweisungen.

## **12. AbfalldPONien**

Nummer 12.1 überführt ohne inhaltliche Änderung von Nummer 12 der Anlage 1 zum UVPG.

### **13. Wasserwirtschaftliche Vorhaben**

Nummern 13.1 bis 13.18 beinhalten grundsätzlich die Überführung der Nummern 13.1 bis 13.16 der Anlage 1 zum UVPG in den Anwendungsbereich des UGB I.

Gegenüber der bislang geltenden Anlage 1 zum UVPG werden jedoch die dort vorgesehenen „L“-Vorhaben nunmehr abschließend im Bundesrecht konkretisiert. Diese Kategorie „L“ beruhte darauf, dass nach der früheren Verfassungslage für bestimmte, kleinere wasserwirtschaftliche Vorhaben in Verbindung mit § 3d UVPG lediglich einen Regelungsauftrag für die Länder festgelegt werden konnte, auf Grund dessen das Landesrecht regelte, unter welchen Voraussetzungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist (vgl. auch Bundestagsdrucksache 14/4599, S. 68 - 71). Auf Grund der Föderalismusreform (vgl. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034) wurde die frühere Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Grundgesetzes a.F. durch eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Nr. 32 des Grundgesetzes ersetzt. Im Kontext des Umweltgesetzbuchs erfolgt daher eine Regelung aller UVP-rechtlich relevanten wasserwirtschaftlichen Vorhaben im Bundesrecht, um das damit verbundene Deregulierungs- und Harmonisierungspotential zu nutzen.

Die festgelegten Schwellenwerte für diese wasserwirtschaftlichen Vorhaben nach Anhang II der UVP-Richtlinie beruhen im Schwerpunkt auf entsprechenden Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) aus dem Jahre 2001 für die Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Regelungsaufträge des im Jahre 2001 geänderten UVPG. Ergänzend wurden die tatsächlich erlassenen landesrechtlichen Vorschriften für die Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Regelungsaufträge am Maßstab einer konsistenten Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben einbezogen und vereinheitlicht.

Zudem werden die wegen der bislang bestehenden Kompetenzlage nur im Landesrecht geregelten wasserwirtschaftlichen Vorhaben nach Nummer 13.16 und 13.17 erstmals in das Bundesrecht überführt und Nummer 13.11. um Seehäfen entsprechend den Vorgaben der UVP-Richtlinie ergänzt.

—

**- E N T W U R F -**

**Begründung**

**Verordnung über Vorhaben nach dem Umweltgesetzbuch  
(Vorhaben-Verordnung - VorhabenV)**

**A. Allgemeines**

Auf Grund von § 50 Abs. 2 und 3 und § 118 Abs. 1 und 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch (UGB I) bestimmt die Bundesregierung, welche Vorhaben einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen, und in welchen Fällen diese in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Abs. 2 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch (UGB V) bestimmt die Bundesregierung darüber hinaus, welche Tätigkeiten dem Anwendungsbereich des UGB V unterfallen, welche Treibhausgase erfasst werden und bei welchen Tätigkeiten mehrere Anlagen als einheitliche Anlage im Sinne des UGB V zusammengefasst werden können.

Ein zentrales Element des UGB I zur Vereinheitlichung unterschiedlicher materieller Vorschriften und Verfahren aus dem geltenden Recht ist die integrierte Vorhabengenehmigung (iVG).

Welche Vorhaben in concreto einer iVG bedürfen und welche Größen- oder Schwellenwerte jeweils zu einer Genehmigungsbedürftigkeit führen, wird nicht unmittelbar im Umweltgesetzbuch entschieden. Die konkrete Festlegung der Genehmigungsbedürftigkeit erfolgt über die vorliegende Rechtsverordnung, die die jeweiligen Vorha-

ben konstitutiv benennt. Die Festlegung der genehmigungsbedürftigen Vorhaben durch die Verordnung ist abschließend; soweit also ein Vorhaben nicht in der Verordnung aufgeführt ist, bedarf es keiner iVG.

Für die danach genehmigungsbedürftigen Vorhaben wird durch die Verordnung näher bestimmt, ob die integrierte Vorhabengenehmigung als Genehmigung oder als planerische Genehmigung zu erteilen ist, und ob hierfür ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

Des Weiteren konkretisiert die Verordnung den Anwendungsbereich der Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 4 Erstes Buch Umweltgesetzbuch über die Umweltverträglichkeitsprüfung und bestimmt in Anwendung der Kriterien des § 50 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlage 7 Erstes Buch Umweltgesetzbuch grundsätzlich, ob für die nach dieser Verordnung genehmigungsbedürftigen Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend oder abhängig vom Ergebnis einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Schließlich legt die Verordnung den Anwendungsbereich der Vorschriften des Fünften Buches Umweltgesetzbuch über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen fest und bestimmt grundsätzlich, auf welche der nach dieser Verordnung genehmigungsbedürftigen Vorhaben die Vorschriften des Fünften Buches Umweltgesetzbuch Anwendung finden.

Der Anhang der Verordnung fasst die bisherigen Anhänge der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG) sowie die Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Vorhaben in einer einheitlichen Liste zusammen, die im Rahmen einer integrierten Vorhabengenehmigung genehmigt werden sollen.

Damit ist für einen Vorhabenträger auf einen Blick ersichtlich, welche genehmigungsrechtlichen Erfordernisse für ein bestimmtes Vorhaben zu erfüllen sind. In Fortführung der mit dem Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) begonnenen Verfahrensvereinfachungen, ist ein Genehmigungsverfahren mit Öffent-

lichkeitsbeteiligung nur noch vorgesehen, soweit dies in Umsetzung der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung) (ABl. EU Nr. L 24 S. 8; IVU-Richtlinie), sowie der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40; UVP-Richtlinie), geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 (ABl. EG Nr. L 73 S. 5) und durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 156 S. 17) zwingend geboten ist. Bei der Umsetzung von einzelnen Vorgaben des Anhangs II der UVP-Richtlinie wurde der bisherige Rechtszustand gewahrt. Für diejenigen dieser Einzelvorhaben ist weiterhin ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen, bei denen davon auszugehen ist, dass eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls regelmäßig zu dem Ergebnis kommt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. In diesen Fällen würde die zusätzliche Anordnung einer Vorprüfung eine bürokratische Hürde darstellen, die daher vermieden werden soll.

Darüber hinaus wurde in Anpassung an die technische Entwicklung das Genehmigungserfordernis für wenige Einzelanlagen im Vergleich zur bislang geltenden 4. BImSchV neu eingeführt. Gleichzeitig konnte aber für einige kleinere Anlagen, die die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Erstes Buch Umweltgesetzbuch nicht mehr erfüllen, das Genehmigungserfordernis im Vergleich zur bislang geltenden 4. BImSchV aufgehoben werden.

Die Zusammenfassung der bisherigen einzelnen Vorhabenlisten folgt in der Struktur der Anlage 1 zum UVPG. Die Tabelle ist fünfspaltig gegliedert.

- Spalte **a** weist eine numerische Differenzierung der Vorhabenarten aus, die eine nach Art, Größe und Anforderungen eindeutige Zuordnung erlaubt.
- Spalte **b** beschreibt die Vorhabenart mit weiteren Differenzierungen nach bestimmten Kriterien, insbesondere Größe oder Kapazitäten.
- Spalte **c** kennzeichnet die Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, wie bisher gekennzeichnet durch die Buchstaben **X** (obligatorische UVP), **A** (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) und **S** (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls).

- Spalte **d** legt das Genehmigungsverfahren fest. Die Spaltenstruktur der bisherigen Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen wird in der Zusammenfassung abgebildet durch die Buchstaben **G** (Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und **V** (Genehmigung im vereinfachten Verfahren). Darüber hinaus wird mit der Kennzeichnung **(G)** zum Ausdruck gebracht, dass die Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen ist, soweit nach dem Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls eine UVP durchzuführen ist; ansonsten ist die Genehmigung, soweit es sich nicht um bestimmte wasserwirtschaftliche Vorhaben handelt, die nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 von dem Erfordernis einer integrierten Vorhabengenehmigung ausgenommen sind, grundsätzlich im vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Soweit für Vorhaben eine planerische Genehmigung erforderlich ist, tritt an die Stelle des Buchstaben G der Buchstabe **P** (Planerische Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Korrespondierend zur Kennzeichnung (G) wird die Kennzeichnung **(P)** für die Vorhaben benutzt, für die wegen der Erforderlichkeit einer UVP nach dem Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls eine planerische Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen ist; ansonsten kommt hier nach Maßgabe des § 118 Abs. 2 Satz 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch eine integrierte Vorhabengenehmigung im vereinfachten Verfahren in Betracht.

- Spalte **e** weist die Emissionshandelspflicht für Emissionen aus dem Betrieb gemäß dem Fünften Buch Umweltgesetzbuch aus. Einträge mit dem Buchstaben **E** sind uneingeschränkt emissionshandelspflichtig. Die Kennzeichnung **(E)** bringt zum Ausdruck, dass die so gekennzeichneten Anlagen nur insoweit emissionshandelspflichtig sind, wie die installierte Feuerungswärmeleistung mehr als 20 MW beträgt.

Darüber hinaus bedurfte es zur unveränderten Übertragung der Anlagen aus dem bisherigen Anhang 1 zum TEHG weiterer Detailabgrenzungen, die zur Wahrung der Lesbarkeit der Tabelle in Endnoten zu einzelnen Einträgen formuliert sind.

Soweit im besonderen Teil der Begründung nicht ausdrücklich dargestellt, erfolgt die Vereinheitlichung der Anhänge bzw. der Anlage ohne inhaltliche Änderung durch die Übernahme des geltenden Rechts. In Bezug auf nicht erneut begründete Nummern des Anhangs zur Vorhaben-Verordnung wird für Vorhaben nach dem geltenden Anhang zur 4. BImSchV sowie für Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG auf die Begründung des Entwurfs für das „Gesetz vom 27. Juli 2001 zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz“ (BGBl. I 2001 S. 1950) in den Bundestagsdrucksachen 14/4599 vom 14.11.2000 und 14/5750 vom 03.04.2001 verwiesen.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Vollzugskosten. Mit der Verordnung wird im Wesentlichen der Anwendungsbereich der iVG des UGB I näher konkretisiert. Daher gilt, wie für das UGB I, auch für die vorliegende Verordnung, dass mit der Zusammenführung bisher getrennter, über unterschiedliche umweltrechtliche Fachgesetze verstreuter Regelungen der Vollzug umweltrechtlicher Vorschriften einfacher und effizienter wird. Auch wird sich mit der Einführung der integrierten Vorhabengenehmigung die Zahl der Zulassungsverfahren für umweltrelevante Vorhaben verringern. Dadurch werden die Vollzugsbehörden der Länder und Gemeinden entlastet. Die durch die Kodifikation des geltenden Umweltrechts entstehenden Einarbeitungserfordernisse verursachen im Ergebnis keine zusätzlichen Kosten für Bund, Länder und Gemeinden. Durch die vorgesehenen Änderungen wird der Vollzug des Umweltrechts effizienter werden. Dadurch wird sich der o. g. Entlastungseffekt für die Umweltbehörden auf mittlere Sicht noch verstärken. Die Verordnung leistet hierzu durch Zusammenführung bislang in unterschiedlichen Fachgesetzen getroffener Regelungen ihren Beitrag.

Soweit Bund, Länder oder Gemeinden selbst als Vorhabenträger tätig werden, entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten; vielmehr werden sich auch hier die Effizienzsteigerungen im Ergebnis positiv auswirken.

Für die Wirtschaft sind die Regelungen des Verordnungsentwurfs – abgesehen von den Bürokratiekosten - weitgehend kostenneutral, da es sich im Wesentlichen um Kodifikation geltenden Rechts handelt. Eine Erhöhung des Preisniveaus, insbesondere

des Verbraucherpreisniveaus, ist deshalb keinesfalls zu erwarten. Ob und ggf. in welchem Umfang sich eine Senkung der Bürokratiekosten auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auswirkt, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Die Verordnung legt abschließend die nach dem Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch genehmigungsbedürftigen Vorhaben fest, bestimmt näher, welche Verfahren durchzuführen sind, und konkretisiert den Anwendungsbereich zahlreicher weiterer Vorschriften des Kapitels 2 Erstes Buch Umweltgesetzbuch. Die Verordnung hat damit auch Auswirkungen auf zahlreiche Informationspflichten insbesondere des Kapitels 2 Erstes Buch Umweltgesetzbuch; sie selbst enthält jedoch keine Informationspflichten. Hinsichtlich der Bürokratiekosten nach dem Standardkosten-Modell (SKM) wird daher verwiesen auf die Begründung für das Erste Buch Umweltgesetzbuch (A. Allgemeiner Teil, VII. Bürokratiekosten, 1. Unternehmen, 1.2 Kapitel 2, 1.2.2 Zur Ermittlung der Bürokratiekosten aufgrund von Kapitel 2 nach Inkrafttreten des UGB I).

Die Möglichkeit einer Befristung der Verordnung wurde geprüft. Im Ergebnis ist eine Befristung zu verneinen. Die vorgesehene Verordnung dient der Konkretisierung von unbefristet geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften.

Eine gleichstellungspolitische Relevanz liegt nicht vor, da von der Verordnung keine unterschiedlichen unmittelbaren bzw. mittelbaren Auswirkungen auf Frauen und Männer zu erwarten sind.

## **B. Einzelne Vorschriften**

### **Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

Die Vorschrift beschreibt den Regelungszweck und bestimmt den Anwendungsbereich der Verordnung.

Nach Absatz 1 dient die Verordnung dazu, entsprechend § 50 Abs. 2 und 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch abschließend diejenigen Vorhaben zu bestimmen, die einer integrierten Vorhabengenehmigung nach den Vorschriften des Kapitels 2 Erstes Buch Umweltgesetzbuch bedürfen. Für die danach genehmigungsbedürftigen Vorhaben wird durch die Verordnung näher bestimmt, ob die integrierte Vorhabengenehmigung als Genehmigung oder als planerische Genehmigung zu erteilen ist, und ob hierfür ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

Nach Absatz 2 konkretisiert die Verordnung zugleich den Anwendungsbereich der Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 4 Erstes Buch Umweltgesetzbuch über die Umweltverträglichkeitsprüfung und bestimmt in Anwendung der Kriterien des § 50 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlage 7 Erstes Buch Umweltgesetzbuch grundsätzlich, ob für die nach dieser Verordnung genehmigungsbedürftigen Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend oder abhängig vom Ergebnis einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Die Verordnung enthält keine Regelungen über die UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben, die keiner integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen; die insofern bestehenden Vorschriften zur Umsetzung der UVP-Richtlinie außerhalb des Umweltgesetzbuchs bleiben unberührt.

Nach Absatz 3 konkretisiert die Verordnung des Weiteren den Anwendungsbereich der Vorschriften des Fünften Buches Umweltgesetzbuch über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen und bestimmt grundsätzlich, auf welche der nach dieser Verordnung genehmigungsbedürftigen Vorhaben die Vorschriften des Fünften Buches Umweltgesetzbuch Anwendung finden. Die Verordnung enthält keine

Regelungen über die Anwendung des Fünften Buches Umweltgesetzbuch für Vorhaben, die keiner integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen.

### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)**

Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1 den Begriff des Vorhabens im Sinne dieser Verordnung und verweist dafür auf die entsprechenden Vorschriften zur Begriffsbestimmung im Ersten Buch Umweltgesetzbuch.

Absatz 2 stellt unter Bezugnahme auf die entsprechenden Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch klar, dass unter UVP-Pflicht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu verstehen ist, unabhängig davon, ob diese zwingend oder abhängig vom Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Durch § 2 werden ansonsten im Verordnungstext zur Klarstellung erforderliche Bezugnahmen auf die genannten Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch entbehrlich und damit die Lesbarkeit der Verordnung für den Rechtsanwender verbessert. Zugleich wird die Transparenz der Vorschriften erhöht. So ist zur Erfassung der Regelungsintention durch den Normanwender ein Hinzuziehen der Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch nicht in jedem Einzelfall erforderlich.

### **Zu § 3 (Genehmigungsbedürftige Vorhaben)**

Die Vorschrift bestimmt in Verbindung mit dem Anhang abschließend diejenigen Vorhaben, die einer integrierten Vorhabengenehmigung nach den Vorschriften des Kapitels 2 Erstes Buch Umweltgesetzbuch bedürfen. Sie regelt auch Ausnahmen vom Genehmigungserfordernis.

Absatz 1 regelt, entsprechend dem bisher geltenden § 1 Abs. 1 Satz 1, erster Halbsatz der 4. BImSchV, zunächst die grundsätzliche Genehmigungspflicht für alle in

Spalte b des Anhangs genannten Vorhaben nach den Vorschriften des Kapitels 2 Erstes Buch Umweltgesetzbuch.

Absatz 2 sieht besondere Regelungen für solche Vorhabensarten vor, für die in Spalte b des Anhangs bestimmte Leistungsgrenzen oder Vorhabensgrößen genannt sind. Satz 1 stellt insoweit zunächst klar, dass nicht auf den vom Vorhabenträger beabsichtigten, sondern auf den rechtlich und technisch möglichen Umfang abzustellen ist. Dies entspricht dem bisher geltenden § 1 Abs. 1 Satz 4 der 4. BImSchV.

Satz 2 Halbsatz 1 sieht vor, dass abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine integrierte Vorhabengenehmigung auch dann erforderlich ist, wenn die in Spalte b des Anhangs bestimmte Leistungsgrenze oder Vorhabensgröße zwar nicht durch das Vorhaben allein, jedoch nach § 85 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch über kumulierende Vorhaben mit anderen Vorhaben derselben Art desselben oder eines anderen Vorhabenträgers zusammen erreicht oder überschritten wird und auf Grund dieser Kumulation eine UVP-Pflicht – erforderlichenfalls nach dem positiven Ergebnis einer Vorprüfung - besteht. Durch den Verweis wird sichergestellt, dass mit der Verordnung sämtliche Fallgestaltungen erfasst werden, die einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen. Diese Regelung beruht auf der Rechtsverordnungsermächtigung in § 50 Abs. 2 und 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch, da es um Vorhaben geht, die aufgrund ihres Standortes, nämlich der Nachbarschaft zu Vorhaben gleicher Art am Standort des Vorhabens, erhebliche Umweltauswirkungen haben können.

In Satz 2 Halbsatz 2 ist allerdings eine Ausnahme von der Regelung in Halbsatz 1 vorgesehen. Soweit Vorhaben, die unterhalb der Schwellenwerte für eine Vorprüfung des Einzelfalls oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls liegen, aufgrund von Kumulation UVP-pflichtig werden, bedürften sie dann keiner iVG, wenn die Länder für diesen Fall ein anderes – landesrechtliches - Zulassungsverfahren (beispielsweise ein Baugenehmigungsverfahren oder ein entsprechendes Zulassungsverfahren) vorsehen. Mit dieser Regelung kommt der Bund der Verpflichtung aus der UVP-Richtlinie nach, für UVP-pflichtige Vorhaben ein geeignetes Trägerverfahren zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig werden den Ländern eigene Regelungsspielräume für kleine Vorhaben, die bisher keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, eröffnet.

Zur Begründung von Absatz 3 wird auf die Begründung zu § 50 Abs. 4 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch verwiesen.

Absatz 4 trifft eine Sonderregelung für nur kurzfristig am selben Ort betriebene Anlagen. Entsprechend der bisher in § 1 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz der 4. BImSchV vorgesehenen Ausnahme werden solche Anlagen von der Genehmigungspflicht ausgenommen. Wie bisher in § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen geregelt, gilt nach Satz 2 diese Privilegierung nicht für Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen, die nicht der Behandlung am Entstehungsort dienen. Nach Satz 3 gilt die Privilegierung auch nicht für Vorhaben, die einer UVP bedürfen. Damit wird sichergestellt, dass für derartige Vorhaben ein „Trägerverfahren“ für die UVP zur Verfügung steht. Satz 4 stellt klar, dass über die bisherige Rechtslage hinaus auch Gewässerbenutzungen, die nach § 49 Erstes Buch Umweltgesetzbuch gemeinsam mit einer Anlage als ein Vorhaben erfasst werden, nicht aufgrund der in Satz 1 für die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffenen Regelung von dem Erfordernis präventiver behördlicher Kontrolle in einem Zulassungsverfahren befreit werden.

Absatz 5 trifft eine Sonderregelung für Anlagen, die der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen. Satz 1 entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 6 der 4. BImSchV, wonach solche Anlagen von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind. Die Freistellung von der Genehmigungspflicht soll einen Beitrag zur Sicherung des Standortes Deutschland leisten, indem Forschung, Entwicklung und Erprobung nicht die vorherige Durchführung von Genehmigungsverfahren voraussetzen. Wie die bisherige Regelung bleibt die Vorschrift auf Anlagen beschränkt. Mit der erstmals eingeführten Legaldefinition „Forschungsanlagen“ sollen die bezeichneten Anlagen künftig deutlicher von den bereits bisher definierten und nachfolgend in § 5 Abs. 8 geregelten „Versuchsanlagen“ abzugrenzen sein. Für Versuchsanlagen, die die engen Kriterien für Forschungsanlagen nicht erfüllen, und daher nicht vom Genehmigungserfordernis freigestellt sind, ist in § 5 Abs. 8 eine Verfahrenserleichterung vorgesehen.

Satz 2 beschränkt klarstellend die Freistellung der Forschungsanlagen vom Genehmigungserfordernis auf solche Fälle, in denen keine UVP-Pflicht besteht. Der im zweiten Halbsatz erfolgende Verweis auf § 86 Erstes Buch Umweltgesetzbuch, aus dem sich Erleichterungen hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung für Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben im Sinne des § 86 Erstes Buch Umweltgesetzbuch ergeben können, hat ebenfalls klarstellende Funktion und soll eine vollständige Erfassung der maßgeblichen Vorschriften durch den Rechtsanwender sicherstellen. Satz 3 stellt – entsprechend Absatz 4 Satz 4 - klar, dass Gewässerbenutzungen, die nach § 49 Erstes Buch Umweltgesetzbuch gemeinsam mit einer Anlage als ein Vorhaben erfasst werden, nicht aufgrund der in Satz 1 für Forschungsanlagen getroffenen Regelung von dem Erfordernis präventiver behördlicher Kontrolle in einem Zulassungsverfahren befreit werden.

#### **Zu § 4 (Vorhabensumfang; gemeinsame Anlagen)**

Die Vorschrift bestimmt, auf welche Gegenstände sich das Genehmigungserfordernis erstreckt, und welche Bedeutung mehrere Vorhabensteile oder nachträgliche Erweiterungen bestehender Vorhaben auf das Genehmigungserfordernis sowie auf die Anzahl der erforderlichen Genehmigungen haben.

Absatz 1 Satz 1 regelt zunächst lediglich für Anlagen, dass sich das Genehmigungserfordernis sowohl auf den Anlagenkern – also auf Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zur bestimmungsgemäßen Durchführung notwendig sind – als auch auf Nebeneinrichtungen – insbesondere auch auf Gebäude, Maschinen, Geräte, Rohrleitungen und sonstige Einrichtungen, die im Verhältnis zum Anlagenkern eine dienende Funktion haben - erstreckt. Nebeneinrichtungen werden vom Genehmigungserfordernis erfasst, sofern sie umweltrelevant sind und in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang mit dem Anlagenkern stehen. Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV. Insoweit bleibt auch die bislang zu § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV ergangene Rechtsprechung in vollem Umfang anwendbar. Dies bedeutet insbesondere, dass Nebeneinrichtungen auf die Haupteinrichtung ausgerichtet

sein und ihr gegenüber eine untergeordnete, dienende Funktion aufweisen müssen. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn eine Einrichtung einer Mehrzahl von Anlagen dient und damit nicht mehr auf einzelne Anlagen ausgerichtet ist. In diesen Fällen fehlt es ihr an der untergeordneten Stellung, und sie kann der Hauptanlage nicht mehr zugerechnet werden (BVerwGE 69, 351 ff.). Dies kann etwa bei zentralen Abwasser- oder Abwasserbehandlungsanlagen der Fall sein, an die diverse Produktionsanlagen an einem Industriestandort ihr Abwasser abgeben. Satz 2 erstreckt diese Regelung auch auf die übrigen Vorhabenarten, wobei hinsichtlich der Erstreckung auf Nebeneinrichtungen anstelle des lediglich bei Anlagen denkbaren betriebstechnischen Zusammenhangs ein entsprechender funktionaler Zusammenhang zwischen dem Vorhaben Kern und diesem dienenden Nebeneinrichtungen erforderlich ist.

Absatz 2 stellt, beschränkt auf Anlagen, sicher, dass es im Hinblick auf das Genehmigungserfordernis unerheblich ist, ob Freisetzungen an einem bestimmten Standort von einer Anlage oder von mehreren Anlagen desselben Betreibers und derselben Art, die in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, ausgehen. Die Vorschrift verhindert eine Umgehung des Genehmigungserfordernisses durch Aufteilung der beabsichtigten Leistung oder Kapazität auf mehrere kleinere oder Teilanlagen und stellt zugleich sicher, dass für die gemeinsame Anlage lediglich eine integrierte Vorhabengenehmigung erforderlich ist. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV.

Absatz 3 regelt, dass für mehrere Vorhaben unterschiedlicher Art, Größe und Bedeutung, die jeweils für sich gesehen genehmigungsbedürftig wären, grundsätzlich lediglich eine integrierte Vorhabengenehmigung für das umfassende Gesamtvorhaben erforderlich ist. Diese Verfahrenserleichterung entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV, allerdings erweitert auf alle Vorhabenarten, die einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen.

Absatz 4 bestimmt für den Fall, in dem ein bestehendes, bis dahin nicht genehmigungsbedürftiges Vorhaben durch Erweiterung die für die Genehmigungspflicht maßgebende Leistungsgrenze oder Vorhabengröße erstmals überschreitet, dass das ge-

samte Vorhaben einer integrierten Vorhabengenehmigung bedarf. Während bei Änderung bereits genehmigter Vorhaben lediglich die Auswirkungen der vorgesehenen Änderung geprüft werden, wird hierdurch sichergestellt, dass das gesamte Vorhaben zumindest einmal Gegenstand einer behördlichen Prüfung wird. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 5 der 4. BImSchV, allerdings erweitert auf alle Vorhabenarten, die einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen.

Absatz 5 stellt deklaratorisch klar, dass eine UVP-Pflicht – im Sinne von § 2 Abs. 2 - durch die Absätze 1 bis 4 unberührt bleibt.

### **Zu § 5 (Zuordnung zu den Genehmigungs- und Verfahrensarten)**

Die Vorschrift bestimmt, welche Vorhaben der integrierten Vorhabengenehmigung einer Genehmigung nach den Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 2 oder einer planerischen Genehmigung nach den Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 3 Erstes Buch Umweltgesetzbuch bedürfen. Sie regelt ferner, ob die integrierte Vorhabengenehmigung in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen ist.

Absatz 1 bestimmt in Verbindung mit Spalte d des Anhangs zunächst grundsätzlich, ob die in Spalte b des Anhangs genannten Vorhaben der Genehmigung oder der planerische Genehmigung bedürfen. Danach ist die integrierte Vorhabengenehmigung für Vorhaben, die mit dem Eintrag „G“, „(G)“ oder „V“ gekennzeichnet sind, als Genehmigung zu erteilen, für Vorhaben mit dem Eintrag „P“ oder „(P)“ als planerische Genehmigung.

Absatz 2 bestimmt für die in Spalte b des Anhangs genannten Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung als (nicht-planerischer) Genehmigung nach den Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 2 Erstes Buch Umweltgesetzbuch bedürfen, ebenfalls in Verbindung mit Spalte d des Anhangs grundsätzlich, ob die Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren oder in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteili-

gung zu erteilen ist. Danach ist eine Genehmigung für Vorhaben, die mit dem Eintrag „G“ gekennzeichnet sind, im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen, für Vorhaben mit dem Eintrag „V“ in einem vereinfachten Verfahren. Für Vorhaben, die mit dem Eintrag „(G)“ gekennzeichnet sind, ist die Genehmigung dann im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen, wenn auf Grund des Ergebnisses einer Vorprüfung des Einzelfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Durch Satz 2 erfolgt die Klarstellung, dass ein vereinfachtes Verfahren auch dann nicht durchgeführt werden darf, wenn das Vorhaben, insbesondere wegen der Vorschrift über kumulierende Vorhaben des Ersten Buches Umweltgesetzbuch, einer UVP bedarf. Nach § 2 Abs. 2 bestimmt sich der Begriff UVP-Pflicht nach den §§ 81 bis 86 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch und umfasst auch die Fälle, in denen aufgrund einer Vorprüfung oder standortbezogenen Vorprüfung eine UVP-Pflicht im Einzelfall festgestellt wird. § 5 Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und c der 4. BImSchV.

Absatz 3 weist die Vorhaben, die der planerischen Genehmigung nach den Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 3 Erstes Buch Umweltgesetzbuch bedürfen, dem vereinfachten Verfahren oder dem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu. Danach ist eine planerische Genehmigung für Vorhaben, die mit dem Eintrag „P“ gekennzeichnet sind, im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen. Für Vorhaben, die mit dem Eintrag „(P)“ gekennzeichnet sind, kann die planerische Genehmigung dann im vereinfachten Verfahren erteilt werden, wenn auf Grund des Ergebnisses einer Vorprüfung des Einzelfalls keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Regelung entspricht der in Absatz 2 für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung als (nicht-planerischer) Genehmigung bedürfen, getroffenen Regelung. Abweichend von Absatz 2, der in Verbindung mit dem Anhang für die Genehmigung die Verfahrensart bindend zuweist, steht die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens für Vorhaben, die einer planerischen Genehmigung bedürfen, jedoch im Ermessen der Behörde; zudem müssen nach § 118 Abs. 2 Satz 2 Erstes Buch Umweltgesetzbuch weitere Voraussetzungen vorliegen: Rechte Dritter dürfen nicht oder nicht ohne deren ausdrückliches, schriftliches Einverständnis wesentlich beeinträchtigt werden und mit den Trägern berührter, öffentlicher Belange muss Einvernehmen

erzielt werden. Zugleich konkretisiert sie in Verbindung mit den Einträgen „P“ bzw. „(P)“, ob für das jeweilige Vorhaben ein Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung grundsätzlich in Frage kommt, da das vereinfachte Verfahren für die mit dem Eintrag „P“ gekennzeichneten Vorhaben bereits grundsätzlich ausgeschlossen ist. Hierdurch ergibt sich aus der in Absatz 3 getroffenen Regelung in Verbindung mit der Kennzeichnung in Spalte d des Anhangs eine erhöhte Transparenz für den Rechtsanwender. Durch Satz 2 erfolgt die Klarstellung, dass ein vereinfachtes Verfahren auch dann nicht durchgeführt werden darf, wenn das Vorhaben, insbesondere wegen der Vorschrift über kumulierende Vorhaben, § 85 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch, einer UVP bedarf.

Absatz 4 überträgt die in § 3 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Erfordernisses einer Genehmigung getroffene Regelung auf die Zuweisung einer Verfahrensart. Für Vorhabensarten, für die in Spalte b des Anhangs bestimmte Leistungsgrenzen oder Vorhabensgrößen genannt sind, ist für die Frage der Erforderlichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht auf den vom Vorhabenträger beabsichtigten, sondern auf den rechtlich und technisch möglichen Umfang abzustellen. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 1 Satz 2 der 4. BImSchV.

Absatz 5 regelt entsprechend einem allgemeinen Rechtsgrundsatz den grundsätzlichen Vorrang der spezielleren Vorhabensbezeichnung für den Fall, dass ein Vorhaben vollständig verschiedenen Vorhabensbezeichnungen im Anhang der Verordnung zugeordnet werden kann und entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 2 der 4. BImSchV.

Absatz 6 regelt diejenigen Fallkonstellationen, in denen sich ein Vorhaben, das lediglich einer integrierten Vorhabengenehmigung bedarf, aus mehreren Vorhaben des Anhangs zusammensetzt, für die im Hinblick auf die Genehmigungsart, auf die Verfahrensart oder in Bezug auf beide Zuordnungen unterschiedliche Regelungen getroffen sind, wobei § 3 Absatz 2 Satz 1 unberührt bleibt. In diesen Fällen sollen jeweils die Genehmigungsart und die Verfahrensart zum Tragen kommen, die in Bezug auf die Rechtswirkungen und die Öffentlichkeitsbeteiligung die weitergehende Regelung darstellt. Die entsprechende, bislang in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b der 4. BImSchV für

die Verfahrensart getroffene Bestimmung wird durch Absatz 6 Satz 2 entsprechend übernommen. In Absatz 6 Satz 1 wird diese Regelung allerdings auch auf die Zuordnung der Genehmigungsart erstreckt; dies war in der Vorgängervorschrift nicht erforderlich, weil für Vorhaben nach der 4. BImSchV keine planerischen Genehmigungen vorgeschrieben sind. Die Vorschrift gewährleistet damit eine größtmögliche Rechtssicherheit für den Vorhabenträger. Satz 3 stellt klar, dass sich der Umfang des zusammengesetzten Vorhabens nach § 4 Abs. 1 bestimmt. So ist beispielsweise nach § 4 Abs. 1 Satz 2 zu beurteilen, ob eine Gewässerbenutzung, die einem Gewässer Ausbau nachfolgt (z. B. Betreiben von Fischzucht in einem Teich, der zuvor angelegt wurde), Teil des Gewässerbaus ist. In dem genannten Beispiel ist dies zu verneinen, weil der Gewässerbenutzung keine untergeordnete und dienende Funktion gegenüber dem Gewässer Ausbau zukommt.

Absatz 7 Satz 1 stellt klar, dass bei Durchführung weiterer Teilvorhaben oder sonstiger Erweiterungen eines Vorhabens für die Zuordnung zu der Genehmigungs- und der Verfahrensart nicht lediglich die Erweiterung als solche, sondern die im Ergebnis insgesamt zugelassene Leistung oder Größe des Vorhabens maßgeblich ist. Hierdurch wird eine Umgehung einer weiterreichenden Genehmigungs- und Verfahrensart durch sukzessive Erweiterung eines Vorhabens ausgeschlossen. Die Regelung entspricht – wie zu Absatz 6 dargelegt erweitert hinsichtlich der Genehmigungsart – der bislang für die Verfahrensart in § 2 Abs. 4 der 4. BImSchV getroffenen Regelung. Durch Satz 2 erfolgt die Klarstellung, dass ein vereinfachtes Verfahren nicht durchgeführt werden darf, wenn die Erweiterung des Vorhabens als solche, insbesondere wegen der Vorschrift über kumulierende Vorhaben, § 85 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch, einer UVP bedarf.

Absatz 8 sieht eine Sonderregelung vor für Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren, Einsatzstoffe, Brennstoffe oder Erzeugnisse dienen. Für diese – zeitlich begrenzten - Versuchsanlagen, sofern sie nicht bereits die engeren Voraussetzungen für eine Freistellung vom Genehmigungserfordernis als Forschungsanlagen nach § 3 Abs. 4 erfüllen, also insbesondere auch, wenn sie über den Labor- oder Technikumsmaßstab hinausgehen, schafft Satz

1 durch Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Verfahrenserleichterung. Durch Satz 2 erster Halbsatz erfolgt erneut die Klarstellung, dass ein vereinfachtes Verfahren nicht durchgeführt werden darf, wenn das Vorhaben einer UVP bedarf. Satz 2 zweiter Halbsatz stellt deklaratorisch klar, dass bei der Prüfung, ob das Verfahren einer UVP bedarf, auch die durch § 86 Abs. 1 Erstes Buch Umweltgesetzbuch unter bestimmten Voraussetzungen für Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben im Sinne der UVP-rechtlichen Bestimmungen eingeräumte Möglichkeit des Absehens von einer UVP zu berücksichtigen sind. Nach Satz 3 ist auch über die Änderung des Entwicklungs- oder Erprobungszwecks einer bereits genehmigten Versuchsanlage im vereinfachten Verfahren zu entscheiden. Insgesamt soll Absatz 8 einen Beitrag zur Sicherung des Standortes Deutschland leisten. Die Vorschrift entspricht der bislang in § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV getroffenen Regelung; durch ausdrücklichen Bezug auf die Vorschriften zur UVP-Pflicht wird der für Versuchsanlagen geltende Rechtsrahmen zur Bestimmung der Verfahrensart für den Rechtsanwender transparent; hierdurch ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderungen.

Absatz 9 schafft eine Verfahrenserleichterung für Deponien, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren dienen. Dies entspricht im Wesentlichen der in Absatz 8 für Anlagen vorgesehenen Erleichterung, wobei Satz 1, erster Halbsatz und Satz 2 nach Gefährlichkeit differenzierte, und gegenüber Anlagen nach Absatz 8 verkürzte Zeiträume für eine befristete Genehmigung vorsehen. Die Vorschrift entspricht für die hier geregelten Vorhaben den bislang in § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 KrW-/AbfG getroffenen Regelungen. Dementsprechend müssen für solche Vorhaben auch die Voraussetzungen des § 118 Abs. 2 Satz 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch vorliegen.

### **Zu § 6 (UVP-pflichtige Vorhaben)**

Die Vorschrift bestimmt in Verbindung mit dem Anhang diejenigen Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Kapitels 2 Erstes Buch Umweltgesetzbuch bedürfen. Danach ist für Vorhaben, die in Spalte c des Anhangs mit dem Eintrag „X“ gekennzeichnet sind, grundsätzlich eine UVP durchzuführen.

ren. Für Vorhaben, die in Spalte c des Anhangs mit dem Eintrag „A“ oder „S“ gekennzeichnet sind, ist eine UVP in Abhängigkeit vom Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, wobei für Vorhaben, die mit dem Eintrag „S“ gekennzeichnet sind, eine Vorprüfung nur dann durchgeführt werden muss, wenn das Vorhaben an einem sensiblen Standort im Sinne von Nummer 2 der Anlage 7 zum Ersten Buch Umweltgesetzbuch verwirklicht werden soll.

Durch den zweiten Halbsatz wird insbesondere klargestellt, dass für die Frage der UVP-Pflicht nicht allein auf Größen- oder Leistungswerte des durch den Vorhabenträger beantragten Vorhabens abzustellen ist, sondern auch die Kumulation mehrerer Vorhaben nach § 85 Erstes Buch Umweltgesetzbuch zu berücksichtigen ist, und dass für Vorhaben, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder die der Verteidigung dienen, nach § 86 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch Abweichendes gelten kann.

Die Vorschrift enthält keine Regelungen über die UVP-Pflicht für Vorhaben, die keiner integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen.

### **Zu § 7 (Anwendung des Fünften Buches Umweltgesetzbuch)**

Die Vorschrift bestimmt in Verbindung mit dem Anhang, auf welche der in Spalte b des Anhangs aufgeführten Vorhaben die Vorschriften des Fünften Buches Umweltgesetzbuch anwendbar sind.

Danach sind Vorhaben, die in Spalte e des Anhangs mit dem Eintrag „E“ gekennzeichnet sind, grundsätzlich nach den Vorschriften des Fünften Buches Umweltgesetzbuch emissionshandelspflichtig. Vorhaben, die in Spalte e des Anhangs mit dem Eintrag „(E)“ gekennzeichnet sind, sind emissionshandelspflichtig, soweit die installierte Feuerungswärmeleistung mehr als 20 MW beträgt.

Die Vorschrift enthält keine Regelungen über die Anwendung des Fünften Buches Umweltgesetzbuch für Vorhaben, die keiner integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen.

Der Anwendungsbereich des Fünften Buches Umweltgesetzbuch ist bei den genannten Vorhaben auf den Ausstoß von Kohlendioxid beschränkt. Diese Einschränkung ergab sich bisher unmittelbar aus Anhang 1 TEHG.

**Zu § 8 (Einheitliche Anlage nach § 22 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch)**

Die Vorschrift bestimmt, welche Vorhaben unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch als einheitliche Anlage zusammengefasst werden können. Nach der bisherigen Regelung des § 25 TEHG war die Möglichkeit für Tätigkeiten nach Nr. VI bis IXb des Anhangs 1 TEHG vorgesehen. Dem entspricht nunmehr die Regelung, dass mehrere Anlagen nach den Nummern 1.11.1, 3.1.1, 3.2.1, 3.2.2.1, 3.6.1, 3.7, 3.9.1, 4.4.1 und 4.4.2 des Anhangs als einheitliche Anlage zusammengefasst werden können. Neu aufgenommen wurden Anlagen nach Nr. 4.1.1, die erst seit der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 vom Anwendungsbereich des Fünften Buches Umweltgesetzbuch erfasst sind.

**Zu § 9 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

## Zum Anhang

### 1. Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie

#### Nummer 1.1

In Nummer 1.1 wurden bei der Zusammenführung der Anlage 1 zum UVPG und des Anhangs der 4. BImSchV der Schwellenwert für eine zwingende UVP angeglichen und damit abgesenkt.

#### Nummern 1.2 bis 1.5

Die bisherigen Nummern 1.2 bis 1.5 des Anhangs zur 4. BImSchV wurden systematisch neu gegliedert. In Nummer 1.2 werden alle *Feuerungsanlagen* mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW zur Erzeugung von Strom, Dampf oder Wärme zusammengefasst. Dabei umfassen die Teil-Nummern 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3 den Einsatz der bisher unter der Nummer 1.2 (alt) aufgelisteten Brennstoffe; Teil-Nummer 1.2.4 umfasst den Einsatz der bisher unter Nummer 1.3 (alt) genannten sonstigen Brennstoffe.

Die Nummern 1.4 und 1.5 des Anhangs zur 4. BImSchV wurden zur Nummer 1.4 (neu) zusammengefasst, da die Regelungen für den *Antrieb von Arbeitsmaschinen* für Verbrennungsmotoranlagen und Gasturbinenanlagen im Übrigen inhaltsgleich sind.

#### Nummer 1.6

Die gegenüber dem Anhang zur 4. BImSchV neue Anlagenbezeichnung erfasst *Anlagen zur Nutzung von Windenergie zur Stromerzeugung*; diese Bezeichnung übernimmt die Begriffsbestimmung *Windfarm* aus der UVP-Richtlinie und aus der Anlage 1 zum UVPG. Innerhalb der Anlagenbezeichnung wird nach der Anzahl der Einzelaggregate (Generatoren) differenziert. Wie bisher sind bereits die Errichtung und der Betrieb eines einzelnen Generators genehmigungsbedürftig. An der auf Grund einer Vorgabe des Völkerrechts (vgl. Zweites Espoo-Vertragsgesetz, BGBl. II 2006 S. 224) bestehenden zwingenden UVP-Pflicht in Nummer 1.6.1 wird festgehalten.

**Nummer 1.13**

Unter diese Anlagenbezeichnung fallen neu *Anlagen zur Erzeugung von Biogas*, die in Übereinstimmung mit den Kriterien des § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Erstes Buch Umweltgesetzbuch der Genehmigung bedürfen. Damit wird der durch die Förderung auf Grund des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes initiierten und zunehmenden Errichtung solcher Anlagen Rechnung getragen. Daher sollen künftig auch Biogasanlagen, die keine Abfälle vergären, sondern zum Beispiel Gülle aus landwirtschaftlichen Betrieben, die zum Zwecke der Biogaserzeugung abgegeben wird, oder nachwachsende Rohstoffe, die zum Zwecke der Biogaserzeugung angebaut werden, ab der genannten Schwelle von 1 MW genehmigungspflichtig werden, auch wenn sie nicht von den Nr. 1.2.2 oder 1.4.1 des Anhangs erfasst werden. Der Schwellenwert der Genehmigungsbedürftigkeit orientiert sich nach Art und Höhe an dem durch *Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23. Oktober 2007* eingeführten Schwellenwert für Anlagen zur Erzeugung sonstiger Gase. Der Schwellenwert ist als Leistungsäquivalent formuliert und nimmt Bezug auf entsprechend festgelegte Schwellenwerte bei Feuerungsanlagen.

**2. Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe****Nummer 2.4**

Mit der gegenüber dem Anhang zur 4. BImSchV neuen Beschreibung der Anlagenart wird dem Umstand Rechnung getragen, dass zur *Herstellung von Branntkalk* neben Kalkstein auch Dolomit oder Magnesit eingesetzt werden können; dies entspricht auch dem Verständnis der IVU-Richtlinie, die den Begriff „Kalkstein“ umfassend – einschließlich Dolomit oder Magnesit – versteht.

**Nummer 2.10**

Durch die gegenüber dem Anhang zur 4. BImSchV erfolgte Aufnahme des Klammersatzes werden *Anlagen zum Blähen von Ton* europarechtskonform den *Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse* zugerechnet. In Abkehr von der bisherigen

Praxis orientiert sich das Genehmigungserfordernis im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend der IVU-RL an der Produktionsleistung. Für kleinere Anlagen, für die die Genehmigung im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann, werden die bisherigen Kriterien Ofengröße und Besatzdichte beibehalten und insbesondere kleine Familienbetriebe und kunsthandwerkliche Betriebe vom Genehmigungserfordernis freigestellt.

### **3. Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung**

#### **Nummern 3.7 und 3.8**

Bei Gießereien wird hinsichtlich der Produktionsleistung auf die Masse abgegossenen Flüssigmetalls abgestellt. Damit wird klargestellt, dass die Umweltrelevanz dieser Vorhaben insbesondere nicht durch die Masse verkaufsfähiger Gussteile bestimmt ist.

#### **Nummern 3.6, 3.7 und 3.9**

Hinsichtlich der Emissionshandlungspflichtigkeit von Eisenmetallverarbeitungseinheiten in der Handelsperiode 2008-2012 wird zur Wahrung der Konsistenz mit der Zuteilung von Emissionszertifikaten durch die Fußnote klargestellt, dass diese Anlagen nur dann dem Emissionshandel unterliegen, wenn sie am Standort einer Anlage zur Gewinnung von Roheisen oder einer Anlage zur Weiterverarbeitung dieses Roheisens zu Rohstahl betrieben werden; dies gilt auch, wenn diese Anlagen von unterschiedlichen Betreibern betrieben werden. Die Anwendung der bisherigen Nr. IXb des Anhangs 1 TEHG war uneinheitlich, da einzelne Länder einen räumlichen und genehmigungsrechtlichen Bezug der Verarbeitungsanlagen zu einem integrierten Hüttenwerk für erforderlich hielten. Mit der Formulierung der Fußnote wird nun klargestellt, dass die Einbeziehung der Verarbeitungsanlagen nach Nr. 3.6, 3.7, 3.9 allein davon abhängig ist, dass sie am Standort einer Anlage zur Gewinnung von Roheisen oder einer Anlage zur Weiterverarbeitung dieses Roheisens zu Rohstahl betrieben werden. Die Klarstellung dient damit einer bundeseinheitlichen Festlegung emissionshandlungspflichtiger Anlagen.

**Nummer 3.9**

In Nummer 3.9 wurden gegenüber dem Anhang zur 4. BImSchV zur Klarstellung Kunststoffe als Trägermaterialien aufgenommen, da es hinsichtlich der Beschreibung der Anlage lediglich auf den metallischen Charakter der aufzutragenden Schutzschicht ankommt.

**Nummer 3.18**

Die am unteren Schwellenwert der Nummer 3.18.2 (20 Meter Länge der Schiffskörper oder –sektionen) erreichbare Größe von Schiffskörpern oder –sektionen in Bruttoregistertonnen (BRT) hat einen so großen Abstand zum Schwellenwert der Nummer 3.18.1 (Bau von Seeschiffen mit 100 000 BRT oder mehr), dass trotz unterschiedlicher Parameter eine weitergehende Abgrenzung dieser beiden Nummern untereinander entbehrlich ist.

**Nummer 3.25**

Für die Herstellung von Luftfahrzeugen wird das geltende Recht überführt. In Bezug auf die Reparatur von Luftfahrzeugen erfolgt eine Anpassung des Schwellenwertes an den tatsächlichen Umfang der technischen Ausstattung entsprechender Anlagen in Deutschland.

**4. Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung****Nummer 4.1**

Die Einfügung des Klammerzusatzes in der Beschreibung der *Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung* stellt gegenüber dem geltenden Recht klar, dass der Begriff der chemischen Umwandlung im Kontext der IVU-Richtlinie und der UVP-Richtlinie umfassend zu verstehen ist und alle Verfahren einschließt, bei denen eine chemische Umwandlung stattfindet. Der Begriff der "chemischen Umwandlung" kennzeichnet die Wirkungsweise des Prozesses ohne Technologiebezug; daher sind unter dieser Nummer alle Anlagen zu subsumieren, deren

Verfahren auf "chemische Umwandlung" zur Herstellung von Stoffen gerichtet ist, insbesondere chemische, biochemische oder biologische Verfahren; insoweit sind insbesondere unter Nummer 4.1.19 auch die in der UVP-Richtlinie genannten biologischen Verfahren erfasst; infolgedessen erfasst Nummer 4.1.19 (neu) auch die unter Nummer 4.3 (alt) aufgeführten Anlagen, wobei auf die Nennung bestimmter Verfahren verzichtet werden konnte. Auch nach Einfügung des Klammerzusatzes unter Nummer 4.1 werden hier ausschließlich Anlagen und Verfahren der Chemischen und Pharmazeutischen Industrie sowie der Mineralölwirtschaft wie in der Nummer 4 aufgeführt erfasst; die Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln ist nach den einschlägigen Mengenschwellen der Nummer 7 genehmigungsbedürftig.

#### **Nummer 4.4**

Nummer 4.4 wurde ohne inhaltliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht systematisch neu gegliedert, um die unterschiedlichen Anforderungen hinsichtlich der UVP-Pflicht sowie der Emissionshandlungspflicht differenziert zuweisen zu können.

### **5. Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen**

#### **Nummer 5.1**

Nummer 5.1 stellt gegenüber dem Anhang zur 4. BImSchV alle *Anlagen zur Behandlung von Oberflächen*, die ausschließlich hochsiedende Öle als organische Lösungsmittel enthalten vom Genehmigungserfordernis frei.

#### **Nummer 5.2**

Nummer 5.2 regelt für *Anlagen zum Beschichten von Gegenständen* einheitlich die Genehmigungsfähigkeit im vereinfachten Verfahren.

## **6. Holz, Zellstoff**

### **Nummer 6.3**

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Holzfasermatten werden einheitlich im Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung ermöglicht.

## **7. Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse**

### **Nummer 7.1**

Für gemischte Bestände wurden die Einträge zur sachgerechten Abbildung der Erfordernisse aus der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie entsprechend der möglichen Kombinationen neu strukturiert; bei derartigen Beständen (Rinder/Kälber zusammen mit anderen Tierarten) ist das weitergehende Genehmigungsverfahren einschlägig.

### **Nummer 7.12**

Nummer 7.12 wurde gegenüber dem geltenden Recht zur Klarstellung neu strukturiert. Zugleich wurden Kleinsammelstellen für Tierkadaver, insbesondere in Tierarztpraxen, von der Genehmigungsbedürftigkeit freigestellt, soweit das Lagervolumen weniger als zwei Kubikmeter beträgt und es sich um ein gekühltes Lager handelt.

### **Nummer 7.21**

Durch Aufnahme des Zusatzes „oder ähnlichen pflanzlichen Stoffen“ gegenüber dem geltenden Recht wird klargestellt, dass beispielsweise auch das Mahlen von Getreide zur Vergärung oder Verbrennung der Genehmigungsbedürftigkeit unterliegt.

### **Nummer 7.23**

Nummer 7.23 stellt klar, dass die Erzeugung von Ölen oder Fetten die unmittelbare Herstellung einschließlich der Weiterverarbeitung, insbesondere der Raffination, bis zum Endprodukt umfasst.

**Nummer 7.35**

Nummer 7.35 stellt klar, dass auch die Herstellung von Tiernahrungsmitteln (Futtermitteln) Nahrungsmittelproduktion ist.

**8. Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen****Nummer 8.1**

Zum Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen gehört auch das Abfackeln gasförmiger Bestandteile in See-/Land-Übergabestationen für Mineralöl oder Gas. Diesem emissionshandelspflichtigen Tatbestand wird durch die gegenüber dem geltenden Recht neue Nummer 8.1.3 Rechnung getragen.

**Nummer 8.4**

Nummer 8.4 wird durch die Ergänzung „überwiegend manuelles Sortieren“ schärfer zur vorzugsweise mechanischen Behandlung nach Nummer 8.11.2 abgegrenzt.

**Nummer 8.6**

Mit der Ergänzung der Nr. 8.6.3 wird in Abgrenzung zu Nummer 1.13 klargestellt, dass beim Einsatz von Gülle in Biogasanlagen der Schwellenwert der Genehmigungsbedürftigkeit nach Art und Höhe unabhängig von der rechtlichen Qualifizierung des Einsatzstoffs an der Gasproduktionsleistung anknüpft.

**Nummer 8.9**

Nummer 8.9 wird der Terminologie der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und Umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV i.d.F. der Bek. vom 21. Juni 2002, BGBl. I 2214, zuletzt geändert durch Art. 7a VO zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 22. Oktober 2006, BGBl. I S. 2298) angepasst. Danach sind Altfahrzeuge Fahrzeuge der Klassen M<sub>1</sub>, N<sub>1</sub> sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge (ohne dreirädrige Krafträder) im nicht trockengelegten Zustand. Zugleich wird klargestellt, dass sonstige Nutzfahrzeuge, Busse oder Sonderfahrzeuge den Altfahrzeugen gleichgestellt sind. Die trocken-

gelegten Restkarossen werden vom umfassenden Begriff der Eisen- und Nichteisenschrotte erfasst.

### **Nummer 8.12**

Die bisherigen Nummern 8.12 und 8.13 des Anhangs zur 4. BImSchV werden in der neuen Struktur vereinheitlicht zusammengefasst. Durch die Formulierung für die Ausnahme vom Genehmigungserfordernis hinsichtlich der Güllelagerung in „Anlagen nach Nr. 8.6.3“ wird klargestellt, dass die zeitweilige Lagerung von Gülle in allen Anlagen, die der Art nach der Nr. 8.6.3 entsprechen, greifen soll und nicht nur für die von Nr. 8.6.3 unter Berücksichtigung der dortigen Schwellenwerte erfassten Anlagen. Gülle ist im Sinne der unmittelbar geltenden Verordnung 1774/2002/EG zu verstehen und umfasst Exkreme und/oder Urin von Nutztieren mit oder ohne Einstreu.

## **9. Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen**

Aufgrund des geänderten Zuschnitts der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) – statt auf die Anlage wird auf den Betriebsbereich abgestellt – wurden zur Vermeidung von Widersprüchen die Nummern 9.3, 9.6, 9.8, 9.10, 9.12, 9.13 und 9.15 bis 9.35 des Anhangs zur 4. BImSchV gestrichen. Soweit Anlagen für sich genommen, die Voraussetzungen zur Einstufung als Betriebsbereich erfüllen, wurde ein am Pflichtenkreis der Störfall-Verordnung orientierter Genehmigungstatbestand in Nummer 10.2 geschaffen. Für Anlagen zur Lagerung von Stoffen und Zubereitungen gemäß Nr. 9.4, 9.5, 9.7, 9.14 und 9.36 stellen diese Nummern die vorrangige, da speziellere Regelung dar. Die Nummern 9.1, 9.2, 9.11 und 9.37 sind generell der Nummer 10.2 nachrangig, wie in den einzelnen Nummern bestimmt.

### **Nummern 9.1 und 9.2**

In den Nummer 9.1 und 9.2 wird das Merkmal „brennbar“ durch die physikalischen Parameter konkretisiert, mit denen dasselbe Merkmal in der zwischenzeitlich aufgehobenen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) konkretisiert war. Erfasst werden jedoch nur Anlagen, soweit diese nicht der Nummer 10.2 zuzuordnen sind.

**Nummer 9.7**

Nummer 9.7 fasst die bisherigen Nummer 9.7 und 9.13 des Anhangs zur 4. BImSchV ohne inhaltliche Änderung systematisch zusammen.

**Nummer 9.11**

Nummer 9.11 wurde um eine erleichternde Sonderregelung für *Anlagen zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten*, die überwiegend saisonal betrieben werden, gegenüber dem Anhang zur 4. BImSchV erweitert.

**Nummer 9.37**

Die Nummer 9.37 ist erforderlich, um Anhang I und II der UVP-Richtlinie auch bezüglich Anlagen zur Lagerung von petrochemischen und chemischen Erzeugnissen umzusetzen, die nicht die Voraussetzungen zur Einstufung als Betriebsbereich erfüllen.

**10. Sonstige Anlagen****Nummer 10.1**

Nummer 10.1 erfasst die dem Sprengstoffrecht unterliegenden Anlagen. Folgerichtig wurde die Terminologie der des Sprengstoffrechtes angepasst. Anlagen zur Herstellung von Explosivstoffen, die nicht dem Sprengstoffrecht unterliegen, werden von Nummer 4.1.20 erfasst.

**Nummer 10.2**

Nummer 10.2 unterwirft Anlagen, die für sich genommen die Voraussetzung zur Einstufung als Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung erfüllen, dem Genehmigungsvorbehalt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass derartige Anlagen grundsätzlich die Voraussetzungen des Ersten Buches des Umweltgesetzbuches erfüllen, die die Genehmigungsbedürftigkeit auslösen. Der Umfang des Genehmigungsverfahrens ist am Umfang der Pflichten nach der Störfallverordnung orientiert. Der Begriff des Vorhandenseins von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Stoffen

oder Erzeugnissen beinhaltet nach Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13), geändert durch die Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. L 345 S. 97), ihr tatsächliches oder vorgesehenes Vorhandensein und umfasst damit auch die Kapazität der Lagerung im Sinne von Anhang I Nr. 21 der UVP-Richtlinie. Anlagen, die die Voraussetzung zur Einstufung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der 12. BImSchV erfüllen, bedürfen – in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der 12. BImSchV – grundsätzlich einer Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Übertragung aus dem Bereich 9 zur Nummer 10.2 erfolgte, da die 12. BImSchV nicht auf Lager begrenzt ist.

### **Nummer 10.3**

In Nummer 10.3 werden *Anlagen zur Behandlung der Abluft genehmigungsbedürftiger Anlagen*, die als eigenständige Anlagen betrieben werden, dem Genehmigungsvorbehalt unterworfen. Die Nummer 10.3 betrifft nur solche Abluftbehandlungsanlagen, die nicht Teil oder Nebeneinrichtung einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind, insbesondere durch einen anderen Betreiber betrieben werden, als die Anlage, deren Abluft behandelt werden soll. Dadurch dass Nummer 10.3 erst greift, wenn die Anlage, deren Abluft behandelt werden soll, selbst genehmigungsbedürftig ist, wird sichergestellt, dass allein der Betrieb einer Abluftbehandlungsanlage in einer ansonsten nicht genehmigungsbedürftigen Anlage diese nicht zur genehmigungsbedürftigen Anlagen werden lässt. Damit wird in Analogie zu Abwasserbehandlungsanlagen, Entwicklungen Rechnung getragen, die insbesondere in Industrieparks zur Errichtung und zum Betrieb zentraler thermischer Nachverbrennungsanlagen durch einen anderen Betreiber geführt haben.

### **Nummern 10.8 und 10.11**

Die unter Nummer 10.8 (alt) des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführten unterschiedlichen Anlagenarten wurden aus systematischen Gründen in die Nummern 10.8 (neu) und 10.11 aufgespalten.

## **11. Leitungsanlagen und andere Anlagen**

Die Nummern 11.3 bis 11.9 überführen ohne inhaltliche Änderung die Nummern 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 zum UVPG. Wo erforderlich erfolgten redaktionelle Anpassungen bei Verweisungen.

Dabei ist der europa- und völkerrechtlich vorgegebene Begriff „Durchmesser“, der wie bisher weiterhin sowohl in der Anlage 1 zum UVPG als auch im Energiewirtschaftsgesetz und in der Raumordnungsverordnung verwendet wird, wie folgt zu verstehen:

Unter der in den Nummern 11.3.bis 11.6 dieses Anhangs enthaltenen Formulierung "Durchmesser von mehr als 150 mm" etc. wird fachlich der Innendurchmesser als Nennweite verstanden. Mit der Nennweite (an Stelle Nennweite wird in der Praxis auch der Begriff des Nenndurchmessers verwendet) wird ein annähernder Innendurchmesser in ganzzahligen Werten beschrieben. Der tatsächliche Innendurchmesser kann somit in bestimmten Toleranzen, um bei dem Beispiel zu bleiben, die 150 mm unterschreiten aber auch überschreiten. Dennoch handelt es sich um ein Rohr mit dem Innendurchmesser DN 150. Maßabweichungen sind nicht nur auf Grund der Werkstoffdichte möglich, sondern können auch im Herstellungsprozess, in Abhängigkeit des Materials, auftreten. Diese Toleranzen sind entsprechend den hierfür geltenden DIN- und ISO-Normen in bestimmten Grenzen zulässig. Diese fachliche Auslegung wird gemäß einem Beschluss aus dem Jahre 2006 auch vom Ausschuss für Rohrfernleitungen (AfR) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vertreten.

## **12. Abfaldeponien**

Nummer 12.1 überführt ohne inhaltliche Änderung die Nummer 12 der Anlage 1 zum UVPG.

### **13. Wasserwirtschaftliche Vorhaben**

Nummern 13.1 bis 13.18 beinhalten grundsätzlich die Überführung der Nummern 13.1 bis 13.16 der Anlage 1 zum UVPG in den Anwendungsbereich des UGB I.

Gegenüber der bislang geltenden Anlage 1 zum UVPG werden jedoch die dort vorgesehenen „L“-Vorhaben nunmehr abschließend im Bundesrecht konkretisiert. Diese Kategorie „L“ beruhte darauf, dass nach der früheren Verfassungslage für bestimmte, kleinere wasserwirtschaftliche Vorhaben in Verbindung mit § 3d UVPG lediglich einen Regelungsauftrag für die Länder festgelegt werden konnte, auf Grund dessen das Landesrecht regelte, unter welchen Voraussetzungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist (vgl. auch Bundestagsdrucksache 14/4599, S. 68 - 71). Auf Grund der Föderalismusreform (vgl. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034) wurde die frühere Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Grundgesetzes a.F. durch eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Nr. 32 des Grundgesetzes ersetzt. Im Kontext des Umweltgesetzbuchs erfolgt daher eine Regelung aller UVP-rechtlich relevanten wasserwirtschaftlichen Vorhaben im Bundesrecht, um das damit verbundene Deregulierungs- und Harmonisierungspotential zu nutzen.

Die festgelegten Schwellenwerte für diese wasserwirtschaftlichen Vorhaben nach Anhang II der UVP-Richtlinie beruhen im Schwerpunkt auf entsprechenden Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) aus dem Jahre 2001 für die Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Regelungsaufträge des im Jahre 2001 geänderten UVPG. Ergänzend wurden die tatsächlich erlassenen landesrechtlichen Vorschriften für die Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Regelungsaufträge am Maßstab einer konsistenten Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben einbezogen und vereinheitlicht.

Zudem werden die wegen der bislang bestehenden Kompetenzlage nur im Landesrecht geregelten wasserwirtschaftlichen Vorhaben nach Nummer 13.16 und 13.17 erstmals in das Bundesrecht überführt und die Nummern 13.10 und 13.11. um Seehäfen entsprechend den Vorgaben der UVP-Richtlinie ergänzt.